

zur StKJHG-DVO, LGBl. Nr. 1/2014

LEISTUNGSBESCHREIBUNGEN

I. Stationäre LA:		Seite
A. Kinder- und Jugendwohngruppe	WG-KIJU	2
B. Sozialpädagogische Wohngemeinschaft für Kinder und Jugendliche	WG-SPÄD	7
C. Wohngemeinschaft für Mutter mit Kind	WG-MUKI	12
D. Familienähnliche Wohngemeinschaft	WG-FAM	17
E. Kriseninterventionsstelle/Krisenunterbringung	KRISE	22
F. Wohn-, Lebens- und Arbeitstraining	WLA	27
G. Betreutes Wohnen	MOB	32
H. Betreute Wohngruppe	MOB-WG	36
I. Betreutes Wohnen in Krisensituationen	MOB-KRISE	41
J. Betreutes Wohnen von jugendlichen Familien	MOB-FAM	46
K. Familienbegleitende Pflegeplatzunterbringung	FPU	51
L. Familienpädagogische Krisenpflegeplatzunterbringung	KUB	55
II. Stationäre LA – Zusatzpakete:		
A. Therapeutische WG-Unterstützung	Z-THER	60
B. Intensivbetreuung mit besonderer Beschulung in Wohngemeinschaften	Z-SCHU	63
III. Mobile und/oder Ambulante LA:		
A. Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung	IFF	65
B. Sozialpädagogische Kinder- und Jugendbetreuung	SKJB	69
C. Sozialpädagogische Familienbetreuung	SFB	73
D. Betreuung gefährdeter Jugendlicher mit Migrationshintergrund	BetrMigr	77
F. Familienhilfe	FAMH	81
G. Krisendienst für Familien	KD-FAM	85
H. Psychologische Behandlung	PSYBEH	89
I. Psychotherapie	PSYTHER	92
J. Tagesmütter im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe	TM	95
K. Sozialbetreuung	SOZBET	99

Kinder- und Jugendwohngruppe (WG-KIJU)

I. A.

1. Funktion und Ziele

1.1. DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Die Kinder- und Jugendwohngruppe ist eine Einrichtung für Kinder und Jugendliche, die einer Fremdunterbringung bedürfen und soll den zu betreuenden Kindern und Jugendlichen außerhalb der Familie einen Lebensraum bieten, in dem die Befriedigung ihrer individuellen, entwicklungsbedingten, emotionalen, körperlichen und sozialen Bedürfnisse sichergestellt ist. Das Erlernen von Selbstbestimmung und Alltagskompetenz wird durch Übereinkünfte und Routinen ermöglicht und eine individuelle Ortseinbindung der biografischen Entwicklung geboten. Das Leben in der Kinder- und Jugendwohngruppe ist möglichst an familiennahen bzw. -ähnlichen Beziehungsregeln auszurichten. Nach Möglichkeit wird an einer Rückführung in die (Herkunfts-)Familie gearbeitet.

Ziel:

Ziel ist der Erwerb von Ressourcen für die Aufarbeitung von sozialen und emotionalen Defiziten, die soziale Reintegration und Behebung von Teilleistungsdefiziten durch gezielte individuelle Förderung. Zukunftsplanung erarbeiten, Selbstständigkeit/Selbstorganisation erwerben.

1.2. ZIELGRUPPE

Kinder und Jugendliche von 5-15 Jahren, im Ausnahmefall, wie bei Geschwistergruppen, auch darunter bis zur Beendigung der Schulpflicht, im Ausnahmefall, wie bei Geschwistergruppen, auch darüber.

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

- Gefährdung des Kindeswohls umfasst Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen;
- Entwicklungsverzögerungen und Förderdefizite;
- Verhaltensauffälligkeiten (nicht altersgemäßes, sozial unreifes Verhalten, Aggressivität und dergleichen);
- Verwahrlosungssyndrom;
- schwere emotionale Vernachlässigung;
- Folgeprobleme aus Beziehungsabbrüchen.

1.2.2 Ausschlussgründe

Kinder- und Jugendliche

- die aufgrund einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung spezielle Förderung und Betreuung sowie bauliche Spezialeinrichtungen benötigen;
- mit selbst-/fremdgefährdender Gewaltbereitschaft;
- mit akuter Alkohol- und/oder Drogen- bzw. Medikamentenproblematik, die eine nichtkontrollierbare Selbst- und Fremdgefährdung beinhaltet.

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

- Es ist die gelindeste zum Ziel führende Hilfe anzuwenden;
- bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden;
- auf Makroebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten;
- unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß den Prinzipien Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-Möglichhalten zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen.

2. Leistungsangebot

2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an sozialpädagogischen/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Case-Management
- Netzwerkansatz
- lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung
- Einbeziehung des Kindes/des Jugendlichen bei allen das Zusammenleben betreffenden Ereignissen und Entscheidungsprozessen
- Individualisierung

2.2. GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere Folgendes fördern:

- Aufarbeiten der eigenen biografischen Besonderheiten
- Aufbau emotionaler Stabilität und Beziehungsfähigkeit
- Entwicklung von Selbstsicherheit, Selbstwertgefühl und einer stabilen, altersgemäßen Persönlichkeitsstruktur
- Entwicklung von Selbstständigkeit und Eigenverantwortung
- Möglichkeiten der Stressbewältigung und Aufbau von realistischen Perspektiven
- Strukturieren des Alltags und Erlernen einer sinnvollen Arbeitshaltung, Aufbau eines tragenden sozialen Netzes
- Persönliche Freizeitkompetenz individuell und in Interessensgruppen
- Entwicklung von leistungsorientiertem Handeln in Bezug auf Bildung und Arbeit
- Aufbau einer individuellen Lernmethode und -haltung
- Reintegration in die Herkunftsfamilie oder in das heimische Milieu
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- Erlernen von Gruppenfähigkeit

2.3. LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Art	Inhalt/Tätigkeit	durchgängige Anwesenheit/Erreichbarkeit
Tagdienst	Aktiver Betreuungsdienst; pädagogische, pflegerische, betreuende Aktivitäten bzw. Versorgung (Vollverpflegung)	06:00-08:00 Uhr 12:00-22:00 Uhr
Nachtarbeitsbereitschaft	Anwesenheit in der Einrichtung, schläft – wird aktiv bei Bedarf (selbst wahrgenommen bzw. aktive Anfrage einer/eines Bewohnerin/ Bewohners) durch pädagogische Fachkraft (abgeschlossene Ausbildung lt. Qualifikationsvorgaben)	22:00-06:00 Uhr
Tagbereitschaft	Nur für Kinder- und Jugendliche, die keiner Beschäftigung/Beschulung nachgehen bzw. wegen (vorübergehender) Krankheit oder während des Urlaubs keine andere Betreuungsform in Anspruch nehmen (können). Anwesenheit in der Einrichtung, wird aktiv bei Bedarf (selbst wahrgenommen bzw. aktive Anfrage eines Kindes/Jugendlichen) • Unterkunft und volle Verpflegung • Sonn- und Feiertagsdienst • Familienarbeit (Elternarbeit)	365 Tage/Jahr 08:00-12:00 Uhr

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Hilfen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität:

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren.

3.1.1 Einrichtung

Einrichtungsgröße: Richtwert: 13 Kinder und Jugendliche

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen müssen erfüllt werden:

- Es ist sicherzustellen, dass den Kindern und Jugendlichen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird;
- es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, ÄrztInnen, Institutionen) vorhanden ist;
- eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz muss im nahen Umfeld vorhanden sein (Gehzeit ca. 30 Minuten).

Raumbedarf:

Die Einrichtung muss nach folgenden Grundsätzen errichtet sein (Raumgröße 30m² pro Kind/Jugendlicher/m Gesamttraumbedarf):

- Einzelzimmer rund 14m²
- Zweibettzimmer rund 22m²
- Küche
- Essbereich
- Gemeinschaftsräume
- geschlechtergetrennte WCs, Badezimmer/Duschen
- Büro, Besprechungszimmer, BetreuerInnenzimmer
- Gartenfläche

Die Einrichtung ist bedarfsgerecht und jeweils nach dem baulichen und aktuellen Stand der Technik zu errichten.

3.1.2 Fachpersonal

(Pädagogische) Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals.
6,7% Dienstposten (DP)/100% BetreuerInnen dienstposten.

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder/Jugendlichen.

Personalbedarf: 50% DP/Kind/Jugendlicher/m inklusive Leitung

Qualifikation:

Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind (UNI, FH, Akademie, Bildungsanstalt, Kolleg, Einrichtungen nach StSBBG), vorweisen. Diese Ausbildung muss zumindest 60 ECTS-Punkten oder 1500 Stunden entsprechen.

PsychologInnen, PädagogInnen, (Dipl.-)SozialarbeiterInnen (der Akademie für Sozialarbeit oder Fachhochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Jugendsozialarbeit), PflichtschullehrerInnen mit Lehramt (Volks-, Haupt-, Sonder-, Polytechnische Schule und Religionspädagogik), ErzieherInnen/(Diplom-)SozialpädagogInnen (Bundesbildungsanstalt, Kolleg), KindergartenpädagogInnen, Diplom-SozialbetreuerInnen mit Schwerpunkt Familienarbeit, FamilienpädagogInnen (Kolleg), JugendarbeiterInnen.

30% der MitarbeiterInnen können in Ausbildung zu obgenannten Berufen stehen, müssen aber mindestens 2/3 der Ausbildung bereits erfolgreich abgeschlossen haben.

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

3.2.1 Organisation

- Aufbau- und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen
- ein Dienstplan des Fachpersonals ist zu erstellen

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat während der Betreuungszeit und in Kooperation mit der/dem Betreuten zu erfolgen und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Anamnesebogen der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters weiterführen
- Stammdatenblatt der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters weiterführen
- Medikation und vorliegende Befunde
- schriftlicher Übergabebericht der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters mit konkreter Zielformulierung

Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation:

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- IST-Standerhebung aus dem Übergabebericht der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters übernehmen
- Betreuungs- bzw. Entwicklungsplan wird mit der/dem Betroffenen gemeinsam erstellt
- Betreuungsprotokoll mit An-/Abwesenheit, besonderen Vorkommnissen, Außenkontakten
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (Betreuungsverlauf, Zielerreichung, künftige Betreuungsplanung, zukünftige Zielerreichung) ist 1x jährlich unaufgefordert an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bzw. die/den fallführende/n (Dipl.-)SozialarbeiterIn zu übermitteln
- Evaluationsgesprächsprotokoll mit dem Kind/der/m Jugendlichen, deren/dessen Familie und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der/dem fallführenden (Dipl.-)SozialarbeiterIn
- Abschlussbericht inklusive Erfolg der Hilfe

Arbeit mit dem Herkunftssystem des Kindes/des Jugendlichen:

- Eltern-/Familiengespräch insbesondere bei Neuaufnahme, Beendigung und bei Bedarf
- Festlegung der Besuchsregelung und Besuchsbegleitung obliegt der/dem behördlichen (Dipl.-)SozialarbeiterIn

Außenkontakte mit Bezug zum Kind/Jugendlichen:

Aufnahme-/Abschlussgespräch, Helferkonferenz 1x jährlich und im Anlassfall

Im Gesprächsprotokoll sind zu dokumentieren:

- mit wem wurde gesprochen (und ihre/seine Beziehung zum Kind/Jugendlichen)
- Inhalt und Ergebnisse der Gespräche

3.2.3 Fachpersonal/Personalentwicklung

- Teambesprechungen und Supervisionen sind je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnisqualität stellt sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar. Es ist dabei das erreichte Ergebnis regelmäßig mit den konkretisierten Zielen im individuellen Hilfeplan zu vergleichen und zu evaluieren.

- Betreuungs- und Entwicklungsberichte sind zu erstellen und an die/den fallführende/n (Dipl.-)SozialarbeiterIn zu übermitteln
- die Prüfung des individuellen Erfolges der Hilfe erfolgt über die Bezirksverwaltungsbehörde
- Erstellen eines Abschlussberichtes inklusive Erfolg der Hilfe

Sozialpädagogische Wohngemeinschaft für Kinder und Jugendliche (WG-SPÄD) I. B.

1. Funktion und Ziele

1.1. DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Die Sozialpädagogische Wohngemeinschaft ist eine Einrichtung für Kinder und Jugendliche, die einer Fremdunterbringung bedürfen. Das Erlernen von Selbstbestimmung und Alltagskompetenz wird durch Übereinkünfte und Routinen ermöglicht und eine individuelle Ortseinbindung der biografischen Entwicklung geboten. Das Leben in der Wohngemeinschaft ist möglichst an familiennahen bzw. -ähnlichen Beziehungsregeln auszurichten. Nach Möglichkeit ist an einer Rückführung in die (Herkunfts-)Familie zu arbeiten.

Ziel:

Ziel sind die Emanzipation des Kindes/der/des Jugendlichen und der Erwerb von Ressourcen, die eine Lebensform in Selbstorganisation und Selbstständigkeit ermöglichen. Entscheidungsfähigkeit, Handlungskompetenz und Mitwirkungsmöglichkeiten werden erweitert und Benachteiligung/Defizite reduziert.

1.2. ZIELGRUPPE

Kinder und Jugendliche zwischen 10 und 18 Jahren. In begründeten Ausnahmefällen kann der Aufenthalt bis zum 21. Lebensjahr verlängert werden.

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

- Gefährdung des Kindeswohls umfasst Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen
- soziale Verhaltensauffälligkeiten (nicht altersgemäßes, sozial unreifes Verhalten, Aggressivität und dergleichen)
- Entwicklungsverzögerungen und Förderungsdefizite
- Verwahrlosungssyndrom
- schwere emotionale Vernachlässigung
- Folgeprobleme aus Beziehungsabbrüchen

1.2.2 Ausschlussgründe

Kinder und Jugendliche

- die aufgrund einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung spezielle Förderung und Betreuung benötigen
- mit Suizidproblematik
- mit selbst-/fremdgefährdender Gewaltbereitschaft
- mit akuter Alkohol- und/oder Drogen- bzw. Medikamentenproblematik, die eine nichtkontrollierbare Selbst- und Fremdgefährdung beinhaltet

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

- es ist die gelindeste zum Ziel führende Hilfe anzuwenden
- es sind bei der Auswahl des Dienstes die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- auf Makroebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten
- unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß den Prinzipien Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-Möglichhalten zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen

2. Leistungsangebot

2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an sozialpädagogischen/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Case-Management
- Netzwerkansatz
- lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung
- Einbeziehung des Kindes/der/des Jugendlichen bei allen das Zusammenleben betreffenden Ereignissen und Entscheidungsprozessen
- Individualisierung

2.2. GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere Folgendes fördern:

- individuelle schulische und berufliche Entwicklung
- Bindungs- und Beziehungsfähigkeit
- Aufarbeiten der eigenen biografischen Besonderheiten
- Stärkung und Entwicklung eines positiven Selbstwertes
- Selbstständigkeit und Eigenverantwortung
- Bewältigung persönlicher und familiärer Probleme
- Entdecken der eigenen Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- Erlernen von sozialer Kompetenz (Freizeitgestaltung, Gruppenaktivitäten)
- Kooperation in der Eindämmung gesundheitlicher Defizite
- gegebenenfalls Rückführung in die Familie oder
- Vorbereitung auf das Leben in einer anderen Betreuungsform/Verselbstständigung
- Bewältigung der dissozialen Verhaltensstrukturen, die zur Einweisung führten (durch erlebnispädagogische Projektarbeit)
 - Aufarbeiten enttäuschender Ersatzvater(-mutter)-Beziehungen
 - Sinngenerierung durch pädagogisch angeleitete Erlebnisse auch in Risikobereichen
 - Lernen zu unterscheiden zwischen subjektiv wahrgenommenen (psycho-physisch erlebbaren) und gesellschaftlich wirksamen Risikosituationen
 - Erweiterung von Perspektiven bezüglich der An- und Einsichten in die eigene Lebenslage

2.3. LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Art	Inhalt/Tätigkeit	Durchgängige Anwesenheit/Erreichbarkeit
Tagdienst	Aktiver Betreuungsdienst; pädagogische, pflegerische, betreuerische Aktivitäten bzw. Versorgung (Vollverpflegung)	06:00-08:00 Uhr 14:00-22:00 Uhr
Nachtarbeitsbereitschaft	Anwesenheit in der Einrichtung, schläft – wird aktiv bei Bedarf (selbst wahrgenommen bzw. aktive Anfrage einer/eines Bewohnerin/Bewohners) durch pädagogische Fachkraft (abgeschlossene Ausbildung lt. Qualifikationsvorgaben)	22:00-06:00 Uhr

Tagbereitschaft	Nur für Kinder und Jugendliche, die keiner Beschäftigung/Beschulung nachgehen bzw. wegen (vorübergehender) Krankheit oder während des Urlaubs keine andere Betreuung in Anspruch nehmen (können). Anwesenheit in der Einrichtung, wird aktiv bei Bedarf (selbst wahrgenommen bzw. aktive Anfrage eines Kindes/einer/eines Jugendlichen)	365 Tage/Jahr 08:00-14:00 Uhr
-----------------	---	----------------------------------

- Sonn- und Feiertagsdienst
- Unterkunft und volle Verpflegung
- Familienarbeit (Elternarbeit)
- bei Bedarf erlebnispädagogische Projekte, sofern sie von der Bezirksverwaltungsbehörde genehmigt wurden

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Hilfen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität:

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren.

3.1.1 Einrichtung

Einrichtunggröße: Richtwert: 9 Kinder und Jugendliche

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen müssen erfüllt werden:

- es ist sicherzustellen, dass den Kindern und Jugendlichen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird
- es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, ÄrztInnen, Institutionen) vorhanden ist
- eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz muss im nahen Umfeld vorhanden sein (Gehzeit ca. 30 Minuten)

Raumbedarf:

Die Einrichtung muss nach folgenden Grundsätzen errichtet sein (Raumgröße 35 m² pro Kind/Jugendliche/r/m Gesamttraumbedarf):

- 7 Einzelzimmer rund 14 m²
- 1 Zweibettzimmer rund 22 m²
- Küche
- Essbereich
- Gemeinschaftsräume
- geschlechtergetrennte WCs, Badezimmer/Duschen
- Büro, Besprechungszimmer, BetreuerInnenzimmer
- Gartenfläche

Die Einrichtung ist bedarfsgerecht und jeweils nach dem baulichen und aktuellen Stand der Technik zu errichten.

3.1.2 Fachpersonal

(Pädagogische) Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals.
6,7% Dienstposten (DP)/100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen.

Personalbedarf: 65,5% DP/Kind/Jugendliche/r/m inklusive Leitung

Qualifikation:

Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind (UNI, FH, Akademie, Bildungsanstalt, Kolleg), vorweisen. Diese Ausbildung muss zumindest 60 ECTS-Punkten oder 1500 Stunden entsprechen.

PsychologInnen, PädagogInnen, (Dipl.-)SozialarbeiterInnen (der Akademie für Sozialarbeit oder Fachhochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Jugendsozialarbeit), PflichtschullehrerInnen mit Lehramt (Volks-, Haupt-, Sonder-, Polytechnische Schule und Religionspädagogik), ErzieherInnen/(Diplom-)SozialpädagogInnen (Bundesbildungsanstalt, Kolleg), KindergartenpädagogInnen mit Zusatz Horterziehung, JugendarbeiterInnen.

30% der MitarbeiterInnen können in Ausbildung zu obgenannten Berufen stehen, müssen aber mindestens 2/3 der Ausbildung bereits erfolgreich abgeschlossen haben.

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

3.2.1 Organisation

- Aufbau- und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen
- ein Dienstplan des Fachpersonals ist zu erstellen

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat während der Betreuungszeit und in Kooperation mit der/dem Betreuten zu erfolgen und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Anamnesebogen der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters weiterführen
- Stammdatenblatt der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters weiterführen
- Medikation und vorliegende Befunde
- schriftlicher Übergabebericht der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters mit konkreter Zielformulierung

Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation:

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- IST-Standerhebung aus dem Übergabebericht der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters übernehmen
- Betreuungs- bzw. Entwicklungsplan wird mit der/dem Betroffenen gemeinsam erstellt
- Betreuungsprotokoll mit An-/Abwesenheit, besonderen Vorkommnissen, Außenkontakten

- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (Betreuungsverlauf, Zielerreichung, künftige Betreuungsplanung, zukünftige Zielerreichung) ist 1x jährlich unaufgefordert an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bzw. die/den fallführende/n (Dipl.-)SozialarbeiterIn zu übermitteln
- Evaluationsgesprächsprotokoll mit dem Kind der/dem Jugendlichen, deren/dessen Familie und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der/dem fallführenden (Dipl.-)SozialarbeiterIn
- Abschlussbericht inklusive Erfolg der Hilfe

Arbeit mit dem Herkunftssystem des Kindes/der/des Jugendlichen:

- Eltern-/Familiengespräch insbesondere bei Neuaufnahme, Beendigung und bei Bedarf
- Festlegung der Besuchsregelung und Besuchsbegleitung obliegt der/dem behördlichen (Dipl.-)SozialarbeiterIn

Außenkontakte mit Bezug zum Kind/zur/zum Jugendlichen:

Aufnahme-/Abschlussgespräch, Helferkonferenz 1x jährlich und im Anlassfall

Im Gesprächsprotokoll sind zu dokumentieren:

- mit wem wurde gesprochen (und ihre/seine Beziehung zum Kind/zur/zum Jugendlichen)
- Inhalt und Ergebnisse der Gespräche

3.2.3 Fachpersonal/ Personalentwicklung

- Teambesprechungen und Supervision sind je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnisqualität stellt sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar. Es ist dabei das erreichte Ergebnis regelmäßig mit den konkretisierten Zielen im individuellen Hilfeplan zu vergleichen und zu evaluieren.

- Betreuungs- und Entwicklungsberichte sind zu erstellen und an die/den fallführende/n (Dipl.-)SozialarbeiterIn zu übermitteln
- die Prüfung des individuellen Erfolges der Hilfe erfolgt über die Bezirksverwaltungsbehörde
- Erstellen eines Abschlussberichtes inklusive Erfolg der Hilfe

Wohngemeinschaft für Mutter mit Kind (WG-MUKI)

I. C.

1. Funktion und Ziele

1.1. DEFINITION

Kurzbeschreibung:

In der Wohngemeinschaft lernen schwangere Kinder und Jugendliche, minderjährige Mütter und junge Mütter, eigene Ressourcen zu nutzen, reale Lebenspläne zu entwickeln und ihren Kindern eine bedürfnisgerechte Versorgung und Umgebung zu bieten, die deren Entwicklung fördert.

Ziel:

Das Grundziel ist die Befähigung der minderjährigen und jungen Mütter, ihren späteren Alltag (Beziehung, Wohnung, Arbeit, Haushalt und Kindererziehung) selbst zu meistern, um damit die Gefahr einer Störung im sozialen, emotionalen aber auch im psychischen sowie im physischen Bereich für Mutter und Kind auszuschließen.

1.2. ZIELGRUPPE

Schwangere Kinder und Jugendliche oder minderjährige Mütter mit Säuglingen/Kleinkindern, welche Unterstützung bei der Geburtsvorbereitung bzw. in den ersten Lebensmonaten des Kindes benötigen oder sich in einer Krisensituation befinden und für die keine andere Institution zuständig ist. Junge Frauen mit Säuglingen und Kindern, die sich in einer Krisensituation befinden und für die keine andere Institution zuständig ist. Die maximale Aufenthaltsdauer beträgt 6 Monate, in begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung um weitere 6 Monate möglich.

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

- Gefährdung des Kindeswohls umfasst Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen
- gravierende Unsicherheit im Umgang mit dem Kind
- familiäre Schwierigkeiten mit der Herkunftsfamilie, mangelhaftes bzw. fehlendes unterstützendes soziales Netz
- Probleme bei der bedürfnisgerechten Versorgung des Kindes
- Lebensumstände, die eine gesundheitliche Gefährdung von Kind und/oder Mutter erwarten lassen
- Konflikte in der elterlichen Beziehung
- (Vermuteter) sexueller Missbrauch der Kindesmutter
- Kriminalität (-sfolgen)
- Prostitution

1.2.2 Ausschlussgründe

- Klientinnen mit akuter Alkohol- und/oder Drogen- bzw. Medikamentenproblematik, die eine nichtkontrollierbare Selbst- und Fremdgefährdung beinhaltet
- im Vordergrund stehende Pflege- bzw. Betreuungsbedürftigkeit wegen körperlicher, geistiger oder psychischer Beeinträchtigung
- schweres delinquentes und gemeinschaftsgefährdendes Verhalten
- akute Selbst- oder Fremdgefährdung
- soziale Verwahrlosung, die eine Befähigung der minderjährigen Mutter, den späteren Alltag mit dem Kind zu meistern, unmöglich macht

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

- es ist die gelindeste zum Ziel führende Hilfe anzuwenden
- bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- auf Makroebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten
- unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß den Prinzipien Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, für Möglichhalten zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen

2. Leistungsangebot

2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterscheiden ist, hat sich an sozialpädagogischen/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Case-Management
- Netzwerkansatz
- lebensweltorientierte Kinder-, Jugend- und Erwachsenenhilfe
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung
- Einbeziehung der zu Betreuenden bei allen das Zusammenleben betreffenden Ereignissen und Entscheidungsprozessen
- Individualisierung

2.2. GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere Folgendes fördern:

- Perspektivenerweiterung für das Leben nach dem Aufenthalt in der Wohngemeinschaft
- Kompetenzen zur Bewältigung der Alltagsanforderungen (Haushaltsführung, Kinderpflege und -erziehung)
- Erkennen und Übernehmen von Verantwortung für sich und das Kind
- einen altersadäquaten Umgang mit dem Kind
- Wissen über Entwicklungsphasen und Bedürfnisse des Kindes
- das Entstehen einer positiven und kreativen Mutter-Kind-Beziehung
- ein Management hin zu einem geregelten finanziellen Leben
- einen für das Kind gedeihlichen Lebensrhythmus entwickeln
- Kompetenzen zur erwachsenen- und kindgerechten Freizeitgestaltung
- konkrete Unterstützung der Mutter, Anleitung zur Pflege und Erziehung des Kindes sowie der Gesundheit von Mutter und Kind
- Anleitung zum bewussten Umgang mit den finanziellen Ressourcen
- Begleitung zu Ämtern und Behörden
- Informationen über das soziale Netzwerk (Beratungsstellen, Tagesmütter und dergleichen), sozialrechtliche Belange (Karenz, Familienbeihilfe, Mutter-Kind-Pass und dergleichen)
- Unterstützung bei der Wohnungs- und Arbeitssuche bzw. beim Erlangen eines Ausbildungsplatzes
- Beratung bezüglich Erziehungsprobleme
- Lernhilfe bei schulischem Förderbedarf

2.3. LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Art	Inhalt/Tätigkeit	Durchgängige Anwesenheit/Erreichbarkeit
Tagdienst	Aktiver Betreuungsdienst; pädagogische, pflegerische, betreuerische Aktivitäten bzw. Versorgung (Vollverpflegung)	06:00-22:00 Uhr 365 Tage/Jahr
Nachtarbeitsbereitschaft	Anwesenheit in der Einrichtung, schläft – wird aktiv bei Bedarf (selbst wahrgenommen bzw. aktive Anfrage einer Bewohnerin) durch pädagogische Fachkraft (abgeschlossene Ausbildung lt. Qualifikationsvorgaben)	22:00-06:00 Uhr

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Hilfen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität:

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren.

3.1.1. Einrichtung

Einrichtungsgröße: Richtwert: 7 Frauen mit Kindern

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen müssen erfüllt werden:

- es ist sicherzustellen, dass den Kindern und Jugendlichen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird
- es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, ÄrztInnen, Institutionen) vorhanden ist
- eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz muss im nahen Umfeld vorhanden sein (Gehzeit ca. 30 Minuten)

Raumbedarf:

Die Einrichtung muss nach folgenden Grundsätzen errichtet sein (Raumgröße 38 m² je Kindesmutter gemeinsam mit Kind(ern) Gesamtraumbedarf):

7 Einzelzimmer für Mutter und Kind rund 15 m²

Raumstruktur insgesamt:

- Küche mit Essbereich
- Gemeinschaftsräume
- Wirtschaftsräume
- Sanitäre Einrichtung
- Büro, Besprechungszimmer
- Gartenfläche

Die Einrichtung ist bedarfsgerecht und jeweils nach dem baulichen und aktuellen Stand der Technik zu errichten.

3.1.2 Fachpersonal

(Pädagogische) Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals.
6,7% Dienstposten (DP)/100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Klientinnen.

Personalbedarf: 60% DP/(werdende) Mutter und Kind inklusive Leitung

Qualifikation:

Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind (UNI, FH, Akademie, Bildungsanstalt, Kolleg, Einrichtungen nach StSBBG), vorweisen. Diese Ausbildung muss zumindest 60 ECTS-Punkten oder 1500 Stunden entsprechen.

PsychologInnen, PädagogInnen, (Dipl.-)SozialarbeiterInnen (der Akademie für Sozialarbeit oder Fachhochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Jugendsozialarbeit), PflichtschullehrerInnen mit Lehramt (Volks-, Haupt-, Sonder-, Polytechnische Schule und Religionspädagogik), ErzieherInnen/(Diplom-)SozialpädagogInnen (Bundesbildungsanstalt, Kolleg), KindergartenpädagogInnen, Diplom-SozialbetreuerInnen mit Schwerpunkt Familienarbeit, FamilienpädagogInnen (Kolleg), JugendarbeiterInnen.

30% der MitarbeiterInnen können in Ausbildung zu obgenannten Berufen stehen, müssen aber mindestens 2/3 der Ausbildung bereits erfolgreich abgeschlossen haben.

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

3.2.1 Organisation

- Aufbau- und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen
- ein Dienstplan des Fachpersonals ist zu erstellen

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat während der Betreuungszeit und in Kooperation mit der Betreuten zu erfolgen und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Anamnesebogen der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters weiterführen
- Stammdatenblatt der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters weiterführen
- Medikation und vorliegende Befunde
- schriftlicher Übergabebericht der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters mit konkreter Zielformulierung

Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation:

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- IST-Standerhebung aus dem Übergabebericht der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters übernehmen
- Betreuungs- bzw. Entwicklungsplan wird mit der Betroffenen gemeinsam erstellt
- Betreuungsprotokoll mit An-/Abwesenheit, besonderen Vorkommnissen, Außenkontakten
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (Betreuungsverlauf, Zielerreichung, künftige Betreuungsplanung, zukünftige Zielerreichung) ist einmalig während der 6-monatigen Betreuungszeit unaufgefordert an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bzw. die/den fallführende/n (Dipl.-)SozialarbeiterIn zu übermitteln
- Evaluationsgesprächsprotokoll mit der Klientin, deren Familie und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der/dem fallführenden (Dipl.-)SozialarbeiterIn
- Abschlussbericht inklusive Erfolg der Hilfe

Arbeit mit dem Herkunftssystem der Klientin:

Eltern-/Familiengespräch, insbesondere bei Neuaufnahme, Beendigung und bei Bedarf

Außenkontakte mit Bezug zur Klientin:

Aufnahme/Abschlussgespräch, Helferkonferenz 1x während des 6-monatigen Aufenthaltes

- mit wem wurde gesprochen (und ihre/seine Beziehung zur Klientin)
- Inhalt und Ergebnisse der Gespräche

3.2.3 Fachpersonal/ Personalentwicklung

- Teambesprechungen und Supervision sind je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnisqualität stellt sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar. Es ist dabei das erreichte Ergebnis regelmäßig mit den konkretisierten Zielen im individuellen Hilfeplan zu vergleichen und zu evaluieren.

- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (Betreuungsverlauf, Zielerreichung, künftige Betreuungsplanung, zukünftige Zielerreichung) ist zu erstellen und an die/den fallführende/n (Dipl.-)SozialarbeiterIn zu übermitteln
- die Prüfung des individuellen Erfolges der Hilfe erfolgt über die Bezirksverwaltungsbehörde
- einmalige Berichterstattung über den Entwicklungsverlauf und den Förderplan an die/den fallführende/n (Dipl.-)SozialarbeiterIn innerhalb von 6 Monaten
- Erstellen eines Abschlussberichtes inklusive Erfolg der Hilfe

Familienähnliche Wohngemeinschaft (WG-FAM)

I. D.

1. Funktion und Ziele

1.1. DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Die Familienwohngruppe bietet für Kinder und Jugendliche in institutioneller Form familiennahe Erziehung an. Die Betreuung erfolgt in einem tragfähigen familienähnlichen Milieu, in dem entwicklungsfördernde Beziehungen und Strukturen bestehen, die zur Identitätsfindung und zum Erreichen von Selbstständigkeit und Verantwortungsbewusstsein beitragen. Dauerhaftigkeit und Verlässlichkeit bilden sich in Alltagsorientierung und Beziehungsregeln ab. Geschwistergruppen finden bei der Aufnahme Berücksichtigung.

Ziel:

Ziel der pädagogischen Betreuungsbemühungen ist, Kinder und Jugendliche in ihrer persönlichen Entwicklung zu einer selbstständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, ihre Fähigkeiten zu einer selbstbewussten und verantwortlichen Lebensführung zu stärken sowie die Reintegration in die Herkunftsfamilie.

1.2. ZIELGRUPPE

Kinder und Jugendliche zwischen 0 und 10 Jahren (Aufnahmealter). Im Fall von Geschwistergruppen kann das Aufnahmealter überschritten werden. Die Kinder und Jugendlichen können bis zur Erreichung der Volljährigkeit in der Familienwohngruppe bleiben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Aufenthalt bis zum 21. Lebensjahr verlängert werden.

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

- Gefährdung des Kindeswohls umfasst Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen
- längerfristig (z. B. Haft) oder auf Dauer fehlende erwachsene Bezugspersonen (Todesfall)
- ambulante und teilstationäre Hilfen sind nicht (mehr) zielführend

1.2.2 Ausschlussgründe

- Kinder und Jugendliche mit Problemen, die für das familiäre (Aufenthalts-)System eine nicht bewältigbare Überforderung darstellen
- Kinder und Jugendliche, die aufgrund einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung spezielle Förderung und Betreuung sowie bauliche Spezialeinrichtungen benötigen
- Kinder und Jugendliche mit akuter Alkohol- und/oder Drogen- bzw. Medikamentenproblematik, die eine nichtkontrollierbare Selbst- und Fremdgefährdung beinhaltet

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

- es ist die gelindeste zum Ziel führende Hilfe anzuwenden
- bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- auf Makroebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten
- unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß den Prinzipien Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-Möglichhalten zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen

2. Leistungsangebot

2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot hat sich an folgenden Grundsätzen zu orientieren:

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an sozialpädagogischen/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Case-Management
- Netzwerkansatz
- lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung
- Einbeziehung des Kindes/der/des Jugendlichen bei allen das Zusammenleben betreffenden Ereignissen und Entscheidungsprozessen

2.2. GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere Folgendes fördern:

- Die Kinder und Jugendlichen entfalten im täglichen Zusammenleben durch lustvolle Bestärkung der gelingenden Verhaltensweisen ihre sozialen Beziehungen, körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte und nehmen ihre Stärken und Schwächen wahr
- Anlagen, Fähigkeiten und Neigungen der Kinder und Jugendlichen im Hinblick auf ihr Entwicklungspotenzial
- Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Heranwachsenden
- Eröffnung von alters- und entwicklungsgemäßen Spiel- und Freiräumen zur spontanen, selbsttätigen Entfaltung
- Integration in die familienähnliche Wohngemeinschaft und örtlichen Gegebenheiten
- Bindungs-, Beziehungs- und Gemeinschaftsfähigkeit
- Entwicklung sozialer Konzepte: Selbstbild und Perspektivenübernahme
- Die physische, psychische und seelische Gesundheit des Kindes/der/des Jugendlichen wird erhalten bzw. insofern dies notwendig und möglich ist, wieder hergestellt.
- Gleichberechtigung unterschiedlicher Lebenslagen von Mädchen und Jungen werden berücksichtigt
- Vermittlung von gesellschaftlichen Werten und Normen, die für eine Integration in die Gesellschaft notwendig sind
- Die speziellen Betreuungsziele werden in einem ergebnis- und zielorientierten, die individuelle Situation des Kindes/der/des Jugendlichen berücksichtigenden Hilfeplan festgelegt.
- Die pädagogische Fachkraft übernimmt als Hauptbezugsperson die Pflege und Erziehung der ihr anvertrauten Kindes oder Jugendlichen im Sinne einer Mutterfunktion. Sie gestaltet das Zusammenleben in der Wohngemeinschaft, sorgt für jene Details, die familiäre Geborgenheit ausmachen und führt den Haushalt.
- Die pädagogische Fachkraft stellt sich als Hauptbezugsperson zur Verfügung, ohne dem Kind/der/den Jugendlichen den Blick auf ihre Herkunft zu verstellen. Die Auseinandersetzung mit dem Herkunftssystem wird, soweit dies einer positiven Entwicklung dient, gefördert.
- Die pädagogische Fachkraft erhält Unterstützung durch die/den PartnerIn und eine/n teilzeitbeschäftigte/n BetreuerIn. Strukturell gewährleistet die/der BetreuerIn vor allem eine Vertretung der pädagogischen Fachkraft (freie Tage, Krankheit, Urlaub, Fortbildung und dergleichen) und fallweise eine Mehrfachbesetzung in betreuungsintensiven Zeiten. In der Erziehungsarbeit bietet sie/er dem Kind/der/den Jugendlichen aufgrund ihrer/seiner spezifischen Funktion eine alternative Beziehungsgestaltung (Konfliktlösung und dergleichen).
- Die Kinder und Jugendlichen haben ein Recht auf Mitsprache und Mitgestaltung. Gewisse Grundregeln werden vorgegeben. Darüber hinaus werden im Prozess des Zusammenlebens gemeinsam weitere Regelungen festgelegt und Rituale etabliert. Diese Regeln und Rituale strukturieren den Tag, ermöglichen Orientierung in Raum und Zeit, stiften Gemeinsamkeit und Identität und fördern das Zugehörigkeits- und Gemeinschaftsgefühl.

2.3. LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Art	Inhalt/Tätigkeit	durchgängige Anwesenheit/Erreichbarkeit
stationär	Vollzeitbetreuung in einer Familie Unterkunft und volle Verpflegung	365 Tage/Jahr

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Hilfen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität:

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren.

3.1.1. Einrichtung

Einrichtungsgröße: Richtwert: bis maximal 7 Kinder und Jugendliche (ausgenommen eigene/s Kind/er)

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen müssen erfüllt werden:

- es ist sicherzustellen, dass den Kindern und Jugendlichen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird
- es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, ÄrztInnen, Institutionen) vorhanden ist
- eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz muss im nahen Umfeld vorhanden sein (Gehzeit ca. 30 Minuten)

Raumbedarf:

Die Einrichtung muss nach folgenden Grundsätzen errichtet sein:

- Familienwohnhaus in entsprechender Größe
- Gartenfläche

Die Einrichtung ist bedarfsgerecht und jeweils nach dem baulichen und aktuellen Stand der Technik zu errichten.

3.1.2 Fachpersonal

(Pädagogische) Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals.
6,7% Dienstposten (DP)/100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen.

Personalbedarf: 23% DP/betreute/n Kind/Jugendliche/n inklusive Leitung

Qualifikation:

Die pädagogische Fachkraft muss eine abgeschlossene Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind (UNI, FH, Akademie, Bildungsanstalt, Kolleg, Einrichtungen nach StSBBG), vorweisen. Diese Ausbildung muss zumindest 60 ECTS-Punkten oder 1500 Stunden entsprechen.

PsychologInnen, PädagogInnen, (Dipl.-)SozialarbeiterInnen (der Akademie für Sozialarbeit oder Fachhochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Jugendsozialarbeit), PflichtschullehrerInnen mit Lehramt (Volks-, Haupt-, Sonder-, Polytechnische Schule und Religionspädagogik), ErzieherInnen/(Diplom-)SozialpädagogInnen (Bundes-

bildungsanstalt, Kolleg), KindergartenpädagogInnen, Diplom-SozialbetreuerInnen mit Schwerpunkt Familienarbeit, FamilienpädagogInnen (Kolleg), JugendarbeiterInnen.

30% der MitarbeiterInnen können in Ausbildung zu obgenannten Berufen stehen, müssen aber mindestens 2/3 der Ausbildung bereits erfolgreich abgeschlossen haben.

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

3.2.1 Organisation

- Aufbau- und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat während der Betreuungszeit und in Kooperation mit der/dem Betreuten zu erfolgen und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Anamnesebogen der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters weiterführen
- Stammdatenblatt der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters weiterführen
- Medikation und vorliegende Befunde
- schriftlicher Übergabebericht der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters mit konkreter Zielformulierung

Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation:

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- IST-Standerhebung aus dem Übergabebericht der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters übernehmen
- Betreuungs- bzw. Entwicklungsplan wird mit der/dem Betroffenen gemeinsam erstellt
- Betreuungsprotokoll mit An-/Abwesenheit, besonderen Vorkommnissen, Außenkontakten
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (Betreuungsverlauf, Zielerreichung, künftige Betreuungsplanung, zukünftige Zielerreichung) ist 1x jährlich unaufgefordert an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bzw. die/den fallführende/n (Dipl.-)SozialarbeiterIn zu übermitteln
- Evaluationsgesprächsprotokoll mit dem Kind/der/dem Jugendlichen, deren/dessen Familie und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der/dem fallführenden (Dipl.-)SozialarbeiterIn
- Abschlussbericht inklusive Erfolg der Hilfe

Arbeit mit dem Herkunftssystem des Kindes/der/des Jugendlichen:

- Eltern-/Familiengespräch insbesondere bei Neuaufnahme, Beendigung und bei Bedarf.
- Festlegung der Besuchsregelung und Besuchsbegleitung obliegt der/dem behördlichen (Dipl.-)SozialarbeiterIn

Außenkontakte mit Bezug zum Kind/zur/zum Jugendlichen:

Aufnahme-/Abschlussgespräch, Helferkonferenz 1x jährlich und im Anlassfall

Im Gesprächsprotokoll sind zu dokumentieren:

- mit wem wurde gesprochen (und ihre/seine Beziehung zum Kind/zur/zum Jugendlichen)
- Inhalt und Ergebnisse der Gespräche

3.2.3 Fachpersonal/Personalentwicklung

- Teambesprechungen und Supervision sind je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnisqualität stellt sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar. Es ist dabei das erreichte Ergebnis regelmäßig mit den konkretisierten Zielen im individuellen Hilfeplan zu vergleichen und zu evaluieren.

- Betreuungs- und Entwicklungsberichte sind zu erstellen und an die/den fallführende/n (Dipl.-)SozialarbeiterIn zu übermitteln
- die Prüfung des individuellen Erfolges der Hilfe erfolgt über die Bezirksverwaltungsbehörde
- Erstellen eines Abschlussberichtes inklusive Erfolg der Hilfe

Kriseninterventionsstelle/Krisenunterbringung (KRISE)**I. E.****1. Funktion und Ziele****1.1. DEFINITION****Kurzbeschreibung:**

Beratungs- und Zufluchtsstelle mit angeschlossenem stationärem Bereich für Kinder und Jugendliche in Krisensituationen. Den Kindern und Jugendlichen soll beraterisch und durch eine Unterbringung Halt gegeben werden; eine Verschlimmerung der Lage soll abgewendet werden. Basierend auf einer Abklärung der Situation wird die Krise genutzt, um gemeinsam mit dem Kind/der/dem Jugendlichen (Eltern/Familie/n) tragfähige Perspektiven für die zukünftige Betreuungs- bzw. Versorgungsetappe zu entwickeln. Bei stationärer Betreuung hat die weitere Planung unter Einbeziehung der/des fallführenden (Dipl.-)SozialarbeiterIn der Bezirksverwaltungsbehörde sowie einem etwaigen, bereits tätigen HelferInnensystem, zu erfolgen.

Die Einrichtung stellt ein niederschwelliges Angebot zur Verfügung: Telefonische Beratung als Anlaufstelle in Krisen, ambulanter Beratungs- und Aufenthaltsbereich, stationäre Abteilung (Aufenthalt bis zu maximal zwölf Wochen) mit ambulanter Nachbetreuung.

Ziel:

Ziel ist die Bereitstellung einer Zufluchtsmöglichkeit in Krisensituationen, welche rund um die Uhr erreichbar ist und Soforthilfe, eine unbürokratische Aufnahme, einen täterfreien Raum der Schutz bietet, die Erfüllung von Grundbedürfnissen (essen, schlafen, waschen) gewährleistet sowie bei der Planung und/oder Bereitstellung von kurz- bis mittelfristigen Hilfsmaßnahmen, Unterstützung anbietet.

Ziel ist es auch, die Kinder und Jugendlichen bei der Bewältigung ihrer akuten Krisensituation zu unterstützen und die Entwicklung ihrer psychischen Stabilität zu fördern. Der Aufenthalt soll die Kinder und Jugendlichen dabei unterstützen Perspektiven zu entwickeln sowie Ressourcen zu stärken.

1.2. ZIELGRUPPE

Kinder und Jugendliche beiderlei Geschlechts zwischen 13 und 18 Jahren (im stationären Bereich), die sich in akuten Krisen- und Notsituationen befinden und professionelle Hilfe und Unterstützung benötigen. Kinder und Jugendliche SelbstmelderInnen, deren/dessen Erziehungsberechtigte einer Aufnahme zugestimmt haben. Im Beratungsbereich auch jüngere Kinder und Jugendliche bzw. ältere Heranwachsende.

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

Das Kind/Die/Der Jugendliche befindet sich in einer akuten Problemsituation, die sie/er mit ihren/seinen herkömmlichen Mitteln und Strategien nicht mehr bewältigen kann:

- Gefährdung des Kindeswohls umfasst Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen
- konfliktbeladene Kinder und Jugendliche im familiären Bereich und/oder außerfamiliären Bereich, vor allem, falls die Herkunftsfamilie über kein entsprechendes stützendes Netz verfügt
- Kinder und Jugendliche, die von zu Hause weggelaufen sind oder nicht mehr in ihrem Umfeld belassen werden können/bleiben wollen
- Kinder und Jugendliche die von körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt bedroht oder betroffen sind
- Kinder und Jugendliche, die als gefährdet einzustufen sind, da sie über zu wenig Ressourcen verfügen, um mit ihrer aktuellen Situation zurechtzukommen
- Kinder und Jugendliche, die nicht ins Elternhaus zurück können und für die aktuell keine adäquate stationäre Betreuung verfügbar ist
- Drogenkonsum

1.2.2 Ausschlussgründe

- lediglich mangelhafte, fehlende Wohnversorgung von Kindern und Jugendlichen
- Kinder und Jugendliche mit akuter Alkohol- und/oder Drogen- bzw. Medikamentenproblematik, die eine nichtkontrollierbare Selbst- und Fremdgefährdung beinhaltet
- selbst- und fremdgefährdende Gewaltproblematik
- schwere psychiatrische Erkrankung
- schweres delinquentes und gemeinschaftsgefährdendes Verhalten

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

- es ist die gelindeste zum Ziel führende Hilfe anzuwenden
- bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- auf Makroebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten
- unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß den Prinzipien Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-Möglichhalten zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen

2. Leistungsangebot

2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterscheiden ist, hat sich an sozialpädagogischen/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Case-Management
- Netzwerkansatz
- lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung
- Einbeziehung des Kindes/der/des Jugendlichen bei allen das Zusammenleben betreffenden Ereignissen und Entscheidungsprozessen
- Individualisierung

2.2. GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere Folgendes fördern:

- Erweiterung des Handlungsspielraumes
- Hilfestellung bei der Entwicklung neuer Perspektiven
- Auffinden, Einbeziehen und Stärken von Ressourcen zur Reaktivierung des Selbsthilfepotentials
- Anleitung und Begleitung in der Alltagsbewältigung
- Berufsorientierung bzw. Unterstützung bei der Arbeitssuche oder in schulischen Belangen
- falls möglich Rückführung in die Familie
- Kooperation in der Eindämmung gesundheitlicher Defizite

2.3. LEISTUNGSUMFANG

Die Entwicklung konstruktiver Strategien zur Bewältigung der Krise und die Entwicklung neuer Perspektiven, das Einbeziehen und Stärken von Ressourcen zur Reaktivierung des Selbsthilfepotentials sowie Hilfestellung bei der Arbeitssuche, Gerichtsverhandlungen, Begleitung zu Ämtern und anderen Einrichtungen ist eine weitere Aufgabe. Sicherstellung einer ambulanten Nachbetreuung.

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Art	Inhalt/Tätigkeit	durchgängige Anwesenheit/Erreichbarkeit
stationär	- Führen von Familiengesprächen mit systemischem Arbeitsansatz - enge Zusammenarbeit mit den (Dipl.-)SozialarbeiterInnen der Bezirksverwaltungsbehörde - Krisenintervention und Beistellung einer/eines Krisenbegleiters/in auf Zeit zur Entwicklung konstruktiver Strategien zur Krisenbewältigung (Bezugsbetreuung) - Organisation einer Tagesstruktur - telefonisches und ambulantes Beratungsangebot bis vollzeitbetreutes Wohnen - Nachtbereitschaft durch Fachpersonal mit abgeschlossener Ausbildung lt. Qualifikationsvorgaben - Unterkunft und volle Verpflegung während der Unterbringung	00:00-24:00 Uhr 365 Tage/Jahr

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Hilfen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität:

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren.

3.1.1 Einrichtung

Einrichtungsgröße: Richtwert: maximal 8 Kinder und Jugendliche, davon 2 Notplätze

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen müssen erfüllt werden:

- es ist sicherzustellen, dass den Kindern und Jugendlichen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird
- es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, ÄrztInnen, Institutionen) vorhanden ist
- eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz muss im nahen Umfeld vorhanden sein (Gehzeit ca. 30 Minuten)

Raumbedarf:

Die Einrichtung muss nach folgenden Grundsätzen errichtet sein (Raumgröße 40 m² pro Kind/Jugendliche/m Gesamtraumbedarf):

- Einbettzimmer rund 14 m²
- Küche mit Essbereich
- 2 geschlechtergetrennte WCs und Badezimmer/Duschen
- Gemeinschaftsräume
- Büro, Besprechungszimmer, Beratungszimmer, BetreuerInnenzimmer

Die Einrichtung ist bedarfsgerecht und jeweils nach dem baulichen und aktuellen Stand der Technik zu errichten.

3.1.2 Fachpersonal**(Pädagogische) Leitung:**

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals.
6,7% Dienstposten (DP)/100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen und der Tatsache, dass die Einrichtung 24 Stunden täglich besetzt sein muss.

Personalbedarf: 600% DP für die stationäre Betreuung inklusive Leitung
254% DP für telefonisches und ambulantes Krisenberatungsangebot sowie Krisenintervention rund um die Uhr inklusive Leitung

Qualifikation:

Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind (UNI, FH, Akademie, Bildungsanstalt, Kolleg), vorweisen. Diese Ausbildung muss zumindest 60 ECTS-Punkten oder 1500 Stunden entsprechen.

PsychologInnen, PädagogInnen, (Dipl.-)SozialarbeiterInnen (der Akademie für Sozialarbeit oder Fachhochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Jugendsozialarbeit), PflichtschullehrerInnen mit Lehramt (Volks-, Haupt-, Sonder-, Polytechnische Schule und Religionspädagogik), ErzieherInnen/(Diplom-)SozialpädagogInnen (Bundesbildungsanstalt, Kolleg), KindergartenpädagogInnen mit Zusatz Horterziehung, JugendarbeiterInnen.

BetreuerInnen ab 25 Jahren, mit Supervisions- und Selbsterfahrung und 2 Jahren einschlägiger Praxis (im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung, d.s. 3200 Stunden) in der Altersgruppe ab 12 Jahren und dem Aufgabenfeld Kinder- und Jugendhilfe.

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

3.2.1 Organisation

- Aufbau- und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen
- ein Dienstplan des Fachpersonals ist zu erstellen

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat während der Betreuungszeit und in Kooperation mit der/dem Betreuten zu erfolgen und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Anamnesebogen der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters weiterführen
- Stammdatenblatt der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters weiterführen
- Medikation und vorliegende Befunde
- (falls möglich) Übergabebericht der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters, wenn die Zuweisung über die Bezirksverwaltungsbehörde erfolgt

Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation:

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- IST-Standerhebung aus dem Übergabebericht der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters übernehmen
- Betreuungs- bzw. Entwicklungsplan wird mit der/dem Betroffenen gemeinsam erstellt
- Betreuungsprotokoll mit An-/Abwesenheit, besonderen Vorkommnissen, Außenkontakten
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (Betreuungsverlauf, Zielerreichung, künftige Betreuungsplanung, zukünftige Zielerreichung) ist einmalig während der 12-wöchigen Betreuungszeit an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der/den fallführenden (Dipl.-)SozialarbeiterIn zu übermitteln
- Evaluationsgesprächsprotokoll mit dem Kind/der/dem Jugendlichen, deren/dessen Familie und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der/dem fallführenden (Dipl.-)SozialarbeiterIn
- Abschlussbericht inklusive Erfolg der Hilfe

Arbeit mit dem Herkunftssystem des Kindes/der/des Jugendlichen:

Eltern-/Familiengespräch, insbesondere bei Neuaufnahme, Beendigung und bei Bedarf

Außenkontakte mit Bezug zum Kind/zur/zum Jugendlichen:

Aufnahme-/Abschlussgespräch, Helferkonferenz auf Einladung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde 1x bei 12 Wochen Aufenthalt.

Im Gesprächsprotokoll sind zu dokumentieren:

- mit wem wurde gesprochen (und ihre/seine Beziehung zum Kind/zur/zum Jugendlichen)
- Inhalt und Ergebnisse der Gespräche

3.2.3 Fachpersonal/Personalentwicklung

- Teambesprechungen und Supervision sind je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnisqualität stellt sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar. Es ist dabei das erreichte Ergebnis regelmäßig mit den konkretisierten Zielen im individuellen Hilfeplan zu vergleichen und zu evaluieren.

- die Prüfung des individuellen Erfolges der Hilfe erfolgt über die Bezirksverwaltungsbehörde
- Erstellen eines Abschlussberichtes inklusive Maßnahmenenerfolg

Wohn-, Lebens- und Arbeitstraining (WLA)**I. F.****1. Funktion und Ziele****1.1. DEFINITION****Kurzbeschreibung:**

Förderung der Jugendlichen im Hinblick auf eine dauerhafte soziale und berufliche Integration. Im Vordergrund steht die Vermittlung von Fähigkeiten und Kompetenzen, die den Abschluss einer Ausbildung oder die Aufnahme und kontinuierliche Weiterführung einer Erwerbstätigkeit ermöglichen. Die Hilfen orientieren sich an der Person der/des Jugendlichen und versuchen an den Stärken der/des Jugendlichen anzusetzen, die Arbeitsfähigkeit und -haltung bzw. die Arbeitsqualifikation Jugendlichen herzustellen bzw. zu erhalten.

Ziel:

Vorbereitung der Jugendlichen auf eine dauerhafte berufliche und soziale Integration.

1.2. ZIELGRUPPE

PflichtschulabsolventInnen zwischen 15 und 18 Jahren. In begründeten Ausnahmefällen kann der Aufenthalt bis zum 21. Lebensjahr verlängert werden.

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

Die Jugendlichen weisen Defizite in folgenden Bereichen auf:

- Soziale Fähigkeiten/Sozialisation
- Emotionalität
- Schulisches Wissen
- Arbeitsverhalten
- Umgang mit risikobeladenen Lebenssegmenten

Im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens wird am Einzelfall überprüft, ob ein/e Jugendliche/r an den Trainingsmaßnahmen teilnehmen kann.

1.2.2 Ausschlussgründe

- Unfreiwilligkeit der Teilnahme
- aktuelle Arbeitsunfähigkeit
- Jugendliche mit akuter Alkohol- und/oder Drogen- bzw. Medikamentenproblematik, die eine nichtkontrollierbare Selbst- und Fremdgefährdung beinhaltet
- akute psychiatrische Problematik

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

- es ist die gelindeste zum Ziel führende Hilfe anzuwenden
- es sind bei der Auswahl des Dienstes die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- auf Makroebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten
- unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß den Prinzipien Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-Möglichhalten zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen

2. Leistungsangebot**2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN**

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an sozialpädagogisch/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment

- Case-Management
- Netzwerkansatz
- lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung
- Einbeziehung der/des Jugendlichen bei allen das Zusammenleben betreffenden Ereignissen und Entscheidungsprozessen
- Individualisierung

2.2. GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere Folgendes fördern:

- Durch Arbeitstraining und Vermittlung von Basisqualifikationen wird ein adäquates Arbeitsverhalten erlernt; im Wohnbereich werden lebenspraktische und Freizeitkompetenzen trainiert.
- Im Rahmen externer Qualifizierungen und der Übernahme von Auftragsarbeiten in Betrieben der Region erfolgt ein Kennenlernen von betrieblichen Arbeitssituationen sowie eine Gewöhnung an den Arbeitsalltag. Fachliche Qualifikationen sowie die Auseinandersetzung mit den Anforderungen am freien Arbeitsmarkt bereiten die/den Jugendliche/n auf die Integration in die Arbeitswelt vor.
- Durch persönliche Reflexion werden Rückhalte gegen die Gefahr von unkritischem Konsum entwickelt.
- Die Erlangung biografischer Eigenständigkeit wird über die Erzeugung von „eigenen Produkten“ gestärkt. Lebenstrainingsmaßnahmen und Unterstützung zur Erlangung von Wohnfähigkeit sind ein unverzichtbarer Faktor zu einer umfassenden beruflichen Integration.
- Der heranwachsende Mensch hat sich mit einer sich wandelnden technischen und sozialen Umwelt aktiv auseinanderzusetzen. Die Lebens-, Wohn- und Arbeitstrainingsmaßnahmen unterstützen bzw. geben den ersten Anstoß für die Inangasetzung dieses Prozesses. Freizeit und Arbeitstraining ergänzen sich in der pädagogischen Zielsetzung.

2.3. LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Art	Inhalt/Tätigkeit	Durchgängige Anwesenheit/Erreichbarkeit
Arbeit	Arbeitstraining	08:00-15:30 Uhr
Wohnen Tagdienst	aktiver Betreuungsdienst; pädagogische, pflegerische, betreuende Aktivitäten bzw. Versorgung (Vollverpflegung)	06:00-08:00 Uhr 15:30-22:00 Uhr 365 Tage/Jahr
Nachtarbeitsbereitschaft	Anwesenheit in der Einrichtung, schläft, wird aktiv bei Bedarf (selbst wahrgenommen bzw. aktive Anfrage einer/eines Bewohnerin/Bewohners) durch pädagogische Fachkraft (abgeschlossene Ausbildung lt. Qualifikationsvorgaben)	22:00-06:00 Uhr 365 Tage/Jahr
Mobil betreutes Wohnen	Für einen Teil der Jugendlichen (maximal 6 Personen) erfolgt die Betreuung in ausgegliederten Wohnelementen (Mobil betreutes Wohnen): • Vereinbarte Betreuungszeiten • Krisenintervention nach Bedarf • Stichprobenartige (wechselweise telefonische oder persönliche) Kontakte abends und während der Nacht • (Verpflichtende) Teilnahme an Freizeitprojekten der Trainingswohnung (stationäre Einrichtung). Die Wahlmöglichkeit zwischen vollbetreutem Wohnen und mobil betreutem Wohnen kann durchlässig, nach individuellem Betreuungsaufwand gestaltet werden. Hervorzuheben ist, dass die TeilnehmerInnen in den ausgegliederten Wohnelementen weiterhin in der Gesamtmaßnahme integriert sind und am Arbeitstraining teilnehmen	2 bis 4 Std. pro Woche

und betreut werden.

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Hilfen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität:

Das jeweilige Konzept hat sich an aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren.

3.1.1 Einrichtung

Einrichtungsgröße: Richtwert: 16 Jugendliche in WLA – Arbeitstraining und in WLA – Wohnen, davon maximal 6 Jugendliche in ausgegliederten Wohnelementen (Mobil betreutes Wohnen)

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen müssen erfüllt werden:

- es ist sicherzustellen, dass den Jugendlichen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird
- es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, ÄrztInnen, Institutionen) vorhanden ist
- eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz muss im nahen Umfeld vorhanden sein (Gehzeit ca. 30 Minuten)

Raumbedarf:

Die Einrichtung muss nach folgenden Grundsätzen errichtet sein: maximal 704 m² Gesamtraumbedarf (Raumgröße 50 m² pro Jugendlischer/m).

Wohnen: 448 m² (Raumgröße 28 m² pro Jugendlischer/m)

- 3 Wohnungen
- 1 Krisenwohnung (für spezielle Krisensituationen mit Einzelzimmer für mind. 2 Jugendliche)
- Vorraum, Küche
- Aufenthaltsraum
- Bad, WC

Arbeitstraining: 352 m² (Raumgröße 22 m² pro Jugendlischer/m)

- Werkstätten
- Bürotrainingsraum und Gruppenraum
- Waschraum
- Bad, WC
- Aufenthaltsraum

Mobil betreutes Wohnen: Raumgröße 30 m² Gesamtraumbedarf pro Jugendlischer/m

Die Einrichtung ist bedarfsgerecht und jeweils nach dem baulichen und aktuellen Stand der Technik zu errichten.

3.1.2 Fachpersonal

(Pädagogische) Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals.
6,7% Dienstposten (DP)/ 100% Betreuerdienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Jugendlichen.

Personalbedarf – Wohnen:	45% DP/betreuer/m Jugendlicher/m inklusive Leitung
Personalbedarf – Arbeitstraining:	20% DP/betreuer/m Jugendlicher/m inklusive Leitung
Personalbedarf – Mobil betreutes Wohnen:	28% DP/betreuer/m Jugendlicher/m inklusive Leitung

Qualifikation:

Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind (UNI, FH, Akademie, Bildungsanstalt, Kolleg), vorweisen. Diese Ausbildung muss zumindest 60 ECTS-Punkten oder 1500 Stunden entsprechen.

PsychologInnen, PädagogInnen, (Dipl.-)SozialarbeiterInnen (der Akademie für Sozialarbeit oder Fachhochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Jugendsozialarbeit), PflichtschullehrerInnen mit Lehramt (Volks-, Haupt-, Sonder-, Polytechnische Schule und Religionspädagogik), ErzieherInnen/(Diplom-)SozialpädagogInnen (Bundesbildungsanstalt, Kolleg), KindergartenpädagogInnen mit Zusatz Horterziehung, JugendarbeiterInnen.

30% der MitarbeiterInnen können in Ausbildung zu obgenannten Berufen stehen, müssen aber mindestens 2/3 der Ausbildung bereits erfolgreich abgeschlossen haben.

ArbeitstrainerInnen mit beruflicher Vorerfahrung in den angebotenen Berufsmöglichkeiten und im verwaltungstechnischen Bereich.

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

3.2.1 Organisation

- Aufbau- und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen
- Dienstplan des Fachpersonals

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat während der Betreuungszeit und in Kooperation mit der/dem Betreuten zu erfolgen und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Anamnesebogen der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters weiterführen
- Stammdatenblatt der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters weiterführen
- Medikation und vorliegende Befunde
- schriftlicher Übergabebericht der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters mit konkreter Zielformulierung

Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation:

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- IST-Standerhebung aus dem Übergabebericht der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters übernehmen
- Betreuungs- bzw. Entwicklungsplan wird mit der/dem Betroffenen gemeinsam erstellt
- Betreuungsprotokoll mit An-/Abwesenheit, besonderen Vorkommnissen, Außenkontakten
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (Betreuungsverlauf, Zielerreichung, künftige Betreuungsplanung, zukünftige Zielerreichung) ist 1x jährlich unaufgefordert an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bzw. die/den fallführende/n (Dipl.-)SozialarbeiterIn zu übermitteln
- Evaluationsgesprächsprotokoll mit der/dem Jugendlichen, deren/dessen Familie und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der/dem fallführenden (Dipl.-)SozialarbeiterIn
- Abschlussbericht inklusive Erfolg der Hilfe

Arbeit mit dem Herkunftssystem der/des Jugendlichen:

Eltern-/Familiengespräch insbesondere bei Neuaufnahme, Beendigung und bei Bedarf

Außenkontakte mit Bezug zur/zum Jugendlichen:

Aufnahme-/Abschlussgespräch, Helferkonferenz 1x jährlich und im Anlassfall

Im Gesprächsprotokoll sind zu dokumentieren:

- mit wem wurde gesprochen (und ihre/seine Beziehung zur/zum Jugendlichen)
- Inhalt und Ergebnisse der Gespräche

3.2.3 Fachpersonal/Personalentwicklung

- Teambesprechungen und Supervision sind je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnisqualität stellt sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar. Es ist dabei das erreichte Ergebnis regelmäßig mit den konkretisierten Zielen im individuellen Hilfeplan zu vergleichen und zu evaluieren.

- Betreuungs- und Entwicklungsberichte sind zu erstellen und an die/den fallführende/n (Dipl.-)SozialarbeiterIn zu übermitteln
- die Prüfung des individuellen Erfolges der Hilfe erfolgt über die Bezirksverwaltungsbehörde
- Erstellen eines Abschlussberichtes inklusive Erfolg der Hilfe

Betreutes Wohnen (MOB)**I. G.****1. Funktion und Ziele****1.1. DEFINITION****Kurzbeschreibung:**

Die mobile Wohnbetreuung durch professionelles pädagogisches Personal beinhaltet die Begleitung des Kindes/der/des Jugendlichen in allen Lebenslagen. Es geht dabei um Haushaltsführung, Strukturierung des Tages, berufliche Orientierung und Integration, Schaffung von Zukunftsperspektiven, Wahrnehmen der Verantwortung für sich, Erlernen und Stärken von individuellen Bewältigungsstrategien.

Ziel:

Kinder und Jugendliche

- erwerben soziale Kompetenz, werden in ihrer Konflikt- und Beziehungsfähigkeit gefördert
- können den unübersichtlichen und multioptionalen Alltag strukturieren
- werden durch sozialpädagogische Betreuung und Begleitung selbstständig und entwickeln ihre Persönlichkeit
- erlangen berufliche Orientierung und Integration in die Wohnumgebung
- bilden individuelle Freizeit- und Konsumkompetenz

1.2. ZIELGRUPPE

Ältere sozial benachteiligte und emotional verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche im Alter von 16-18 Jahren. In begründeten Ausnahmefällen kann der Aufenthalt bis zum 21. Lebensjahr verlängert werden. Ebenso kann es in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, wenn das Kind/die/der Jugendliche aus der Erziehungshilfe I. I. Betreutes Wohnen in Krisensituationen übernommen wird.

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

- Gefährdung des Wohls des Kindes/der/des Jugendlichen umfasst Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen
- Kinder und Jugendliche in einer schwierigen Familiensituation, deren Weiterverbleib in der Familie für die Persönlichkeitsentwicklung nicht vertretbar ist
- Kinder und Jugendliche aus anderen privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, die entweder nach der Schulpflicht dort ausscheiden oder deren Verbleib in dieser Einrichtung nicht mehr sinnvoll erscheint
- Kinder und Jugendliche, die sich bereits vom Elternhaus entfernt haben, sich aber weder materiell noch sozial etablieren konnten
- Kinder und Jugendliche aus anderen Institutionen (Heilpädagogische Station, Psychosomatische Stationen, nach Strafvollzug), die nicht mehr in die Familie zurückkehren können und noch nicht in der Lage sind alleine zu wohnen

1.2.2 Ausschlussgründe

- Kinder und Jugendliche mit akuter Alkohol- und/oder Drogen- bzw. Medikamentenproblematik, die eine nichtkontrollierbare Selbst- und/oder Fremdgefährdung beinhaltet
- Kinder und Jugendliche mit massiven psychischen Erkrankungen
- Kinder und Jugendliche mit im Vordergrund stehender Selbst- oder Fremdgefährdung

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

- es ist die gelindeste zum Ziel führende Hilfe anzuwenden
- bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze: Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- auf Makroebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten
- unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß den Prinzipien Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-Möglichhalten zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen

2. Leistungsangebot

2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an sozial-pädagogisch/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Case-Management
- Netzwerkansatz
- lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung
- Einbeziehung des Kindes/der/des Jugendlichen bei allen das Zusammenleben betreffenden Ereignissen und Entscheidungsprozessen
- Individualisierung

2.2. GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere Folgendes fördern:

- Strukturieren des Alltages
- Aufarbeiten der eigenen biografischen Besonderheiten
- Aufbauen sozialer Einbettung (Freundeskreis, Nachbarschaftskontakte)
- Entwicklung einer alterstypischen Fähigkeit zur Selbstversorgung (Einkaufen, Kochen, Putzen und dergleichen)
- Übernehmen der Verantwortung über den eigenen Wohnbereich (Gestaltung, Reparatur)
- Finanzplanung erlernen
- aktive Freizeitgestaltung
- Entwickeln altersgerechter Zeitperspektiven
- Planung und Umsetzung schulischer/beruflicher Ziele im Hinblick auf Verselbstständigung
- Erkennen der eigenen Potenziale und Grenzen
- Erreichen der Selbstständigkeit: Ablösung von den BetreuerInnen und Führen eines eigenständigen Lebens

2.3. LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Art	Inhalt/Tätigkeit	durchgängige Anwesenheit/Erreichbarkeit
stationär	die Betreuung erfolgt gemäß Vereinbarung mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde im bewilligten Leistungsumfang	maximal 30 Std./Monat
	nach Bedarf des Kindes/der/des Jugendlichen	
	stichprobenartige Kontakte wechselweise telefonisch oder persönlich abends und während der Nacht	

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Hilfen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität:

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren.

3.1.1 Einrichtung

Einrichtungsgröße: Richtwert: variabel – Standardgröße 12 Kinder und Jugendliche

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen müssen erfüllt werden:

- es ist sicherzustellen, dass den Kindern und Jugendlichen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird
- es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, ÄrztInnen, Institutionen) vorhanden ist
- eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz muss im nahen Umfeld (Gehzeit ca. 30 Minuten) vorhanden sein

Raumbedarf:

Die Einrichtung muss nach folgenden Grundsätzen errichtet sein

- Maximalgröße 30 m² Gesamtraumbedarf pro Kind/Jugendlicher/m
- Maximal 2 Kinder und Jugendliche in einer Wohnung
- Küche, Essbereich, Wohn-, Schlafräum, Badezimmer, WC

Die Einrichtung ist bedarfsgerecht und jeweils nach dem baulichen und aktuellen Stand der Technik zu errichten.

3.1.2 Fachpersonal

(Pädagogische) Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals.
6,7% Dienstposten (DP)/100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen.

Personalbedarf: 28% DP/betreutem Kind/betreuter/m Jugendlicher/m inklusive Leitung

Qualifikation:

Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind (UNI, FH, Akademie, Bildungsanstalt, Kolleg), vorweisen. Diese Ausbildung muss zumindest 60 ECTS-Punkten oder 1500 Stunden entsprechen.

PsychologInnen, PädagogInnen, (Dipl.-)SozialarbeiterInnen (der Akademie für Sozialarbeit oder Fachhochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Jugendsozialarbeit), PflichtschullehrerInnen mit Lehramt (Volks-, Haupt-, Sonder-, Polytechnische Schule und Religionspädagogik), ErzieherInnen/(Diplom-)SozialpädagogInnen (Bundesbildungsanstalt, Kolleg), KindergartenpädagogInnen mit Zusatz Horterziehung, JugendarbeiterInnen.

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

3.2.1 Organisation

- Aufbau- und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat während der Betreuungszeit und in Kooperation mit der/dem Betreuten zu erfolgen und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Anamnesebogen der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters weiterführen
- Stammdatenblatt der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters weiterführen
- Medikation und vorliegende Befunde
- schriftlicher Übergabebericht der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters mit konkreter Zielformulierung

Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation:

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- IST-Standerhebung aus dem Übergabebericht der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters übernehmen
- Betreuungs- bzw. Entwicklungsplan wird mit der/dem Betroffenen gemeinsam erstellt
- Betreuungsprotokoll mit besonderen Vorkommnissen, pädagogischen Interventionen
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (Betreuungsverlauf, Zielerreichung, künftige Betreuungsplanung, zukünftige Zielerreichung) ist 1x jährlich unaufgefordert an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bzw. die/den fallführende/n (Dipl.-)SozialarbeiterIn zu übermitteln
- Evaluationsgesprächsprotokoll mit dem Kind/der/dem Jugendlichen, deren/dessen Familie und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der/dem fallführenden (Dipl.-)SozialarbeiterIn
- Abschlussbericht inklusive Erfolg der Hilfe

Arbeit mit dem Herkunftssystem des Kindes/der/des Jugendlichen:

Eltern-/Familiengespräch insbesondere bei Neuaufnahme, Beendigung und bei Bedarf

Außenkontakte mit Bezug zum Kind/zur/zum Jugendlichen:

Aufnahme-/Abschlussgespräch, Helferkonferenz 1x jährlich und im Anlassfall

Im Gesprächsprotokoll sind zu dokumentieren:

- mit wem wurde gesprochen (und ihre/seine Beziehung zum Kind/zur/zum Jugendlichen)
- Inhalt und Ergebnisse der Gespräche

3.2.3 Fachpersonal/ Personalentwicklung

- Teambesprechungen und Supervisionen sind je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnisqualität stellt sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar. Es ist dabei das erreichte Ergebnis regelmäßig mit den konkretisierten Zielen im individuellen Hilfeplan zu vergleichen und zu evaluieren.

- Betreuungs- und Entwicklungsberichte sind zu erstellen und an die/den fallführende/n (Dipl.-)SozialarbeiterIn zu übermitteln
- die Prüfung des individuellen Erfolges der Hilfe erfolgt über die Bezirksverwaltungsbehörde
- Erstellen eines Abschlussberichtes inklusive Erfolg der Hilfe

Betreute Wohngruppe (MOB-WG)**I. H.****1. Funktion und Ziele****1.1. DEFINITION****Kurzbeschreibung:**

Den Kindern und Jugendlichen wird die Möglichkeit geboten, sich im Zusammenleben mit anderen Kindern und Jugendlichen und durch die regelmäßig stattfindenden Gruppen- und Einzelbetreuungsangebote mit ihrer eigenen Geschichte auseinander zu setzen, Konflikt- und Problemlösungsstrategien zu erarbeiten, Lebensperspektiven zu entwickeln sowie Sicherheit im selbstständigen Bewältigen des Alltagslebens zu erwerben. Die Kinder und Jugendlichen erleben eine altersgemäße, geschlechtsspezifische Raumanweisung sowohl hinsichtlich der Jugend- als auch der Erwachsenenwelt. Diese Form der Versorgung ermöglicht und unterstützt eine Doppellorientierung an Eltern und Gleichaltrigen.

Ziel:

Gestaltung eines Lebensraumes, spezifisch abgestimmt auf die Belastbarkeit und Bedürfnislage der aufgenommenen Kinder und Jugendlichen. Die zur Betreuung aufgenommenen Kinder und Jugendlichen erwerben soziale Kompetenz (Konflikt- und Problemlösungsstrategien), werden in der Herausbildung von Verhaltensweisen und Haltungen gefördert, die für die selbstständige Lebensführung im späteren Leben notwendig sind. Das umfassende Sozialisationsziel besteht in einer Ressourcenmobilisierung durch die Gestaltung eines gedeihlichen, biografisch- rückgebundenen Lebensraumes.

1.2. ZIELGRUPPE

Sozial benachteiligte und/oder verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche im Alter von 15-18 Jahren, die eine entsprechende Gruppenfähigkeit aufweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Aufenthalt bis zum 21. Lebensjahr verlängert werden.

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

- Gefährdung des Wohls des Kindes/der/des Jugendlichen umfasst Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen
- Kinder und Jugendliche, die sich in einer schwierigen Familiensituation befinden und ein Weiterverbleib in der Familie für die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes/der/des Jugendlichen nicht vertretbar ist
- Kinder und Jugendliche aus anderen Betreuungseinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe auf dem Weg zur Verselbstständigung
- Kinder und Jugendliche aus anderen Institutionen, die nicht mehr in die Familie zurückkehren können und noch nicht in der Lage sind, für sich alleine zu wohnen
- Kinder und Jugendliche, die sich emotional bereits weit vom Elternhaus entfremdet haben, sich aber weder materiell noch sozial etablieren konnten

1.2.2 Ausschlussgründe

- Kinder und Jugendliche mit akuter Alkohol- und/oder Drogen- bzw. Medikamentenproblematik, die eine nichtkontrollierbare Selbst- und/oder Fremdgefährdung beinhaltet
- Kinder und Jugendliche mit massiven psychischen Erkrankungen

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

- es ist die gelindeste zum Ziel führende Hilfe anzuwenden
- bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- auf Makroebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten
- unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß den Prinzipien Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-Möglichhalten zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen

2. Leistungsangebot

2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an sozialpädagogischen/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Case-Management
- Netzwerkansatz
- lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung
- Einbeziehung des Kindes/der/des Jugendlichen bei allen das Zusammenleben betreffenden Ereignissen und Entscheidungsprozessen
- Individualisierung

2.2. GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere Folgendes fördern:

- Strukturierung des Alltages
- Aufarbeiten der eigenen biografischen Besonderheiten
- Aufbau eines Freundeskreises, Kontakt mit Nachbarn
- Erlernen der für die Selbstversorgung notwendigen Handlungen, z.B. Einkaufen, Kochen, Putzen und dergleichen
- Verantwortung über den eigenen Wohnbereich (Gestaltung, Reparatur) übernehmen
- die Fähigkeit Geld zu erwerben und Finanzplanung erlernen
- Kompetenzerwerb für eine aktive Freizeitgestaltung und angemessenes Konsumverhalten
- die Fähigkeit, auf das eigene Geworden-Sein zurückblicken zu können; Brüche, Wechsel in der Biografie nachvollziehen und Lebenszeit als Entwicklungszeit wahrnehmen zu können
- Entwickeln kontextbezogener, zukunftsorientierter Zeitperspektiven
- Förderung der beruflichen Orientierung und Ausbildung, entwickeln und umsetzen konkreter Berufs-/Ausbildungsziele
- Erkennen der eigenen Potenziale und Grenzen
- Erreichen der Selbstständigkeit: Ablösung von den BetreuerInnen und Führen eines eigenständigen Lebens

2.3. LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Art	Inhalt/Tätigkeit	durchgängige Anwesenheit/Erreichbarkeit
stationär	Die Betreuung erfolgt gemäß Vereinbarung mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde im bewilligten Leistungsumfang	
	Nach Bedarf des Kindes/der/des Jugendlichen, in Form von Einzel- oder Gruppenbetreuung	maximal 40 Std./Monat
	Stichprobenartige Kontakte wechselseitig telefonisch oder persönlich abends und während der Nacht	

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Hilfen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität:

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren.

3.1.1 Einrichtung

Einrichtungsgröße: Richtwert: 12 Kinder und Jugendliche (vier Wohngruppen)

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen müssen erfüllt werden:

- es ist sicherzustellen, dass den Kindern und Jugendlichen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird
- es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, ÄrztInnen, Institutionen) vorhanden ist
- eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz muss im nahen Umfeld (Gehzeit ca. 30 Minuten) vorhanden sein

Raumbedarf:

Die Einrichtung muss nach folgenden Grundsätzen errichtet sein:

- Raumgröße 30 m² pro Kind/Jugendlicher/m Gesamtraumbedarf
- normale Wohnungsstruktur mit Küche, Wohn- und Essbereich, 3 Zimmer, Badezimmer, WC, Büroraum

Die Einrichtung ist bedarfsgerecht und jeweils nach dem baulichen und aktuellen Stand der Technik zu errichten.

3.1.2 Fachpersonal

(Pädagogische) Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals.
6,7% Dienstposten (DP)/100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen.

Personalbedarf: 42% DP/Kind/Jugendlicher/n inklusive Leitung

Qualifikation:

Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind (UNI, FH, Akademie, Bildungsanstalt, Kolleg), vorweisen. Diese Ausbildung muss zumindest 60 ECTS-Punkten oder 1500 Stunden entsprechen.

PsychologInnen, PädagogInnen, (Dipl.-)SozialarbeiterInnen (der Akademie für Sozialarbeit oder Fachhochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Jugendsozialarbeit), PflichtschullehrerInnen mit Lehramt (Volks-, Haupt-, Sonder-, Polytechnische Schule und Religionspädagogik), ErzieherInnen/(Diplom-)SozialpädagogInnen (Bundesbildungsanstalt, Kolleg), KindergartenpädagogInnen mit Zusatz Horterziehung, JugendarbeiterInnen.

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

3.2.1 Organisation

- Aufbau- und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat während der Betreuungszeit und in Kooperation mit der/dem Betreuten zu erfolgen und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Anamnesebogen der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters weiterführen
- Stammdatenblatt der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters weiterführen
- Medikation und vorliegende Befunde
- schriftlicher Übergabebericht der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters mit konkreter Zielformulierung

Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation:

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- IST-Standerhebung aus dem Übergabebericht der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters übernehmen
- Betreuungs- bzw. Entwicklungsplan wird mit der/dem Betroffenen gemeinsam erstellt
- Betreuungsprotokoll mit besonderen Vorkommnissen, pädagogischen Interventionen
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (Betreuungsverlauf, Zielerreichung, künftige Betreuungsplanung, zukünftige Zielerreichung) ist 1x jährlich unaufgefordert an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bzw. die/den fallführende/n (Dipl.-)SozialarbeiterIn zu übermitteln
- Evaluationsgesprächsprotokoll mit dem Kind/der/dem Jugendlichen, deren/dessen Familie und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der/dem fallführenden (Dipl.-)SozialarbeiterIn
- Abschlussbericht inklusive Erfolg der Hilfe

Arbeit mit dem Herkunftssystem des Kindes/der/des Jugendlichen:

Eltern-/Familiengespräch (nach Maßgabe der Erfordernisse – insbesondere bei Neuaufnahme, Beendigung und bei Bedarf)

Außenkontakte mit Bezug zum Kind/zur/zum Jugendlichen:

Aufnahme-/Abschlussgespräch, Helferkonferenz 1x jährlich und im Anlassfall

Im Gesprächsprotokoll sind zu dokumentieren:

- mit wem wurde gesprochen (und ihre/seine Beziehung zu dem Kind/der/dem Jugendlichen)
- Inhalt und Ergebnisse der Gespräche

3.2.3 Fachpersonal/ Personalentwicklung

- Teambesprechungen und Supervisionen sind je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnisqualität stellt sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar. Es ist dabei das erreichte Ergebnis regelmäßig mit den konkretisierten Zielen im individuellen Hilfeplan zu vergleichen und zu evaluieren.

- Betreuungs- und Entwicklungsberichte sind zu erstellen und an die/den fallführende/n (Dipl.-)SozialarbeiterIn zu übermitteln
- die Prüfung des individuellen Erfolges der Hilfe erfolgt über die Bezirksverwaltungsbehörde
- Abschlussberichtes inklusive Erfolg der Hilfe

Betreutes Wohnen in Krisensituationen (MOB-KRISE)

I. I.

1. Funktion und Ziele

1.1. DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Der Krisenplatz sichert für die Dauer der Unterbringung die Wohnversorgung in Verbindung mit einer stundenweisen mobilen Betreuung durch eine ausgebildete Fachkraft. Dies ermöglicht eine erste Beruhigung der psychosozialen Situation des Kindes/der/des Jugendlichen und hilft akute Symptome der Stressbelastung zu reduzieren.

Ziel:

Ziel des Krisenplatzes ist die kurzfristige Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Krisensituationen deren Wohl im bisherigen Betreuungssystem nicht mehr gewährleistet ist bzw. die in diesem aus verschiedensten Gründen nicht verbleiben können und die zur Abklärung kurzfristig untergebracht werden müssen. Die Selbstversorgungsfähigkeit (Einkaufen, Kochen, Waschen und dergleichen) muss gegeben sein.

1.2. ZIELGRUPPE

Der Krisenplatz ist konzipiert für Kinder und Jugendliche beiderlei Geschlechts im Alter von 15-18 Jahren. Die maximale Aufenthaltsdauer beträgt drei Monate.

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

- Gefährdung des Wohls des Kindes/der/des Jugendlichen umfasst Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen
- Krisenentwicklung in der Lebenswelt des Kindes/der/des Jugendlichen, die den Verbleib im bisherigen Bezugssystem unmöglich machen bzw. die für das Wohl des Kindes/der/des Jugendlichen nicht förderlich erscheinen und dringender Abklärung bedürfen
- am Krisenplatz des betreuten Jugendwohnens können Kinder und Jugendliche nur aufgenommen werden, wenn sie in der Lage und bereit sind, dort selbstständig zu leben. Sie müssen sich mit der vorgegebenen Hausordnung einverstanden erklären und die Unterstützung durch die mobile Betreuung annehmen

1.2.2 Ausschlussgründe

Kinder und Jugendliche, die

- mit einer akuten Alkohol- und/oder Drogen- bzw. Medikamentenproblematik belastet sind, die eine nichtkontrollierbare Selbst- und/oder Fremdgefährdung beinhaltet
- einer stationären psychotherapeutischen oder psychiatrischen Behandlung bedürfen eine akute Suizidgefährdung aufweisen
- auf Grund ihres emotionalen Entwicklungsstandes eine Rund um die Uhr betreute Krisenunterbringung benötigen

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

- es ist die gelindeste zum Ziel führende Hilfe anzuwenden
- bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- auf Makroebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten
- unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß den Prinzipien Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-Möglichhalten zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen

2. Leistungsangebot

2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Angebot der kurzfristigen Krisenunterbringung richtet sich nicht direkt an Kinder und Jugendliche, sondern kann nur über Zuweisung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde gewährt werden. Kinder und Jugendliche werden in ihrer Befindlichkeit wahrgenommen und entsprechend ihren emotionalen Bedürfnissen begleitet.

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an sozialpädagogischen/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Case Management
- Netzwerkansatz
- lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung
- Individualisierung

2.2. GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere Folgendes fördern:

- Beruhigung/Normalisierung der durch die Krise ausgelösten Irritationen
- Ausgleich eines eventuellen (partiellen) Ausfalles der Handlungsfähigkeit des Kindes/der/des Jugendlichen
- Entwicklung neuer Perspektiven
- Anwendung sozial anerkannter Konfliktlösungsstrategien

2.3. LEISTUNGSUMFANG

- Während des Aufenthaltes erfolgt in Kooperation mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (fallführende/r (Dipl.-)SozialarbeiterIn) und den Eltern eine umfassende Abklärung des problematischen Sachverhaltes mit Bezug auf die geschädigte/gefährdete Person und die übrigen Problembeteiligten unter Berücksichtigung des jeweiligen Umfeldes. Diese dient der Konzeption eines Betreuungsplanes für die Dauer des Aufenthaltes sowie der Entscheidungsgrundlage über die weitere Unterbringung (Platzierung) des Kindes/der/des Jugendlichen.
- Im Falle einer Suchtproblematik des Kindes/der/des Jugendlichen kann der Krisenplatz als Überbrückung bis zum Antritt einer andernorts stattfindenden Therapie dienen.
- Schutz vor akuter Gefährdung: Der Krisenplatz sichert eine stabile Beratung und Begleitung für das Kind/die/den Jugendliche/n. Er bietet Raum zur psychischen Erholung und leistet damit eine Entlastung, auf deren Basis neue Perspektiven gefunden und konstruktive Konfliktlösungsstrategien entwickelt werden können. Wo dies zur Planung zukünftiger Hilfestellungen notwendig erscheint, werden im Rahmen der Abklärung auch andere (klinische) Professionen (als FachgutachterInnen) hinzugezogen. Familiengespräche: In familiären Konfliktsituationen kann der Krisenplatz in enger Kooperation mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ein Setting bieten, indem unterschiedliche Positionen besprochen und vorstellbare Lösungen entworfen werden können. Strukturelle Hilfestellung: Ist die Rückkehr des Kindes/der/des Jugendlichen ins bisherige Bezugssystem nicht möglich, kann im Rahmen der Krisenunterbringung auch strukturelle Hilfe (in Bezug auf die zukünftige Platzierung) geleistet werden.

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Art	Inhalt/Tätigkeit	durchgängige Anwesenheit/Erreichbarkeit
stationär	Betreuung	täglich 2 Std.
	ständige Rufbereitschaft	Tag und Nacht am Wochenende
	Für die Mahlzeiten wird die Infrastruktur aus der Umgebung genützt oder gemeinsam mit dem Kind/der/dem Jugendlichen gekocht	

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Hilfen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität:

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren.

3.1.1 Einrichtung

Einrichtungsgröße: Richtwert: maximal 2 Kinder und Jugendliche an einem Krisenplatz

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen müssen erfüllt werden:

- es ist sicherzustellen, dass den Kindern und Jugendlichen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird
- es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, ÄrztInnen, Institutionen) vorhanden ist
- eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz muss im nahen Umfeld (Gehzeit ca. 30 Minuten) vorhanden sein

Raumbedarf:

Die Einrichtung muss nach folgenden Grundsätzen errichtet sein:

- die Raumgröße für ein Kind/eine/einen Jugendliche/n beträgt 30 m²
- jedes Kind/jede/r Jugendliche hat in ihrer/seiner Unterkunft alle Möglichkeiten zur Selbstversorgung, d.h. eine vollständig eingerichtete Küche und sanitäre Anlagen

Die Einrichtung ist jeweils bedarfsgerecht und nach dem baulichen und aktuellen Stand der Technik zu errichten.

3.1.2 Fachpersonal

(Pädagogische) Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals.
6,7% Dienstposten (DP)/100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen.

Personalbedarf: 65% DP/betreutem Kind/ betreuter/m Jugendlicher/m inklusive Leitung

Qualifikation:

Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind (UNI, FH, Akademie, Bildungsanstalt, Kolleg), vorweisen. Diese Ausbildung muss zumindest 120 ECTS-Punkten oder 3000 Stunden entsprechen.

PsychologInnen, PädagogInnen, (Dipl.-)SozialarbeiterInnen (der Akademie für Sozialarbeit oder Fachhochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Jugendsozialarbeit), PflichtschullehrerInnen mit Lehramt (Volks-, Haupt-, Sonder-, Polytechnische Schule und Religionspädagogik), ErzieherInnen/(Diplom-)SozialpädagogInnen (Bundesbildungsanstalt, Kolleg), KindergartenpädagogInnen mit Zusatz Horterziehung, JugendarbeiterInnen.

BetreuerInnen ab 25 Jahren, mit Supervisions- und Selbsterfahrung und 2 Jahren einschlägiger Praxis (im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung, d.s. 3200 Stunden) in der Altersgruppe ab 12 Jahren und dem Aufgabenfeld Kinder- und Jugendhilfe.

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

3.2.1 Organisation

- Aufbau- und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat während der Betreuungszeit und in Kooperation mit der/dem Betreuten zu erfolgen und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Anamnesebogen der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters weiterführen
- Stammdatenblatt der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters weiterführen
- Medikation und vorliegende Befunde
- schriftlicher Übergabebericht der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters mit konkreter Zielformulierung

Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation:

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Ziel- bzw. Hilfeplan
- schriftliches Ergebnis der Abklärung (inkl. etwaiger Gutachten)
- Betreuungsprotokoll
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (Betreuungsverlauf, Zielerreichung, künftige Betreuungsplanung, zukünftige Zielerreichung) ist einmalig während der 3-monatigen Betreuungszeit unaufgefordert an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bzw. die/den fallführende/n (Dipl.-)SozialarbeiterIn zu übermitteln
- Gesprächsprotokoll
- Abschlussbericht und Erfolg der Hilfe

Arbeit mit dem Herkunftssystem des Kindes/der/des Jugendlichen:

Eltern-/Familiengespräch (nach Maßgabe der Erfordernisse – insbesondere bei Neuaufnahme, Beendigung und bei Bedarf)

Außenkontakte mit Bezug zum Kind/zur/zum Jugendlichen:

(falls möglich) Aufnahmegespräch, Abschlussgespräch, Helferkonferenz bei Bedarf auf Einladung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde

Im Gesprächsprotokoll sind zu dokumentieren:

- mit wem wurde gesprochen (und ihre/seine Beziehung zum Kind/zur/zum Jugendlichen)
- Inhalt und Ergebnisse der Gespräche

3.2.3 Fachpersonal/Personalentwicklung

- Teambesprechungen und Supervisionen je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnisqualität stellt sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar. Es ist dabei das erreichte Ergebnis regelmäßig mit den konkretisierten Zielen im individuellen Hilfeplan zu vergleichen und zu evaluieren.

- Betreuungs- und Entwicklungsbericht ist zu erstellen und an die/den fallführende/n (Dipl.-)SozialarbeiterIn zu übermitteln
- die Prüfung des individuellen Erfolges der Hilfe erfolgt über die Bezirksverwaltungsbehörde
- Erstellen eines Abschlussberichtes inkl. Erfolg der Hilfe

Betreutes Wohnen von jugendlichen Familien (MOB-FAM)

I. J.

1. Funktion und Ziele

1.1. DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Die mobile Wohnbetreuung durch professionelles pädagogisches Personal beinhaltet die Begleitung des minderjährigen Paares, der minderjährigen Familie, in allen Lebenslagen. Es geht dabei um Haushaltsführung, Strukturierung des Tages, berufliche Orientierung und Integration, Schaffung von Zukunftsperspektiven, Wahrnehmen der Verantwortung für sich und ihre/seiner Familie, Erlernen und Stärken von gegenseitigem Wissen und Verständnis über individuelle und geschlechtsspezifische Bewältigungsstrategien. Auffangen von biografischem Scheitern und Unterstützung als Elternteil „Tritt zu fassen“. Beratung und Unterstützung in Fragen der Kindererziehung.

Ziel:

Minderjährige Paare/Familien (Eltern mit Kind/ern, Mutter mit Kind/ern, Vater mit Kind/ern)

- erwerben soziale Kompetenz, werden in ihrer Konflikt- und Beziehungsfähigkeit gefördert,
- können den unübersichtlichen und multioptionalen Alltag strukturieren,
- werden durch sozialpädagogische Betreuung und Begleitung selbstständig und entwickeln ihre Persönlichkeit,
- erlangen berufliche Orientierung und Integration in die Wohnumgebung,
- bilden individuelle Freizeit- und Konsumkompetenz heraus,
- entwickeln kleinkindgemäße Pflege- und Erziehungsvorstellungen und -praktiken.

1.2. ZIELGRUPPE

Minderjährige Paare/Familien von 16-18 Jahren

In begründeten Ausnahmefällen kann der Aufenthalt bis zum 21. Lebensjahr verlängert werden.

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

- Gefährdung des Wohls des Kindes/der/des Jugendlichen umfasst Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen
- minderjährige Paare/Familien in einer schwierigen Familiensituation, deren Weiterverbleib in der Familie für die Persönlichkeitsentwicklung nicht vertretbar ist
- Kinder und Jugendliche aus anderen privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, die entweder nach der Schulpflicht dort ausscheiden oder deren Verbleib in dieser Einrichtung nicht mehr sinnvoll erscheint
- Kinder und Jugendliche, die sich bereits vom Elternhaus entfernt haben, sich aber weder materiell noch sozial etablieren konnten
- das minderjährige Paar, die minderjährige Familie, ist noch nicht im Stande, die Verantwortung für sich und die Kinder zu tragen

1.2.2 Ausschlussgründe

Minderjährige Paare/Familien mit akuter Alkohol- und/oder Drogen- bzw. Medikamentenproblematik, die eine nichtkontrollierbare Selbst- und/oder Fremdgefährdung beinhaltet

Minderjährige mit gravierenden psychischen Störungen

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

- es ist die gelindeste zum Ziel führende Hilfe anzuwenden
- bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- auf Makroebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten
- unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß den Prinzipien Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-Möglichhalten zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen

2. Leistungsangebot

2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an sozialpädagogischen/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Case Management
- Netzwerkansatz
- lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung
- Einbeziehung des minderjährigen Paares, der minderjährigen Familie, bei allen das Zusammenleben betreffenden Ereignissen und Entscheidungsprozessen
- Individualisierung

2.2. GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere Folgendes fördern:

- eine funktionierende Haushaltsführung (Putzpläne, achtsame und funktionsgerechte Verwendung von Sachen)
- Umgang mit Geld (vorausschauende Bevorratung)
- Meistern von Entwicklungsaufgaben im Übergang zur Lebensphase als Erwachsene/r
- Distanzieren von Lebensvorstellungen der eigenen Eltern/ErzieherInnen
- Entwickeln (klein-)kindgemäßer Pflege- und Erziehungsvorstellungen und -praktiken
- Stärkung des Selbstbewusstseins
- Aufarbeiten der eigenen biografischen Besonderheiten
- Entwicklung sinnhafter Zukunftsentwürfe, in denen sowohl die eigenen als auch die Interessen der/des Partnerin/Partner sowie des (gemeinsamen) Kindes enthalten sind
- Aufbau von Vertrauen und Zuverlässigkeit
- Sicherung des Rahmens durch Kontrolle, wo sie selbst überfordert sind
- Erkennen eines Hilfebedarfes und selbstständige Auswahl und Inanspruchnahme geeigneter Hilfemöglichkeiten
- Persönliche Freizeitkompetenz (Freizeitgestaltung) individuell und in Interessensgruppen

2.3. LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Art	Inhalt/Tätigkeit	durchgängige Anwesenheit/Erreichbarkeit
stationär	Die Betreuung erfolgt gemäß Vereinbarung mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde im bewilligten Leistungsumfang	maximal 30 Std./Monat Montag bis Freitag
	Nach Bedarf des minderjährigen Paares/der minderjährigen Familie	
	Stichprobenartige Kontakte wechselweise telefonisch oder persönlich abends und während der Nacht	

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Hilfen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität:

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren.

3.1.1 Einrichtung

Einrichtungsgröße: Richtwert: 6 minderjährige Paare/Familien mit Kindern

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen müssen erfüllt werden:

- es ist sicherzustellen, dass den Kindern und Jugendlichen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird
- es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, ÄrztInnen, Institutionen) vorhanden ist
- eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz muss im nahen Umfeld (Gehzeit ca. 30 Minuten) vorhanden sein

Raumbedarf:

Die Einrichtung muss nach folgenden Grundsätzen errichtet sein:

- Richtwert: Raumgröße 45 m² pro minderjährigem Paar/minderjähriger Familie mit Kind(ern) Gesamttraumbedarf
- ein minderjähriges Paar/eine minderjährige Familie in einer Wohnung: Küche, Essbereich, Wohn-/Schlafraum, Badezimmer, WCs

Die Einrichtung ist bedarfsgerecht und jeweils nach dem baulichen und aktuellen Stand der Technik zu errichten.

3.1.2 Fachpersonal

(Pädagogische) Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals.
6,7% Dienstposten (DP)/100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl den zu betreuenden minderjährigen Paaren/Familien.

Personalbedarf: 28% DP/Kind/Jugendlicher/m inklusive Leitung

Qualifikation:

Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind (UNI, FH, Akademie, Bildungsanstalt, Kolleg), vorweisen. Diese Ausbildung muss zumindest 60 ECTS-Punkten oder 1500 Stunden entsprechen.

PsychologInnen, PädagogInnen, (Dipl.-)SozialarbeiterInnen (der Akademie für Sozialarbeit oder Fachhochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Jugendsozialarbeit), PflichtschullehrerInnen mit Lehramt (Volks-, Haupt-, Sonder-, Polytechnische Schule und Religionspädagogik), ErzieherInnen/(Diplom-)SozialpädagogInnen (Bundesbildungsanstalt, Kolleg), KindergartenpädagogInnen mit Zusatz Horterziehung, JugendarbeiterInnen.

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

3.2.1 Organisation

- Aufbau- und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat während der Betreuungszeit und in Kooperation mit der/dem Betreuten zu erfolgen und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Anamnesebogen der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters weiterführen
- Stammdatenblatt der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters weiterführen
- Medikation und vorliegende Befunde
- schriftlicher Übergabebericht der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters mit konkreter Zielformulierung

Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation:

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- IST-Standerhebung aus dem Übergabebericht der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters übernehmen
- Betreuungs- bzw. Entwicklungsplan wird mit der/dem Betroffenen gemeinsam erstellt
- Betreuungsprotokoll mit besonderen Vorkommnissen, pädagogischen Interventionen
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (Betreuungsverlauf, Zielerreichung, künftige Betreuungsplanung, zukünftige Zielerreichung) ist 1x jährlich unaufgefordert an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bzw. die/den fallführende/n (Dipl.-)SozialarbeiterIn zu übermitteln
- Evaluationsgesprächsprotokoll mit dem Kind/der/dem Jugendlichen, deren/dessen Familie und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der/dem fallführenden (Dipl.-)SozialarbeiterIn
- Abschlussbericht inklusive Erfolg der Hilfe

Arbeit mit dem Herkunftssystem des minderjährigenPaares/der minderjährigen Familie:

Eltern-/Familiengespräch (nach Maßgabe der Erfordernisse – insbesondere bei Neuaufnahme, Beendigung und bei Bedarf)

Außenkontakte mit Bezug zu dem Paar/der Familie:

Aufnahme-/Abschlussgespräch, Helferkonferenz 1x jährlich und im Anlassfall

Im Gesprächsprotokoll sind zu dokumentieren:

- mit wem wurde gesprochen (und ihre/seine Beziehung zum Paar/zur Familie)
- Inhalt und Ergebnisse der Gespräche

3.2.3 Fachpersonal/Personalentwicklung

- Teambesprechungen und Supervisionen sind je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnisqualität stellt sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar. Es ist dabei das erreichte Ergebnis regelmäßig mit den konkretisierten Zielen im individuellen Hilfeplan zu vergleichen und zu evaluieren.

- Betreuungs- und Entwicklungsberichte sind zu erstellen und an die/den fallführende/n (Dipl.-)SozialarbeiterIn zu übermitteln
- die Prüfung des individuellen Erfolges der Hilfe erfolgt über die Bezirksverwaltungsbehörde
- Erstellen eines Abschlussberichtes inklusive Erfolg der Hilfe

Familienbegleitende Pflegeplatzunterbringung (FPU)

I. K.

1. Funktion und Ziele

1.1. DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Für Kinder und Jugendliche, die zurzeit in ihrer Herkunftsfamilie nicht adäquat betreut werden können, soll ein vorübergehendes familiäres Unterbringungsangebot mit einem die Herkunftsfamilie ergänzenden Charakter geschaffen werden. Zur Entlastung der Pflegepersonen und zur Sicherung der Fördermaßnahme/n wird eine FamilienbetreuerIn der Pflegefamilie beigelegt.

Ziel:

Ziel ist die Beruhigung und Stabilisierung des Kindes/der/des Jugendlichen und Förderung der Herkunftsfamilie, um eine Rückführung des Kindes/der/des Jugendlichen in die Herkunftsfamilie in einem Zeitraum von maximal 12 Monaten zu ermöglichen.

1.2. ZIELGRUPPE

Kinder und Jugendliche im Alter von 0-12 Jahren, im begründeten Einzelfall bis 14 Jahren

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

- Gefährdung des Wohls des Kindes/der/des Jugendlichen umfasst Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen
- Kriterium ist die Möglichkeit der Rückführung des Kindes/der/des Jugendlichen in die Herkunftsfamilie, welche auch Lebensmittelpunkt bleibt
- Bereitschaft zur Kooperation der Erziehungsberechtigten mit der Bezirksverwaltungsbehörde, den Pflegepersonen sowie die Fähigkeit und der Wille die Erziehungssituation zu verändern

1.2.2 Ausschlussgründe

- Kinder und Jugendliche bei denen eine Rückführung in die Herkunftsfamilie nicht realistisch ist
- Mangelnde Kooperationsfähigkeit der Erziehungsberechtigten
- im Falle einer Behinderung erfolgt eine Abklärung der Eignung durch die familienpädagogische Pflegestelle
- Kinder und Jugendliche mit akuter Alkohol- und/oder Drogen- bzw. Medikamentenproblematik, die eine nichtkontrollierbare Selbst- und/oder Fremdgefährdung beinhaltet

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

- es ist die gelindeste zum Ziel führende Hilfe anzuwenden
- bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- auf Makroebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten
- unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß den Prinzipien Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-Möglichhalten zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen

2. Leistungsangebot

2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich nach folgenden Prinzipien auszurichten und an sozialpädagogischen/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Stärkung von Erziehungskompetenz und Förderung von persönlichen Ressourcen der Herkunftseltern
- Schaffung von adäquaten Entwicklungsbedingungen für Kinder und Jugendliche
- Erhaltung qualitätsvoller Eltern-Kind-Bindungen
- Empowerment
- Case Management (Kontinuität in der Betreuung)

- Netzwerkansatz
- lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung

2.2. GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere Folgendes leisten:

- Beruhigung und Stabilisierung nach krisenhaften Erlebnissen
- Herkunftseltern erlernen adäquate Verhaltensweisen im Umgang mit Kindern
- Anleitung zur Schaffung aller Voraussetzungen um eine Rückführung in die Herkunftsfamilie zu ermöglichen
- Beratung und Unterstützung der familienpädagogischen Pflegestelle durch die/den (Dipl.-)SozialarbeiterIn und die/den PsychologIn
- therapeutisch orientierte Unterstützung durch die/den PsychologIn
- Kooperation zwischen Pflegepersonen und Herkunftsfamilie

2.3. LEISTUNGSUMFANG

Zur Entlastung der Pflegepersonen und zur Sicherung der Fördermaßnahme/n wird eine FamilienbetreuerIn der Pflegefamilie für maximal 5 Stunden/Woche beigestellt

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Art	Inhalt/Tätigkeit	durchgängige Anwesenheit/Erreichbarkeit
stationär	Vollzeitbetreuung	00:00-24:00 Uhr 365 Tage/Jahr
	Unterkunft und volle Verpflegung während des Aufenthaltes	

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Hilfen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität:

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren.

3.1.1 Einrichtung

Raumbedarf: Die Betreuung findet im Wohnhaus der Pflegefamilie statt.

3.1.2 Fachpersonal

(Pädagogische) Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals.
6,7% Dienstposten (DP)/100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen.

Personalbedarf: Familienpädagogische Pflegepersonen für höchstens 2 Pflegekinder
 1 (Dipl.-)SozialarbeiterIn für 20 Pflegekinder
 1 PsychologIn für 35 Kinder und Jugendliche

Qualifikation:

Die Pflegepersonen müssen als geeignet festgestellt sein und eine familienpädagogische Pflegeelternausbildung haben.

Die FamilienbetreuerInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind (UNI, FH, Akademie, Bildungsanstalt, Kolleg), vorweisen. Diese Ausbildung muss zumindest 60 ECTS-Punkten oder 1500 Stunden entsprechen.

PsychologInnen, PädagogInnen, (Dipl.-)SozialarbeiterInnen (der Akademie für Sozialarbeit oder Fachhochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Jugendsozialarbeit), PflichtschullehrerInnen mit Lehramt (Volks-, Haupt-, Sonder-, Polytechnische Schule und Religionspädagogik), ErzieherInnen/(Diplom-)SozialpädagogInnen (Bundesbildungsanstalt, Kolleg), KindergartenpädagogInnen, JugendarbeiterInnen.

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

3.2.1 Organisation

- Aufbau- und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen
- Fortbildungsplan des Fachpersonals

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat während der Betreuungszeit und in Kooperation mit der/dem Betreuten zu erfolgen und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Anamnesebogen der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters weiterführen
- Stammdatenblatt der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters weiterführen
- Medikation und vorliegende Befunde
- schriftlicher Übergabebericht der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters mit konkreter Zielformulierung
- Einführungs- bzw. Übergabegespräch zwischen (Dipl.-)SozialarbeiterIn bzw. Bezirksverwaltungsbehörde, Familie und privater Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung

Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation:

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- IST-Standerhebung aus dem Übergabebericht der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters übernehmen
- Betreuungs- bzw. Entwicklungsplan wird mit der/dem Betroffenen gemeinsam erstellt
- Zielvereinbarung zwischen Bezirksverwaltungsbehörde und privatem Kinder- und Jugendhilfeträger
- Betreuungsprotokoll mit An-/Abwesenheit, besonderen Vorkommnissen, Außenkontakten
- Evaluationsgesprächsprotokoll mit dem Kind/der/dem Jugendlichen, deren/dessen Familie und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der/dem fallführenden (Dipl.-)SozialarbeiterIn
- Abschlussbericht inklusive Erfolg der Hilfe

Arbeit mit dem Herkunftssystem des Kindes/der/des Jugendlichen:

- Verlaufsbesprechungen gemeinsam mit den Kindeseltern
- lebenspraktische Unterstützung durch FamilienbetreuerInnen
- gemeinsam mit den Kindeseltern wird ein schriftliches Unterbringungskonzept über Ziel und Arbeitsschritte in der Familienbegleitenden Pflegeplatzunterbringung erstellt

3.2.3 Fachpersonal/Personalentwicklung

- Teambesprechungen und Supervisionen sind je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnisqualität stellt sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar. Es ist dabei das erreichte Ergebnis regelmäßig mit den konkretisierten Zielen im individuellen Hilfeplan zu vergleichen und zu evaluieren.

- die Prüfung des individuellen Erfolges der Hilfe erfolgt über die Bezirksverwaltungsbehörde
- bis zu zwei Gesprächen mit der/dem fallführenden (Dipl.-)SozialarbeiterIn im Betreuungszeitraum
- schriftliche Berichterstattung über den Entwicklungsverlauf an die/den fallführende/n (Dipl.-)SozialarbeiterIn
- (Dipl.-)SozialarbeiterIn und privatem Kinder- und JugendhelferIn stellen ein Unterbringungskonzept mit Aufgabenteilung der verschiedenen beteiligten Dienste, des Zieles und der Dauer der Unterbringung, zu erfüllenden Bedingungen, welche eine Rückkehr des Kindes/der/des Jugendlichen ermöglichen und eine Regelung des Kontaktes zwischen Pflegekind, Pflege- und Herkunftsfamilie
- in Verlaufsbesprechungen werden die Ziele gemeinsam überprüft. Verlaufsbesprechungen erfolgen alle 2 Monate bzw. im Anlassfall
- Erstellen eines Abschlussberichtes inklusive Erfolg der Hilfe

Familienpädagogische Krisenpflegeplatzunterbringung (KUB)

I. L.

1. Funktion und Ziele

1.1. DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Die Krisenunterbringung bei Familienpädagogischen Pflegepersonen ist eine Unterbringungs-möglichkeit für Kinder und Jugendliche in akuten Krisensituationen. Akute Krisensituationen sind jene, in denen ohne Hilfe von außen, das Wohl und die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen nicht mehr gewährleistet sind und eine sofortige Hilfe erfolgen muss. Die Betreuung erfolgt auf einem Familienpädagogischen Krisenpflegeplatz mit hierfür eigens geschulten Krisenpflegepersonen möglichst in der nahen und vertrauten Umgebung der Kinder und Jugendlichen (sofern eine größere Entfernung nicht indiziert ist).

Die Kinder und Jugendlichen können bis zu sechs Monate in der Krisenpflegefamilie verbleiben. Die Dauer soll aber so kurz wie möglich gehalten werden. In begründeten Fällen ist eine einmalige Verlängerung um weitere drei Monate möglich.

Eine Vermischung der verschiedenen Formen der Pflegeplatzunterbringung (z.B. Dauer-, Kurzzeitpflege) mit Krisenpflege ist, außer in begründeten Ausnahmefällen, zu vermeiden.

Die Umwandlung einer Krisenpflegeplatzunterbringung in eine Dauerpflege ist nur in begründeten Ausnahmefällen, sofern es das Kindeswohl erfordert, nach Genehmigung des Landes möglich.

Ziel:

Ziel ist die Schaffung eines verlässlichen und zeitlich befristeten familiären Krisenunterbringungsangebotes, welches eine Verschlimmerung der Lage abwendet:

- die Möglichkeit einer sofortigen Unterbringung in der vertrauten Umgebung, um bestehende soziale Beziehungen erhalten zu können, soweit es dem Wohl der Kinder und Jugendlichen entspricht
- dem Bedürfnis von Kindern und Jugendlichen nach persönlicher Betreuung in familiärer Umgebung zu entsprechen (Beruhigung, Stabilisierung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen nach krisenhaften Erlebnissen)
- die Kinder und Jugendlichen bei der Bewältigung ihrer akuten Krisensituation zu unterstützen, ihrer psychische, soziale, körperliche, geistige und emotionale Entwicklung zu stabilisieren und möglichst zu fördern. Der Aufenthalt soll die Kinder und Jugendlichen dabei unterstützen, Perspektiven zu entwickeln sowie Ressourcen zu stärken

1.2. ZIELGRUPPE

Kinder und Jugendliche im Alter von 0-18 Jahren

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

Akute Problemsituationen, welche mit sonstigen ambulanten/mobilen und/oder stationären Leitungen und Strategien nicht mehr bewältigt werden können, daher eine umgehende/sofortige Herausnahme der Kinder und Jugendlichen aus der Familie erfolgen muss und die Dauer der Unterbringung außerhalb der Herkunftsfamilie nicht absehbar ist.

- Kinder und Jugendliche, die von Vernachlässigung, körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt bedroht oder betroffen sind
- Kinder und Jugendliche, die nicht ins Elternhaus zurück können und für die aktuell keine adäquate stationäre Betreuung verfügbar ist
- Kinder und Jugendliche, die als gefährdet einzustufen sind, da deren Eltern über zu wenig Ressourcen verfügen, um mit ihrer aktuellen Situation zurechtzukommen
- Kinder und Jugendliche, die im familiären Bereich und/oder außerfamiliären Bereich Konflikte haben, vor allem, falls die Herkunftsfamilie über kein entsprechendes stützendes Netz verfügt
- Kinder und Jugendliche, die von zu Hause weggelaufen sind oder nicht mehr in ihrem Umfeld belassen werden können/bleiben wollen

1.2.2 Ausschlussgründe

- Kinder und Jugendliche, die sich nicht mehr in eine familiäre Struktur einordnen können („familienmüde“ Kinder und Jugendliche)
- lediglich mangelhafte, fehlende Wohnversorgung von Kindern und Jugendlichen
- Kinder und Jugendliche mit akuter Alkohol- und/oder Drogen- bzw. Medikamentenproblematik
- selbst- und fremdgefährdende Gewaltproblematik
- schwere psychiatrische Erkrankung

1.2.3 Organisatorischer Ablauf der Unterbringung sowie Vermittlung

- die fallführende (Dipl.-) SozialarbeiterIn nimmt mit den Krisenpflegepersonen oder mit dem privaten Kinder- und Jugendhilfeträger Kontakt auf
- Kontaktaufnahme mit der örtlich zuständigen (Dipl.-) SozialarbeiterIn durch die/den fallführende/n (Dipl.-) SozialarbeiterIn bzw. den privaten Kinder- und Jugendhilfeträger um eventuelle Kontraindikationen am angedachten Krisenpflegeplatz zu vermeiden. (Die Kontaktaufnahme erfolgt von derjenigen/demjenigen, die/der den Erstkontakt mit der Krisenpflegefamilie herstellt.)
Es darf allerdings kein Zeitverlust entstehen, d.h. ist die/der örtlich zuständige (Dipl.-) SozialarbeiterIn nicht erreichbar, kann das Kind/die/der Jugendliche auf dem Krisenpflegeplatz untergebracht werden, sofern die Vorgaben der StKJHG-DVO eingehalten werden
- die Kontaktaufnahme bzw. eine offizielle Verständigung der Bezirksverwaltungsbehörde über die Krisenpflegeunterbringung hat bis spätestens am nächsten Werktag zu erfolgen (durch die/den fallführende/n (Dipl.-) SozialarbeiterIn/Bezirksverwaltungsbehörde)
- ein erstes gemeinsames Gespräch mit den Krisenpflegepersonen, dem privaten Kinder- und Jugendhilfeträger und der fallführenden (Dipl.-) SozialarbeiterIn muss innerhalb einer Woche erfolgen
- der Austausch zwischen dem privaten Kinder- und Jugendhilfeträger und der/dem (Dipl.-) SozialarbeiterIn (Häufigkeit und Intervall) ist nach Anlassfall bzw. nach Notwendigkeit zu gestalten
- der Abschluss hat je nach Erfordernis persönlich, telefonisch oder per Mail zu erfolgen
- der private Kinder- und Jugendhilfeträger hat innerhalb von sechs Wochen unaufgefordert einen Abschlussbericht an die Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

- es ist die gelindeste zum Ziel führende Hilfe anzuwenden
- bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- auf Makroebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten

Im Falle einer Behinderung ist im Einzelfall abzuwägen, ob die erforderliche Pflege durch Krisenpflegepersonen erbracht werden kann.

2. Leistungsangebot

2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Die familienpädagogische Betreuung orientiert sich an den Grundsätzen:

- Prinzip der kindgerechten, überschaubaren und verlässlichen Versorgung durch stabile Bezugspersonen
- Prinzip der wohnortnahen Unterbringung und dadurch Prinzip der Erhaltung qualitätsvoller Eltern-Kind-Bindungen (wo es möglich ist)
- Prinzip der Schaffung von adäquaten Entwicklungsbedingungen für Kinder und Jugendliche
- Prinzip der Ausdifferenzierung von Unterbringungsangeboten
- Prinzip der Subsidiarität

2.2. GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT

Die familienpädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere Folgendes fördern:

- Beruhigung und Stabilisierung des Kindes/der/des Jugendlichen nach krisenhaften Ereignissen
- Beratung und Unterstützung der familienpädagogischen Pflegestelle
- Mithilfe bei der Perspektivenklärung für das Kind/die/den Jugendliche/n
- Erstellen eines individuellen Hilfeplans

- Setzen von Vorbereitungsschritten auf die Lebenssituation des Kindes/der/des Jugendlichen nach der Krisenunterbringung
- Hilfe zur Selbsthilfe

2.3. LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Art	Inhalt/Tätigkeit	durchgängige Anwesenheit/Erreichbarkeit
stationär	Vollzeitbetreuung	00:00-24:00 Uhr 365 Tage/Jahr
	Unterkunft und volle Verpflegung während des Aufenthaltes	

- Erreichbarkeit für die Unterbringung innerhalb der regulären Dienstzeiten des privaten Kinder- und Jugendhilfeträgers: Montag bis Freitag zwischen 08:00 und 16:00 Uhr (Büro)
- Erreichbarkeit für die Unterbringung außerhalb der regulären Dienstzeiten des privaten Kinder- und Jugendhilfeträgers: Montag bis Freitag zwischen 16:00 und 08:00 Uhr, sowie durchgehend am Wochenende und an Feiertagen (Krisentelefon)

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Hilfen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

Der private Kinder- und Jugendhilfeträger hat dafür Sorge zu tragen, dass die Krisenpflegepersonen bei Bedarf rechtzeitig eine vertiefende psychologische Unterstützung bekommen, um die Sicherung der Unterbringungsqualität zu gewährleisten.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität:

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren.

3.1.1 Einrichtung

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen müssen erfüllt werden:

- es ist sicherzustellen, dass den Kindern und Jugendlichen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird
- es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, Ärzte, Institutionen) vorhanden ist
- eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz muss im nahen Umfeld vorhanden sein (Gehzeit ca. 30 Minuten)

Raumbedarf:

Die Betreuung findet in den Wohnräumlichkeiten der Krisenpflegepersonen statt.

Es ist seitens des privaten Kinder- und Jugendhilfeträgers sicherzustellen, dass im Bedarfsfall eine kleinkindgerechte Ausstattung wie z.B. Gitterbett, Kinderwagen, Autositz und dergleichen den Krisenpflegepersonen zur Verfügung gestellt wird.

3.1.2 Fachpersonal

(Pädagogische) Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals.
6,7% Dienstposten (DP)/100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen.

1 Dienstposten familienpädagogische

Krisenpflegepersonen: maximal 50% DP/Kind = 2 Kinder und Jugendliche
(es dürfen auf einem Pflegeplatz höchstens zwei Pflegekinder untergebracht werden)

1 Dienstposten (Dipl.-) SozialarbeiterIn/SozialpädagogIn: maximal 6,6% Kind = 15 Kinder und Jugendliche

1 Dienstposten PsychologIn: maximal 2,5% Kind = 40 Kinder und Jugendliche

1 Dienstposten Verwaltung: maximal 1,6% Kind = 60 Kinder und Jugendliche

Qualifikation:

Voraussetzung für die Tätigkeit als Krisenpflegepersonen ist ein positiv abgeschlossenes Eignungsverfahren gemäß § 6 StKJHG-DVO.

Die Qualifikation des Personals hat den Anforderungen der Leistungsart zu entsprechen. Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung in einer der unten genannten Ausbildungen haben.

Je nach Anforderung des konkreten Arbeitsfeldes können (komplementäre) Zusatzqualifikation erforderlich sein.

Familienpädagogische Krisenpflegepersonen: Weiterbildungslehrgang lt. Curriculum

(Dipl.-) SozialarbeiterIn/SozialpädagogInnen: Akademie für Sozialarbeit/FH/Universitätsstudium
PsychologInnen: Studium der Psychologie (Zusatzqualifikation: klinische/r und GesundheitspsychologIn)

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

3.2.1 Organisation

- die Aufgaben und Kompetenzen des Fachpersonals sowie die Ablauforganisation sind in einem Organisationshandbuch festzulegen (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- die spezifische Arbeitsweise des Fachpersonals ist in einem Betreuungskonzept darzulegen

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Anamnesebogen der/des behördlichen (Dipl.-) Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters weiterführen
- Stammdatenblatt der/des behördlichen (Dipl.-) Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters weiterführen
- Medikation und vorliegende Befunde
- Übergabebericht der/des behördlichen (Dipl.-) Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters (innerhalb von 14 Tagen)

Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation:

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Betreuungsprotokoll (Verlaufsdokumentation der Krisenpflegepersonen über Verfassung, Befinden und Verhalten des Kindes und diesbezügliche Veränderungen sowie Häufigkeit und Besonderheiten im Zusammenhang mit den Besuchskontakten zu den Herkunftseltern)
- Betreuungs- bzw. Entwicklungsplan nach erlebter Vernachlässigung oder Traumatisierung. (Zielt auf eine Stabilisierung des Kindes bzw. eine erste Milderung der „Symptome“ z.B. mangelnde Hygiene, Mangelernährung, Verhaltensauffälligkeiten, psychosomatische Beschwerden, Entwicklungsauffälligkeiten)
- Gesprächsprotokolle/(betreuungsbezogene)Absprachen
- Abschlussbericht: Parallel zur Dokumentation der Krisenpflegepersonen erfolgt ein Abschlussbericht durch die/den fallführende/n MitarbeiterIn des privaten Kinder- und Jugendhilfeträgers.

Außenkontakte mit Bezug zum Kind/zur/zum Jugendlichen:

Im Gesprächsprotokoll sind zu dokumentieren:

- mit wem wurde gesprochen (und ihre/seine Beziehung zum Kind/zur/zum Jugendlichen)
- Inhalt und Ergebnisse der Gespräche

3.2.3 Fachpersonal/Personalentwicklung

- Teambesprechungen und Supervision sind je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnisqualität stellt sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar. Es ist dabei das erreichte Ergebnis regelmäßig mit den konkretisierten Zielen im individuellen Hilfeplan zu vergleichen und zu evaluieren.

- die Prüfung des individuellen Erfolges der Hilfe erfolgt über die Bezirksverwaltungsbehörde
- Erstellen eines Abschlussberichtes durch den privaten Kinder- und Jugendhilfeträger

Therapeutische WG-Unterstützung (Z-THER)

II. A.

1. Funktion und Ziele

1.1. DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Bei der therapeutischen WG-Unterstützung handelt es sich um ein Zusatzunterstützungsangebot zur Herstellung eines therapeutischen Milieus bei Vorliegen von besonderen Problemen der Kinder und Jugendlichen auf Grund ihrer Vorgeschichte (siehe Zuweisungskriterien), in vorübergehenden Krisensituationen wie z.B. ständige Gewalttätigkeiten zwischen zwei oder mehreren Kinder und Jugendlichen in der WG; hohe destruktive Zerstörungswut, fehlende Über-Ich-Entwicklung oder Konsum von legalen und illegalen Drogen in der WG.

Die Unterstützung sollte dazu dienen, die Situation vor Ort zu beruhigen und den Jugendlichen vor einer Entlassung und damit einer Entwurzelung und neuerlichem Beziehungsabbruch zu schützen.

Die therapeutische WG-Unterstützung ist kein Ersatz für eine Psychotherapie, sie soll ein therapeutisches Milieu herstellen und dem privaten Kinder- und Jugendhilfeträger dadurch die Betreuung eines äußerst schwierigen Kindes/einer/eines äußerst schwierigen Jugendlichen ermöglichen. Die Mehrleistung der therapeutischen WG-Unterstützung besteht einerseits aus der Herstellung eines therapeutischen Milieus durch einen dafür ausgebildete/n BetreuerIn und andererseits aus einer personellen und fachlichen Verstärkung des Betreuungspersonals, welches auf die besondere Problematik des Kindes/der/des Jugendlichen eingehen muss.

Ziel:

Die Herstellung eines therapeutischen Milieus unterstützt das Betreuungspersonal im Verstehen, dem Umgang und der Einbeziehung von Störungsbildern, Ressourcen, Gruppendynamik und ähnlichem sowie in der Wahrnehmung der Kinder und Jugendlichen durch die Betreuer in der Haltung ihnen gegenüber und in der Art und der strategischen Umsetzung von Interventionen. Dieses als therapeutisches Milieu verstandene Lebensumfeld wirkt im Sinne einer heilsamen Gegebenheit dauernd über den gesamten Aufenthalt. Die dazu notwendige Integration therapeutischen Wissens und therapeutischer Haltungen in alltägliches pädagogisches Handeln wird durch die prozessorientierte und psychotherapeutisch fachkompetente Anleitung mindestens 1x wöchentlich gewährleistet. Es werden innerhalb der Wohngemeinschaft Gruppenangebote realisiert und extern Gesprächsgruppen angeboten.

1.2. ZIELGRUPPE

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

Für Kinder und Jugendliche, die

- bereits in stationärer Betreuung sind
- hoch emotionale Ausdrucksformen nutzen (Hass, Angst, Abneigung) und mit übermäßiger emotionaler Intensität auf Beziehungsangebote reagieren (fragmentiertes Zeit-/Körperschema, keine gegenseitige Fairness, egozentrischer Rückzug)
- mit körperlicher Durchsetzung eigener Interessen re-/agieren

1.2.2 Ausschlussgründe

- Kinder und Jugendliche mit akuter Alkohol- und/oder Drogen- bzw. Medikamentenproblematik, die eine nichtkontrollierbare Selbst- und/oder Fremdgefährdung beinhaltet
- schwere psychiatrische Erkrankung
- Unterbringung in einer Kriseneinrichtung (I. E.)

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

Die Entscheidung darüber, welches Kind/welche/r Jugendliche diese Zusatzunterstützung auf Grund ihrer/seiner Problematik braucht und in welchem Zeitrahmen diese Unterstützung nötig ist, obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde und bedarf der schriftlichen Genehmigung durch diese.

2. Leistungsangebot

2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Therapeutisches Milieu bedeutet nicht eine Therapeutisierung des Alltags, sondern die Einbeziehung von Störungsbild, Ressourcen, Gruppendynamik und dergleichen in die Wahrnehmung der Jugendlichen durch die BetreuerInnen in der Haltung ihnen gegenüber und in der Art und der strategischen Umsetzung von Interventionen.

2.2. THERAPEUTISCHE UNTERSTÜTZUNGSARBEIT

Die pädagogischen Fachkräfte sollen in der Einrichtung insbesondere Folgendes fördern:

- Aufzeigen und Einüben von Verhaltensalternativen
- Strategische Umsetzung von Interventionen
- Hilfestellung zu konstruktiver Erlebnisverarbeitung
- Wirkung des eigenen Verhaltens auf Kinder und Jugendliche mitbedenken
- Auswirkungen der Gruppenprozesse erkennen und beachten

2.3. LEISTUNGSUMFANG

Art	Inhalt/Tätigkeit	durchgängige Anwesenheit/Erreichbarkeit
stationäre Leistungsart Zusatzpaket	prozessorientierte und fachkompetente Anleitung	mindestens 1x wöchentlich

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Hilfen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

3.1.1 Fachpersonal:

Qualifikationen:

Ausgebildete PsychotherapeutInnen einer in Österreich anerkannten psychotherapeutischen Schule/Methode mit zumindest 2-jähriger Praxis mit der Zielgruppe und Klinische PsychologInnen.

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

3.2.2 Dokumentation

Die Dokumentation hat Folgendes zu enthalten:

- Zielvereinbarung zwischen (Dipl.-)SozialarbeiterIn und dem privaten Kinder- und Jugendhilfeträger über Thema, Dauer und Zeitpunkt der psychotherapeutischen Unterstützung
- Thema, Dauer und Zeitpunkt der wöchentlichen Anleitung des Betreuungspersonals
- Thema, Dauer und Zeitpunkt von Gruppenaktivitäten

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnisqualität stellt sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar. Es ist dabei das erreichte Ergebnis regelmäßig mit den konkretisierten Zielen im individuellen Hilfeplan zu vergleichen und zu evaluieren.

- Erstellen eines Abschlussberichts inklusive Erfolg der Hilfe

Intensivbetreuung mit besonderer Beschulung in Wohngemeinschaften (Z-SCHU) II. B.

1. Funktion und Ziele

1.1. DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Die Intensivbetreuung ist ein Zusatzangebot bei einer stationären Unterbringung in einer Wohngruppe bzw. Wohngemeinschaft der Kinder- und Jugendhilfe. Die Kinder und Jugendlichen werden durch eine zeitlich auf ein Jahr begrenzte intensive individuelle Unterstützung und Förderung durch eine/n PflichtschullehrerIn wieder befähigt an einer öffentlichen Schule dem Unterricht zu folgen und entsprechende Leistungen zu erbringen sowie die öffentlichen Prüfungen zu absolvieren.

Ziel:

Die Kinder und Jugendlichen sollen durch individuelle Förderung und Motivation eine altersgemäße Arbeitshaltung entwickeln, die sie dazu befähigt, innerhalb eines Jahres am Unterricht an einer öffentlichen Schule teilzunehmen sowie die erforderlichen Prüfungen abzulegen.

1.2. ZIELGRUPPE

Schulpflichtige Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen die auf Grund ihrer Lebensumstände oder ihrer Auffälligkeiten keine Regelschule besuchen können.

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

Die Kinder und Jugendlichen sind neben den allgemeinen Zuweisungskriterien für eine stationäre Unterbringung folgendermaßen zu beschreiben:

- Schul- bzw. Unterrichtsverweigerung
- (angedrohter) Schulaustritt bzw. -ausschluss
- Integrationsprobleme in der Schule, welche nicht durch entsprechende Unterstützungsangebote in der Schule gelöst werden können
- schulrelevante Entwicklungsverzögerung
- mangelndes schulisches Selbstvertrauen

1.2.2 Ausschlussgründe

- im Vordergrund stehende Überlastung der Schule bzw. der Lehrperson
- geistige- und/oder Mehrfachbehinderung
- Unterbringung in einer Kriseneinrichtung (I. E.)

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

Die Entscheidung darüber, welches Kind/welche/r Jugendliche diese Zusatzunterstützung auf Grund ihrer/seiner Problematik braucht und in welchem Zeitrahmen diese Unterstützung nötig ist, obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde und bedarf der schriftlichen Genehmigung durch diese.

2. Leistungsangebot

Für eine neurologisch-psychologisch-psychiatrische Behandlung ist vorzusorgen; eine intensive Zusammenarbeit mit den Schulbehörden ist erforderlich. Unterrichtet wird nach individuellen Unterrichtsplänen, die auf Grundlage öffentlicher Lehrpläne, im zeitlichen Umfang, im Lerntempo und in den Leistungsanforderungen dem jeweiligen Entwicklungsstand angepasst werden.

2.1. LEISTUNGSUMFANG

Art	Inhalt/Tätigkeit	durchgängige Anwesenheit/Erreichbarkeit
stationäre Leistungsart Zusatzpaket	individueller Unterricht erfolgt je nach Erfordernis, Bedarf und Möglichkeit des Kindes bzw. der/des Jugendlichen	zumindest 2x wöchentlich im Ausmaß von insgesamt 10-15 Stunden

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Hilfen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

Qualifikation:

PflichtschullehrerInnen mit Lehramt (Volks-, Haupt-, Sonder-, Polytechnische Schule und Religionspädagogik)

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

3.2.1 Dokumentation

Die Dokumentation hat Folgendes zu enthalten:

- Betreuungszeiten
- Unterrichtsplan
- Lernzielkontrollen

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnisqualität stellt sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar. Es ist dabei das erreichte Ergebnis regelmäßig mit den konkretisierten Zielen im individuellen Hilfeplan zu vergleichen und zu evaluieren.

- Erstellen eines Abschlussberichtes inklusive Erfolg der Hilfe

Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung (IFF)

III. A.

1. Funktion und Ziele

1.1. Definition

Kurzbeschreibung:

Die Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung wird überwiegend in der Wohnung des betreuten Kindes durchgeführt, die Familienmitglieder sind in die Betreuung einzubeziehen. In erforderlichen Fällen kann die Betreuung auch ambulant in der Frühförderstelle erfolgen.

Ziel:

Die Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung soll durch möglichst früh einsetzende Arbeit mit dem Kind und seiner Familie, unter Einbeziehung des gesamten Umfeldes und anderen Fachleuten ermöglichen, dass die Erziehenden und die Familie die Situation besser bewältigen lernen.

1.2. ZIELGRUPPE

Kinder im Alter von 0-6 Jahren bzw. bis maximal 3 Monate nach Schuleintritt

Hörende Kinder gehörloser Eltern im Alter von 0-6 Jahren bzw. bis maximal 3 Monate nach Schuleintritt

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

- Gefährdung des Kindeswohls umfasst Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen
- vorhandene bzw. Ansätze von Verhaltensauffälligkeit
- Entwicklungs- bzw. Reifungsverzögerung
- Kinder, die milieubedingt gefährdet sind, Entwicklungsdefizite und Verhaltensauffälligkeiten zu entwickeln
- Kinder psychisch kranker Eltern(-teile)

1.2.2 Ausschlussgründe

- falls Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung (IFF) nach der LEVO-StBHG geleistet wird
- bei Übertritt eines Kindes in die Schule ist es jedoch möglich, über einen begrenzten Zeitraum die Frühförderung parallel zu beanspruchen. Dieser Zeitraum ist auf die Notwendigkeit abzustimmen, darf jedoch nicht mehr als 3 Monate betragen.
- bei Übertritt eines Kindes in eine stationäre Betreuungsform (z.B. Wohngemeinschaft) ist es möglich, über einen limitierten Zeitraum die interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung parallel zur stationären Betreuungsform zu beanspruchen. Dieser Zeitraum ist auf die jeweilige Notwendigkeit abzustimmen. Darf in der Regel jedoch nicht mehr als 3 Monate betragen.
- falls Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung (IFF) im Haushalt der Tagesmutter oder im Kindergarten erbracht wird

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

- es ist die gelindeste zum Ziel führende Hilfe anzuwenden
- bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- auf Makroebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten

2. Leistungsangebot

2.1. Grundsätze und methodische Grundlagen

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an sozial- und kleinkindpädagogischen, bzw. sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Ganzheitlichkeit
- Frühzeitigkeit
- Kontinuität in der Betreuung
- Netzwerkansatz
- lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Individualisierung

2.2. GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN FÖRDERARBEIT

Die pädagogische Förderarbeit soll insbesondere Folgendes bewirken:

Bereich pädagogische Förderarbeit

- Förderung von vorhandenen Fähigkeiten
- das Kind kann alltägliche Handlungen dem Alter entsprechend selbstständig durchführen
- entstandene Defizite aufholen oder kompensieren
- altersentsprechende Förderung, Fixierung und Erweiterung der Selbstständigkeit

Bereich Familienbegleitung

- Unterstützung und Beratung der Familie mit Fragen zu Erziehung und Förderung, Entwicklungsverzögerung oder Verhaltensauffälligkeit des Kindes
- die Eltern beim Gestalten und Einnehmen einer erwachsenengerechten Rolle unterstützen, damit sie in der Lage sind, Erziehungs- und Förderaufgaben selbstständig wahrzunehmen
- die Familienbegleitung soll den Erziehungsberechtigten ein breitgefächertes Angebot an fachspezifischen Informationen, Unterstützung in der Erziehung und bei der Auswahl von Bildungs- bzw. Förderungsmöglichkeiten bieten

2.3. LEISTUNGSUMFANG

- Pädagogische Förderarbeit (Frühförderung)
- Familienbegleitung
- Erstellen einer pädagogischen Diagnose auf Grundlage der individuellen Fähigkeiten
- Erstellung eines Förderplanes
- Kooperation mit Fachleuten (ÄrztInnen, TherapeutInnen, (Dipl.-)SozialarbeiterInnen, Bezirksverwaltungsbehörde und dergleichen) und/oder Institutionen (Kindergärten, Schulen und dergleichen) durch Kontaktaufnahme und Gespräche (Begleitung der Eltern durch Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung (IFF), nur falls notwendig)

Art	Inhalt/Tätigkeit	durchgängige Anwesenheit/Erreichbarkeit
mobil/ambulant	Die Frühförderung erfolgt stundenweise an allen Werktagen im Jahr. Die geleisteten Förderstunden sind in einem Monatsprotokoll schriftlich je Kind festzuhalten.	248 Tage/Jahr
	Die Frühförderung erfolgt grundsätzlich gemäß Förderplan, Vereinbarung mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und bewilligtem Leistungsumfang laut Fördervereinbarung	1 bis 2x/Woche

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Hilfen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität:

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Pädagogischer Förderarbeit (Interdisziplinärer Frühförderung) zu orientieren.

3.1.1. Einrichtung

Standort und Umgebung:

Betreuungsort ist der Wohnbereich des Kindes bzw. die Frühförderstelle

Raumbedarf:

Büro der Einsatzleitung, Förderraum, mit zeitgemäßer technischer Ausstattung sowie Arbeits- und Spielmaterialien u.a.

3.1.2 Fachpersonal

(Pädagogische) Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals.
6,7% Dienstposten (DP)/100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder.

Personalbedarf:

Die mit den KlientInnen zu erbringende Leistungszeit wird als unmittelbare Betreuungszeit geführt und ist leistungsbeschreibungskonform herzustellen.

Zur unmittelbaren Betreuungszeit kann als maximaler Wert ein Zeitaufwand von 50% als mittelbare Betreuungszeit (Vor- und Nachbereitung und dergleichen) aufgewendet werden.

Qualifikation:

Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind (UNI, FH, Akademie, Bildungsanstalt, Kolleg), vorweisen. Diese Ausbildung muss zumindest 60 ECTS-Punkten oder 1500 Stunden entsprechen.

PsychologInnen, PädagogInnen, (Dipl.-)SozialarbeiterInnen (der Akademie für Sozialarbeit oder Fachhochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Jugendsozialarbeit), PflichtschullehrerInnen mit Lehramt (Volks-, Haupt-, Sonder-, Polytechnische Schule und Religionspädagogik), ErzieherInnen/(Diplom-)SozialpädagogInnen (Bundesbildungsanstalt, Kolleg), KindergartenpädagogInnen, JugendarbeiterInnen.

Als Zusatzqualifikation ist die Ausbildung als

- Akademische/r FrühförderIn und FamilienbegleiterIn
- Diplomierte/r FrühförderIn und FamilienbegleiterIn
- SonderkindergärtnerIn

erforderlich.

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

3.2.1 Organisation

- Aufbau- und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat während der Betreuungszeit und in Kooperation mit der/dem Betreuten zu erfolgen und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Stammdatenblatt der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters weiterführen
- schriftlicher Übergabebericht der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters mit konkreter Zielformulierung
- IST-Standerhebung aus dem Übergabebericht der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters übernehmen
- Betreuungsvereinbarung mit Angabe von Betreuungszeitraum, maximalen Betreuungsstunden, Zielen und falls erforderlich Kilometerkontingent für Fahrten mit dem Kind

Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation:

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Stärken-/Schwächenprofil
- Betreuungs- und Förderplan ist unaufgefordert an die/den fallführende/n (Dipl.-)SozialarbeiterIn bzw. an die Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln
- Förderprotokoll (monatlich zu führen)
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (Betreuungsverlauf, Zielerreichung, künftige Betreuungsplanung, künftige Zielerreichung) ist 1x jährlich unaufgefordert an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bzw. die/den fallführende/n (Dipl.-)SozialarbeiterIn zu übermitteln
- Evaluationsgesprächsprotokoll mit dem Kind, dessen Familie und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der/dem fallführenden (Dipl.-)SozialarbeiterIn
- Abschlussbericht inklusive Erfolg der Hilfe

3.2.3 Fachpersonal/ Personalentwicklung

- Teambesprechungen und Supervisionen sind je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnisqualität stellt sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar. Es ist dabei das erreichte Ergebnis regelmäßig mit den konkretisierten Zielen im individuellen Hilfeplan zu vergleichen und zu evaluieren.

- Betreuungs- und Entwicklungsberichte sind zu erstellen und an die/den fallführende/n (Dipl.-)SozialarbeiterIn zu übermitteln
- die Prüfung des individuellen Erfolges der Hilfe erfolgt über die Bezirksverwaltungsbehörde
- Erstellen eines Abschlussberichtes inklusive Erfolg der Hilfe

Sozialpädagogische Kinder- und Jugendbetreuung (SKJB)

III. B.

1. Funktion und Ziele

1.1. DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Die Sozialpädagogische Kinder- und Jugendbetreuung stellt eine Intensivbetreuung für Kinder und Jugendliche in verschiedenen Problemsituationen oder nach einer stationären Unterbringung dar, um den Erziehungserfolg zu stabilisieren. Die Betreuung erfolgt grundsätzlich als Einzelbetreuung. Die Betreuungsarbeit bezieht das soziale Lebensumfeld – soweit es von Bedeutung ist – mit ein, jedoch steht im Fokus des sozialpädagogischen Handelns das Kind/die/der Jugendliche selbst.

Ziel:

Besserung von psychischen und sozialen Entwicklungsstörungen durch eine individuelle Intensivbetreuung in verschiedensten Problemsituationen. Erreichung altersentsprechender und -üblicher Entwicklungsstadien. Stabilisierung des Erziehungserfolges nach einer stationären Unterbringung oder erlebnispädagogischen Projekten. Erweiterung der individuellen sozialen Handlungsfähigkeit, Selbstständigkeit sowie die Befähigung, die Freizeit selbst sinnvoll zu gestalten. Erweiterung der Kompetenzen zur Alltags- und Lebensbewältigung (als wesentliches Ziel einer lebensweltorientierten Sozialpädagogische Kinder- und Jugendbetreuung).

Das Ziel der pädagogischen Arbeit ist die Herstellung bzw. Wiederherstellung möglichst optimaler Entwicklungsbedingungen für Kinder und Jugendliche auf psychischer, sozialer und somatischer Ebene.

1.2. ZIELGRUPPE

Kinder und Jugendliche ab dem 10. Lebensjahr (in Ausnahmefällen ab dem 8. Lebensjahr als gelinderes Mittel anstelle der vollen Erziehung) bis zur Erreichung der Volljährigkeit. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leistungsart bis zum 21. Lebensjahr gewährt werden.

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

Kinder und Jugendliche mit eingetretener oder zu erwartender

- Gefährdung des Kindeswohls und Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen
- Sozialisationsprobleme
- psychosozialer/n Entwicklungskrise(n)
- akuter/n emotionaler/n Belastung(en)
- Nachbetreuung einer „vollen Erziehung“, wenn diese nicht durch die Einrichtung erfolgen kann

1.2.2 Ausschlussgründe

- gravierende psychosoziale Entwicklungsstörung
- Gewalttätigkeit mit Gefährdung der/des Betreuerin/Betreuers
- Delinquenz in gravierendem Ausmaß

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

- es ist die gelindeste zum Ziel führende Hilfe anzuwenden
- bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- auf Makroebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten

2. Leistungsangebot

2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an sozialpädagogischen/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment

- Kontinuität in der Betreuung
- Netzwerkansatz
- lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung
- Individualisierung
- Einbeziehung des Kindes/des/der Jugendlichen bei allen ihr Leben betreffenden Ereignissen und Entscheidungsprozessen

2.2. GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere Folgendes fördern:

- Befähigung zum Aufbau von tragfähigen zwischenmenschlichen Beziehungen
- Selbstkontrolle
- Besserung von körperlichen, seelischen und sozialen Entwicklungsstörungen
- Förderung, Ausbau und/oder Stabilisierung im sozialen, psychischen und persönlichen Lebens- und Leistungsbereich
- Hinführung der/des KlientIn zu neuen Lebensräumen
- Erreichung eines altersentsprechenden Sozialisationsgrades
- Entwickeln eines individuellen Verständnis- und Handlungsmusters
- Selbstständigkeit
- Erwerb lebenspraktischer Fertigkeiten und sinnvoller Freizeitgestaltung
- Aktivieren von familieneigenen Ressourcen
- Planung, Realisierung und Sicherung der schulischen Integration bzw. des Erfolges/Berufsausbildung durch Kontakt zur Schule oder der Ausbildungsstätte
- Bewältigung persönlicher Krisen
- Hinführen zum sozialverantwortlichen Umgang mit Konflikten und Rechtsnormen

Immer mehr Eltern und Kinder und Jugendliche sind aus verschiedenen Gründen mit der Lösung von Schwierigkeiten, die mit einer altersgemäßen Verselbstständigung einhergehen überfordert und benötigen hierbei professionelle Hilfe. Gründe hierfür können veränderte familiäre Strukturen, schulische und/oder berufliche Perspektivenlosigkeit, konsumorientiertes Freizeitverhalten, unbeständige, wenig belastbare Beziehungen und einhergehende Kommunikationsarmut/-störung sein.

Über ein „Beziehungsangebot“ bietet die/der ErziehungshelferIn die Möglichkeit, den jungen Menschen bei seiner Persönlichkeitsentwicklung zu begleiten und zu unterstützen, seine individuellen Fähigkeiten und Bedürfnisse zu fördern sowie die Beziehungen zu den Eltern/Erziehungsberechtigten zu klären. Auf Grund der unterschiedlichen Bedürfnislage der Kinder und Jugendlichen muss die Sozialpädagogische Kinder- und Jugendbetreuung individuell gestaltet werden. Das Ziel der pädagogischen Arbeit ist die Herstellung bzw. Wiederherstellung möglichst optimaler Entwicklungsbedingungen für Kinder und Jugendliche auf psychischer, sozialer und somatischer Ebene.

2.3. LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

- die Betreuung erfolgt gemäß Vereinbarung mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde im bewilligten Leistungsumfang
- die Betreuung erfolgt stundenweise, je nach Bedarf zwischen Montag und Sonntag zu verschiedenen Tageszeiten, wobei zumindest ein Kontakt pro Woche stattfinden soll. Die geleisteten Betreuungsstunden sind in einem Monatsprotokoll schriftlich je KlientIn festzuhalten
- die Betreuung wird von der/dem ErziehungshelferIn eigenverantwortlich auf Basis der vereinbarten Zielvorgaben, des Betreuungszeitraumes und des Stundenmaximums durchgeführt
- in Krisensituationen kann das Stundenausmaß nach Rücksprache mit der/dem zuständigen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter überschritten werden

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Hilfen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität:

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren.

Ort der Leistungserbringung:

Der Ort der Betreuung ist grundsätzlich das aktuelle soziale Umfeld im Sinne lebensweltorientierter Sozialarbeit und richtet sich nach den vereinbarten Betreuungszielen. Über das soziale Umfeld hinausgehende Betreuungsorte, welche zur Erreichung der pädagogischen Ziele notwendig sind, bedürfen jeweils (auch bei Neuauftreten der Notwendigkeit während laufender Betreuung) einer vertraglichen Festlegung nach Rücksprache mit der/dem zuständigen (Dipl.-)SozialarbeiterIn.

3.1.1 Fachpersonal

(Pädagogische) Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals.
6,7% Dienstposten (DP)/100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen.

Personalbedarf:

Die mit den KlientInnen zu erbringende Leistungszeit wird als unmittelbare Betreuungszeit geführt und ist leistungsbeschreibungskonform herzustellen.
Zur unmittelbaren Betreuungszeit kann als maximaler Wert ein Zeitaufwand von 20% als mittelbare Betreuungszeit (Vor- und Nachbereitung und dergleichen) aufgewendet werden.

Qualifikation:

Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind (UNI, FH, Akademie, Bildungsanstalt, Kolleg), vorweisen. Diese Ausbildung muss zumindest 120 ECTS-Punkten oder 3000 Stunden entsprechen.

PsychologInnen, PädagogInnen, (Dipl.-)SozialarbeiterInnen (der Akademie für Sozialarbeit oder Fachhochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Jugendsozialarbeit), PflichtschullehrerInnen mit Lehramt (Volks-, Haupt-, Sonder-, Polytechnische Schule und Religionspädagogik), ErzieherInnen/(Diplom-)SozialpädagogInnen (Bundesbildungsanstalt, Kolleg), KindergartenpädagogInnen, JugendarbeiterInnen.

BetreuerInnen ab 25 Jahren, mit Supervisions- und Selbsterfahrung und 2 Jahren einschlägiger Praxis (im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung, d.s. 3200 Stunden) in der Altersgruppe ab 10 Jahren und dem Aufgabenfeld Kinder- und Jugendhilfe.

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

3.2.1 Organisation

- im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen
- jeder Fall ist in einem Fallübergabegespräch an die/den ErziehungshelferIn zu übergeben und die Ziele der Betreuung sind von der/dem (Dipl.-)SozialarbeiterIn ausdrücklich zu definieren und in einem individuellen Betreuungsvertrag festzuschreiben
- bei nicht hauptberuflicher Tätigkeit als ErziehungshelferIn sind das Beschäftigungsausmaß und die Art der anderweitigen beruflichen Beschäftigung insgesamt anzugeben, wobei sicherzustellen ist, dass Eigenzuweisungen ausgeschlossen sind
- neben den Berichten sind die ErziehungshelferInnen verpflichtet, ihre Arbeit im Rahmen der Vor- und Nachbereitungszeit zu dokumentieren; die Dokumentation ist auf Aufforderung der/dem fallführenden (Dipl.-) SozialarbeiterIn zur Einsichtnahme vorzulegen
- ein Fahrtenbuch ist zu führen

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat während der Betreuungszeit und in Kooperation mit der/dem Betreuten zu erfolgen und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Stammdatenblatt der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters weiterführen
- schriftlicher Übergabebericht der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters mit konkreter Zielformulierung
- IST-Standerhebung aus dem Übergabebericht der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters übernehmen
- Betreuungsvereinbarung mit Angabe von Betreuungszeitraum, maximalen Betreuungsstunden, Zielen und falls erforderlich Kilometerkontingent für Fahrten mit dem Kind/der/dem Jugendlichen

Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation:

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Betreuungsplan ist unaufgefordert an die/den fallführende/n (Dipl.-) SozialarbeiterIn bzw. an die Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln
- Betreuungsprotokoll (monatlich zu führen); auf pädagogische Interventionen ist einzugehen
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (Betreuungsverlauf, Zielerreichung, künftige Hilfeplanung, künftige Zielerreichung) ist 1x jährlich unaufgefordert an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bzw. die/den fallführende/n (Dipl.-)SozialarbeiterIn zu übermitteln, anlassfallbezogen auch in kürzeren Abständen
- Evaluationsgesprächsprotokoll mit dem Kind/der/dem Jugendlichen, mit deren/dessen Familie und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der/dem fallführenden (Dipl.-)SozialarbeiterIn
- Abschlussbericht inklusive Erfolg der Hilfe

3.2.3 Fachpersonal/Personalentwicklung

- Teambesprechungen und Supervisionen sind je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnisqualität stellt sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar. Es ist dabei das erreichte Ergebnis regelmäßig mit den konkretisierten Zielen im individuellen Hilfeplan zu vergleichen und zu evaluieren.

- Betreuungs- und Entwicklungsberichte sind zu erstellen und an die/den fallführende/n (Dipl.-)SozialarbeiterIn zu übermitteln
- die Prüfung des individuellen Erfolges der Hilfe erfolgt über die Bezirksverwaltungsbehörde
- Erstellen eines Abschlussberichtes inklusive Erfolg der Hilfe

Sozialpädagogische Familienbetreuung (SFB)

III. C.

1. Funktion und Ziele

1.1. DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Die Sozialpädagogische Familienbetreuung ist eine längerfristige Betreuung der gesamten Familie zur Lösung von erzieherischen, psychischen, materiellen und sozialen Problemen. Das Betreuungskonzept für die jeweilige Familie wird in enger Zusammenarbeit mit der Bezirksverwaltungsbehörde erstellt. Die Beratung und Betreuung wird im familiären Umfeld der zu betreuenden Familie durchgeführt.

Ziel:

Förderung der Eigenverantwortlichkeit, der Ressourcen und der Problemlösungskompetenz der Familie, Stärken der elterlichen Erziehungskompetenz, um die Kinder und Jugendlichen wieder dem Wohl des Kindes/der/des Jugendlichen gemäß zu fördern und zu erziehen. Die Eltern sollen befähigt werden, ihre Aufgaben (wieder) eigenständig und selbstverantwortlich wahrzunehmen.

1.2. ZIELGRUPPE

Kinder und Jugendliche und deren Familie

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

- bei psychischer Überlastung von Familien mit Einzelkrisen (z.B. Tod, Trennung, Scheidung, Haft)
- alleinige Verantwortung eines Elternteiles für die Familie
- stark problembeladene Familien bei psychosozialer und/oder materiell-ökonomischer Mehrfachbelastung, Überforderung der Eltern, Sozialisierungsdefiziten
- Familien mit eingeschränkter organisatorischer Fähigkeit in der Alltagsbewältigung
- bei Verhaltensproblemen oder Entwicklungsdefiziten einzelner Familienmitglieder
- Gefährdung des Kindeswohls und Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen

1.2.2 Ausschlussgründe

Massive soziale Störungen, so dass eine Fremdunterbringung erforderlich ist

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

- es ist die gelindeste zum Ziel führende Hilfe anzuwenden
- bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- auf Makroebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten

2. Leistungsangebot

2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an sozialpädagogischen/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Kontinuität in der Betreuung
- Netzwerkansatz
- lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung
- Individualisierung
- Einbeziehung der zu Betreuenden bei allen das Zusammenleben betreffenden Ereignissen und Entscheidungsprozessen

2.2. GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere Folgendes fördern:

- Förderung der altersadäquaten, individuellen Entwicklung des Kindes/der/des Jugendlichen
- Stärkung und Förderung der Erziehungskompetenz der Eltern
- Entwickeln und Fördern der Beziehungs- und Kommunikationsfähigkeit innerhalb der Familie
- Unterstützung bei der eigenständigen Organisation des Haushaltes
- Aktivieren und Stärken familieneigener (und erforderlichenfalls familienfremder) Ressourcen
- Begleitung während einer Trennungsphase

2.3. LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

- die Betreuung erfolgt gemäß Vereinbarung mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde im bewilligten Leistungsumfang
- die Betreuung erfolgt stundenweise. Die geleisteten Betreuungsstunden sind in einem Monatsprotokoll schriftlich je Familie festzuhalten

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Hilfen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität:

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit (im Besonderen der Forschung/Literatur bezüglich der Sozialpädagogischen Familienhilfe) zu orientieren.

3.1.1 Einrichtung

Standort und Umgebung:

Der Ort der Betreuung ist grundsätzlich das aktuelle soziale Umfeld des Kindes und des Jugendlichen im Sinne lebensweltorientierter Sozialarbeit und richtet sich nach den vereinbarten Betreuungszielen und ist im Regelfall in der Familie. Über das soziale Umfeld hinausgehende Betreuungsorte, welche zur Erreichung der pädagogischen Ziele notwendig sind, bedürfen jeweils (auch bei Neuauftreten der Notwendigkeit während laufender Betreuung) einer vertraglichen Festlegung nach Rücksprache mit der/dem zuständigen (Dipl.-)SozialarbeiterIn.

3.1.2 Fachpersonal

(Pädagogische) Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals.
6,7% Dienstposten (DP)/100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen mit ihren Elternteilen.

Personalbedarf:

Die mit den KlientInnen zu erbringende Leistungszeit wird als unmittelbare Betreuungszeit geführt und ist leistungsbeschreibungskonform herzustellen.

Zur unmittelbaren Betreuungszeit kann als maximaler Wert ein Zeitaufwand von 50% als mittelbare Betreuungszeit (Vor- und Nachbereitung und dergleichen) aufgewendet werden.

Qualifikation:

Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind (UNI, FH, Akademie, Bildungsanstalt, Kolleg), vorweisen. Diese Ausbildung muss zumindest 120 ECTS-Punkten oder 3000 Stunden entsprechen.

PsychologInnen, PädagogInnen, (Dipl.-)SozialarbeiterInnen (der Akademie für Sozialarbeit oder Fachhochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Jugendsozialarbeit), PflichtschullehrerInnen mit Lehramt (Volks-, Haupt-, Sonder-, Polytechnische Schule und Religionspädagogik), ErzieherInnen/(Diplom-)SozialpädagogInnen (Bundesbildungsanstalt, Kolleg), KindergartenpädagogInnen, JugendarbeiterInnen.

BetreuerInnen ab 25 Jahren, mit Supervisions- und Selbsterfahrung und 2 Jahren einschlägiger Praxis (im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung, d.s. 3200 Stunden) im Aufgabenfeld der Kinder- und Jugendhilfe.

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

3.2.1 Organisation

- Aufbau- und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat während der Betreuungszeit und in Kooperation mit der/dem Betreuten zu erfolgen und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Stammdatenblatt der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters weiterführen
- schriftlicher Übergabebericht der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters mit konkreter Zielformulierung
- IST-Standerhebung aus dem Übergabebericht der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters übernehmen
- Betreuungsvereinbarung mit Angabe von Betreuungszeitraum, maximalen Betreuungsstunden, Zielen und falls erforderlich Kilometerkontingent für Fahrten mit dem Kind/der/dem Jugendlichen

Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation:

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Betreuungsplan ist unaufgefordert an die/den fallführende/n (Dipl.-) SozialarbeiterIn bzw. an die Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln
- Betreuungsprotokoll (monatlich zu führen); auf pädagogische Interventionen ist einzugehen
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (Betreuungsverlauf, Zielerreichung, künftige Betreuungsplanung, künftige Zielerreichung) ist 1x jährlich unaufgefordert an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bzw. die/den fallführende/n (Dipl.-)SozialarbeiterIn zu übermitteln, anlassfallbezogen auch in kürzeren Abständen
- Evaluationsgesprächsprotokoll mit dem Kind/der/dem Jugendlichen, mit deren/dessen Familie und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der/dem fallführenden (Dipl.-)SozialarbeiterIn
- Abschlussbericht inklusive Erfolg der Hilfe

3.2.3 Fachpersonal/Personalentwicklung

- Teambesprechungen und Supervisionen sind je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnisqualität stellt sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar. Es ist dabei das erreichte Ergebnis regelmäßig mit den konkretisierten Zielen im individuellen Hilfeplan zu vergleichen und zu evaluieren.

- Betreuungs- und Entwicklungsberichte sind zu erstellen und an die/den fallführende/n (Dipl.-)SozialarbeiterIn zu übermitteln
- die Prüfung des individuellen Erfolges der Hilfe erfolgt über die Bezirksverwaltungsbehörde
- Erstellen eines Abschlussberichtes inklusive Erfolg der Hilfe

Betreuung gefährdeter Jugendlicher mit Migrationshintergrund (BetrMigr)**III. D.****1. Funktion und Ziele****1.1. DEFINITION****Kurzbeschreibung:**

Unterstützung und Begleitung bei akuten oder chronischen Krisen in familiären oder persönlichen Konflikt- bzw. Belastungssituationen.

Ziel:

- Erarbeitung von persönlicher Orientierung und Perspektiven (Schule, Beruf)
- Erarbeitung von Ressourcen und Konfliktlösungsstrategien
- Stärkung des Selbstwertes und sozialer Handlungsfähigkeit
- Entwicklung von Autonomie
- Förderung der sozialen Kompetenz

1.2. ZIELGRUPPE

Gefährdete Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund mit Kinder- und Jugendhilfeindikationen im Alter von 6-18 Jahren, die

- bereits straffällig geworden sind
- verhaltensauffällig sind und die vor dem Abgleiten in kriminelle Kreise geschützt werden sollen

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

Männliche und weibliche Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund,

- die bereits straffällig wurden
- die psychische Beeinträchtigung/en (posttraumatische Belastungsreaktionen, Anpassungsstörungen, akute Belastungsreaktionen, und dergleichen) aufweisen und akut gefährdet sind durch problematisches Verhalten ihre soziale Integration zu gefährden
- bei denen ein Verdacht auf eine Gefährdung durch Freunde/Bekannte besteht, die im Milieu bekannt sind (peer group)
- bei denen eine Gefährdung des Kindeswohls bzw. Gefährdung des Wohls des Kindes/der/des Jugendlichen besteht
- die Gewalt in der Familie ausgesetzt sind

1.2.2 Ausschlussgründe

Kinder und Jugendliche, die

- mit akuter Alkohol- und/oder Drogen- bzw. Medikamentenproblematik belastet sind, die eine nichtkontrollierbare Selbst- und/oder Fremdgefährdung beinhaltet
- einer stationären psychotherapeutischen oder psychiatrischen Behandlung bedürfen

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

- es ist die gelindeste zum Ziel führende Hilfe anzuwenden
- bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- auf Makroebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten

2. Leistungsangebot

2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an sozialpädagogischen/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Kontinuität in der Betreuung
- Netzwerkansatz
- lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung

2.2. GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere Folgendes fördern:

- persönlichen Selbstwert
- realistische Selbsteinschätzung
- sozialen Rückhalt und Orientierung
- Zugang zu eigenen Gefühlen und Bedürfnissen
- Entwickeln eines aktiven Zeitkonzepts

2.3. LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

- Zeitausmaß wird für jedes Kind/jede/n Jugendliche/n je nach Problematik und Bedarf festgelegt (maximal 18 Stunden pro KlientIn pro Monat)
- Betreuungszeit: Mo – Fr von 09:00-18:00 Uhr
- Gruppengröße: maximal 9
- psychosoziale Begleitung/Beratung, psychologische Einzelbetreuung und psychologisch angeleitete Betreuung innerhalb von Gruppen (Lerngruppen, Musik, PC, und dergleichen)

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Hilfen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität:

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit (im Besonderen der Forschung/Literatur bezüglich der Sozialpädagogischen Familienhilfe) zu orientieren.

3.1.1 Einrichtung

Büro, Beratungszimmer, kind- und jugendgemäße Warte- bzw. Aufenthaltsmöglichkeit

3.1.2 Fachpersonal

(Pädagogische) Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals.
6,7% Dienstposten (DP)/100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen.

Personalbedarf:

Die mit den Kindern und Jugendlichen zu erbringende Leistungszeit wird als unmittelbare Betreuungszeit geführt und ist leistungsbeschreibungskonform herzustellen.

Zur unmittelbaren Betreuungszeit kann als maximaler Wert ein Zeitaufwand von 20% als mittelbare Betreuungszeit (Vor- und Nachbereitung und dergleichen) aufgewendet werden.

Qualifikation:

Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind (UNI, FH, Akademie, Bildungsanstalt, Kolleg), vorweisen. Diese Ausbildung muss zumindest 60 ECTS-Punkten oder 1500 Stunden entsprechen.

PsychologInnen, PädagogInnen, (Dipl.-)SozialarbeiterInnen (der Akademie für Sozialarbeit oder Fachhochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Jugendsozialarbeit), PflichtschullehrerInnen mit Lehramt (Volks-, Haupt-, Sonder-, Polytechnische Schule und Religionspädagogik), ErzieherInnen/(Diplom-) SozialpädagogInnen (Bundesbildungsanstalt, Kolleg), KindergartenpädagogInnen, JugendarbeiterInnen.

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

3.2.1 Organisation

- Aufbau- und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat während der Betreuungszeit und in Kooperation mit der/dem Betreuten zu erfolgen und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Stammdatenblatt der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters weiterführen
- schriftlicher Übergabebericht der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters mit konkreter Zielformulierung
- IST-Standerhebung aus dem Übergabebericht der/des behördlichen (Dipl.-) Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters übernehmen
- Betreuungsvereinbarung mit Angabe von Betreuungszeitraum, maximalen Betreuungsstunden, Zielen und falls erforderlich Kilometerkontingent für Fahrten mit dem Kind/der/dem Jugendlichen

Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation:

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Betreuungsplan ist unaufgefordert an die/den fallführende/n (Dipl.-) SozialarbeiterIn bzw. an die Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln
- Betreuungsprotokoll (monatlich zu führen); auf pädagogische Interventionen ist einzugehen
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (Betreuungsverlauf, Zielerreichung, künftige Betreuungsplanung, künftige Zielerreichung) ist 1x jährlich unaufgefordert an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bzw. die/den fallführende/n (Dipl.-)SozialarbeiterIn zu übermitteln, anlassfallbezogen auch in kürzeren Abständen
- Evaluationsgesprächsprotokoll mit dem Kind/der/dem Jugendlichen, mit deren/dessen Familie und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der/dem fallführenden (Dipl.-)SozialarbeiterIn
- Abschlussbericht inklusive Erfolg der Hilfe

3.2.3 Fachpersonal/Personalentwicklung

- Teambesprechungen und Supervisionen sind je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnisqualität stellt sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar. Es ist dabei das erreichte Ergebnis regelmäßig mit den konkretisierten Zielen im individuellen Hilfeplan zu vergleichen und zu evaluieren.

- Betreuungs- und Entwicklungsberichte sind zu erstellen und an die/den fallführende/n (Dipl.-) SozialarbeiterIn zu übermitteln
- die Prüfung des individuellen Erfolges der Hilfe erfolgt über die Bezirksverwaltungsbehörde
- Erstellen eines Abschlussberichtes inklusive Erfolg der Hilfe

Familienhilfe (FAMH)**III. F.****1. Funktion und Ziele****1.1. Definition****Kurzbeschreibung:**

Stützung der Familie durch eine zeitlich befristete individuelle Betreuung über eine konkrete Notlage oder Krise hinweg, um die Gefahr der Vernachlässigung der Kinder und Jugendlichen hintanzuhalten bzw. eine Fremdunterbringung der Kinder und Jugendlichen zu verhindern. Die Familienhilfe darf maximal 6 Monate mit 1x-iger Verlängerungsmöglichkeit beansprucht werden.

Ziel:

Unterstützung der Familie bei der Bewältigung ihrer Notlage bzw. Krise mit dem Ziel, „Hilfe zur Selbsthilfe“ anzubieten. Sicherung der Grundversorgung der Familie, vor allem im Bereich der Pflege, Betreuung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen und Übernahme des Haushaltmanagements. Stärkung der Pflege- und Erziehungskompetenz der Eltern. Anleiten zum Erwerb von Haushaltskompetenzen. Betreuungsziele werden in Kooperation zwischen der/dem (Dipl.-)SozialarbeiterIn der Bezirksverwaltungsbehörde, der/m Betreuten und der Einsatzleitung festgelegt und bei Bedarf modifiziert (Betreuungsvereinbarung).

1.2. ZIELGRUPPE

Familien, AlleinerzieherInnen

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

- familiäre Überlastung in Krisensituationen (z.B. Tod, Trennung, Scheidung, Alkoholentzug, Haft)
- erforderliche, vorübergehende Unterstützung bei Überforderung in Angelegenheiten des täglichen Lebens
- AlleinerzieherInnen, die zur Existenzsicherung wieder ins Berufsleben einsteigen müssen und während der Teilnahme an Ausbildungskursen Betreuungspersonen für ihre/seine Kinder/Jugendlichen benötigen und falls keine andere Betreuungsmöglichkeit für die Kinder und Jugendlichen vorhanden ist
- bei Unfall oder schwerer Langzeiterkrankung eines Elternteils
- Gefährdung des Kindeswohls und Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen

1.2.2 Ausschließungsgründe

- falls eine stundenweise Kinderbetreuung im Vordergrund steht
- falls ausschließlich eine Betreuung der Kinder und Jugendlichen während eines Krankenhausaufenthaltes der Mutter erforderlich ist
- bei Anfrage für eine Einkaufs-/Putz- bzw. Haushaltshilfe

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

- es ist die gelindeste zum Ziel führende Hilfe anzuwenden
- bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- auf Makroebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten

2. Leistungsangebot**2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN**

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an sozialpädagogischen/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Kontinuität in der Betreuung
- Netzwerkansatz
- lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Einbeziehung der zu Betreuenden bei allen das Zusammenleben betreffenden Ereignissen und Entscheidungsprozessen

2.2. GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSAREIT

Der Aufgabenbereich der Familienhilfe umfasst die Hauswirtschaft, Familienpflege und Sozialbetreuung. Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere Folgendes leisten:

- Anleitung zur Führung des Haushaltes
- Versorgung der Familie
- Sorge um das physische und seelische Wohlbefinden der Familienangehörigen
- Beaufsichtigung der Kinder und Jugendlichen (altersgemäße Förderung, Lernbetreuung, Beaufsichtigen der Erledigung von (Schul-) Aufgaben, Spielanimation)
- Anleitung zur kreativen Freizeitgestaltung
- praktische Unterstützung und Entlastung in Angelegenheiten des täglichen Lebens
- Mitbetreuung des pflegebedürftigen Elternteils oder des pflegebedürftigen Kindes/der/des pflegebedürftigen Jugendlichen
- Hilfe bei der Begleitung in Krisensituationen durch unterstützende Gespräche
- Vorbereitung auf die Begleitung durch weiterführende Dienste
- Unterstützung bei der Inanspruchnahme öffentlicher Stellen bzw. anderer sozialer und/oder medizinischer Einrichtungen

2.3. LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

- die Betreuung erfolgt gemäß Vereinbarung (Basis Hilfeplan) mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde im bewilligten Leistungsumfang
- ganztägig oder stundenweise nach Bedarf
- Dauer: maximal 6 Monate; 1x-ige Verlängerung möglich
- Beratung/Betreuung

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Hilfen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität:

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit (im Besonderen der Forschung/Literatur bezüglich der Sozialpädagogischen Familienhilfe) zu orientieren.

3.1.1 Einrichtung

Raumbedarf:

Die Betreuung findet in der Wohnung der Familie statt.

3.1.2 Fachpersonal

(Pädagogische) Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals.
6,7% Dienstposten (DP)/100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen mit ihren Elternteilen.

Personalbedarf:

Die mit den KlientInnen zu erbringende Leistungszeit wird als unmittelbare Betreuungszeit geführt und ist leistungsbeschreibungskonform herzustellen.

Zur unmittelbaren Betreuungszeit kann als maximaler Wert ein Zeitaufwand von 20% als mittelbare Betreuungszeit (Vor- und Nachbereitung und dergleichen) aufgewendet werden.

Qualifikation:

Die MitarbeiterInnen müssen eine Ausbildung als Diplom-SozialbetreuerInnen mit Schwerpunkt Familienarbeit in Ausbildungseinrichtungen, welche vom Bund bzw. den Ländern anerkannt sind, abgeschlossen haben.

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

3.2.1 Organisation

- Aufbau- und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat während der Betreuungszeit und in Kooperation mit den Betreuten zu erfolgen und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Familienstammdatenblatt der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters weiterführen
- Medikation und vorliegende Befunde
- schriftlicher Übergabebericht der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters mit konkreter Zielformulierung
- IST-Standerhebung aus dem Übergabebericht der/des behördlichen (Dipl.-) Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters übernehmen
- Betreuungsvereinbarung mit Angabe von Betreuungszeitraum, maximalen Betreuungsstunden, Zielen und falls erforderlich Kilometerkontingent für Fahrten mit dem Kind/der/dem Jugendlichen

Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation:

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Betreuungsplan ist unaufgefordert an die/den fallführende/n (Dipl.-)SozialarbeiterIn bzw. an die Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln
- Zielvereinbarung zwischen Familie und Einsatzleitung
- Einführungsgespräch zwischen Diplom-SozialbetreuerInnen mit Schwerpunkt Familienarbeit, (Dipl.-)SozialarbeiterIn, Einsatzleitung und Familie
- Betreuungsprotokoll (monatlich zu führen); auf pädagogische Interventionen ist einzugehen

- Evaluations- bzw. Reflexionsgesprächsprotokoll mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der/dem fallführenden (Dipl.-)SozialarbeiterIn sowie der Familienhilfeeinsatzleitung
- Abschlussbericht inklusive Erfolg der Hilfe ist unaufgefordert an die/den fallführende/n (Dipl.-)SozialarbeiterIn bzw. an die Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln; bei anlassbezogener Anforderung durch die/den (Dipl.-)SozialarbeiterIn bzw. der Bezirksverwaltungsbehörde ist auch ein Zwischenbericht zu erstellen

3.2.3 Fachpersonal/Personalentwicklung

- Teambesprechungen und Supervisionen sind je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnisqualität stellt sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar. Es ist dabei das erreichte Ergebnis regelmäßig mit den konkretisierten Zielen im individuellen Hilfeplan zu vergleichen und zu evaluieren.

- Zumindest zwei Gespräche mit der/dem fallführenden (Dipl.-)SozialarbeiterIn im Betreuungszeitraum
- Berichterstattung (je nach Vereinbarung) über den Entwicklungsverlauf an die/den fallführende/n (Dipl.-) SozialarbeiterIn
- Abschlussbericht inklusive Erfolg der Hilfe ist unaufgefordert an die/den fallführende/n (Dipl.-) SozialarbeiterIn bzw. an die Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln; bei anlassbezogener Anforderung durch die/den (Dipl.-)SozialarbeiterIn bzw. der Bezirksverwaltungsbehörde ist auch ein Zwischenbericht zu erstellen

Krisendienst für Familien (KD-FAM)**III. G.****1. Funktion und Ziele****1.1. DEFINITION****Kurzbeschreibung:**

Der Krisendienst für Familien ist ein ganzheitlicher, ressourcenorientierter, lebenspraktischer Hilfeansatz für Familien in akuten Krisensituationen, in denen ohne Hilfe von außen das Wohl und die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen nicht mehr gewährleistet sind. Die Begleitung und Betreuung wird im eigenen familiären Umfeld bis maximal 12 Wochen Betreuungsdauer durchgeführt.

Ziel:

Primärziel: Verhaltensänderungen und Kompetenzerweiterungen der Familienmitglieder initiieren, durch die ein Verbleiben des Kindes/der/des Jugendlichen im Familienverband ermöglicht bzw. wieder ermöglicht wird.

Sekundärziel: Erreichung einer möglichst hohen Akzeptanz aller Beteiligten, wenn die Fremdunterbringung eines Kindes/Jugendlichen unvermeidlich ist.

Weitere Ziele: Erweiterung des persönlichen Handlungsspielraumes, Einsatz von persönlichen Ressourcen, lernen eines wertschätzenden Umganges unter den Familienmitgliedern.

1.2. ZIELGRUPPE

Kinder und Jugendliche und deren Familie

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

Das Kind/Die/Der Jugendliche befindet sich in einer akuten Problemsituation, die mit ihren/seinen herkömmlichen Mitteln und Strategien nicht mehr bewältigt werden können:

- Gefährdung des Kindeswohls und Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen
- massive Krisen, die das Wohl des Kindes/der/des Jugendlichen im Familienverband schwerwiegend gefährden und eine Herausnahme (evtl. auch nur kurzfristig) angezeigt ist oder unmittelbar bevorsteht
- Familien, in denen eine Fremdunterbringung akut erfolgt ist und die Hoffnung besteht, bei intensiver Begleitung das Kind/die/den Jugendliche/n in kurzer Zeit wieder rückführen zu können

1.2.2 Ausschließungsgründe

- Verweigerung der Kooperation
- kein ausreichender Schutz des Kindes/der/des Jugendlichen (insbesondere bei Verdacht von sexuellem Missbrauch bzw. Verdacht von ausgeübter Gewalt, wenn der vermutete Täter weiterhin in der Familie lebt)
- keine ausreichend vorhandenen persönlichen Ressourcen

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

- es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden
- bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- auf Makroebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten

2. Leistungsangebot

2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Der Krisendienst für Familien geht in seinen Grundsätzen davon aus, dass Kinder und Jugendliche zu ihren Eltern sozial-emotionale Bindungen aufbauen, womit eine Unterbringung in Wohngruppen bzw. sonstigen Pflegestellen nur dann geboten ist, wenn die unmittelbare Sicherheit der Kinder bzw. die Sicherheit der Eltern nicht gewährleistet werden kann. Grundsätzlich wird von einer Veränderungsfähigkeit und Motivation der Familie ausgegangen, ihr Problemlösungspotenzial auch in Krisenfällen zu aktivieren.

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an sozialpädagogischen/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Kontinuität in der Betreuung
- Netzwerkansatz
- lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung

2.2. GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere Folgendes ermöglichen:

- Krisendämpfung und Deeskalation der augenblicklichen Situation
- Stärkung und Förderung von konstruktiven und sozial verträglichen Verhaltensänderungen der Familienmitglieder
- Erarbeitung neuer Bewältigungsstrategien
- Suchen und Finden von Ressourcen, um einer Lage gewachsen zu sein und um sich im sozialen Umfeld (wieder) zurechtzufinden
- Unterstützung bei der Erstellung eines realistischen Zukunftsplanes
- Erfolgskontrolle und Bewusstmachung bereits vollzogener Entwicklungsschritte

2.3. LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

- Diagnose und Klärung der aktuellen und spezifischen Krisensituation anhand der vorhandenen Ressourcen einer Familie aus systemischer Sicht
- Unterstützung bei allen notwendigen Tätigkeiten, um den äußeren Rahmen für ein funktionierendes Familiensystem zu gewährleisten
- stundenweise (Betreuung inklusive Fahrtzeit) Montag-Sonntag 0:00-24:00, maximal 6 Std. tgl.
- Begleitung/Betreuung/Krisenintervention/Konfliktregelung

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Hilfen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität:

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit (im Besonderen der Forschung/Literatur bezüglich der Sozialpädagogischen Familienhilfe) zu orientieren.

3.1.1 Einrichtung

Raumbedarf:

Die Betreuung findet in der Wohnung der Familie statt.

3.1.2 Fachpersonal

(Pädagogische) Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals.
6,7% Dienstposten (DP)/100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Familien

Fachpersonal:

Die mit dem Kind/der/dem Jugendlichen/der Familie zu erbringende Leistungszeit wird als unmittelbare Betreuungszeit geführt und ist leistungsbeschreibungskonform herzustellen.
Zur unmittelbaren Betreuungszeit kann als maximaler Wert ein Zeitaufwand von 100% als mittelbare Betreuungszeit (Vor- und Nachbereitung und dergleichen) aufgewendet werden.

Qualifikation:

Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind (UNI, FH, Akademie, Bildungsanstalt, Kolleg), vorweisen. Diese Ausbildung muss zumindest 120 ECTS-Punkten oder 3000 Stunden entsprechen.

PsychologInnen, PädagogInnen, (Dipl.-)SozialarbeiterInnen (der Akademie für Sozialarbeit oder Fachhochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Jugendsozialarbeit), PflichtschullehrerInnen mit Lehramt (Volks-, Haupt-, Sonder-, Polytechnische Schule und Religionspädagogik), ErzieherInnen/(Diplom-) SozialpädagogInnen (Bundes-bildungsanstalt, Kolleg), KindergartenpädagogInnen, JugendarbeiterInnen.

BetreuerInnen ab 25 Jahren, mit Supervisions- und Selbsterfahrung und 2 Jahren einschlägiger Praxis (im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung, d.s. 3200 Stunden) in der Altersgruppe ab 10 Jahren und dem Aufgabenfeld Kinder- und Jugendhilfe.

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

3.2.1 Organisation

- Aufbau- und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat während der Betreuungszeit und in Kooperation mit der/dem Betreuten zu erfolgen und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- (falls möglich) schriftlicher Übergabebericht der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters mit konkreter Zielformulierung
- Familienstammdatenblatt der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters ist weiterzuführen
- IST-Standerhebung aus dem Übergabebericht der/des behördlichen (Dipl.-) Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters (sofern vorhanden) übernehmen

- Betreuungsvereinbarung mit Angabe von Betreuungszeitraum, maximalen Betreuungsstunden, Zielen und falls erforderlich Kilometerkontingent für Fahrten mit dem Kind/der/dem Jugendlichen

Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation:

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Betreuungsprotokoll, auf pädagogische Interventionen ist einzugehen
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (Betreuungsverlauf, Zielerreichung, künftige Betreuungsplanung, künftige Zielerreichung) ist unaufgefordert an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bzw. die/den fallführende/n (Dipl.-)SozialarbeiterIn zu übermitteln
- Evaluationsgesprächsprotokoll mit dem Kind/der/dem Jugendlichen, mit deren/dessen Familie und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der/dem fallführenden (Dipl.-) SozialarbeiterIn
- Abschlussbericht inklusive Erfolg der Hilfe

3.2.3 Fachpersonal/Personalentwicklung

- Teambesprechungen und Supervisionen sind je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnisqualität stellt sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar. Es ist dabei das erreichte Ergebnis regelmäßig mit den konkretisierten Zielen im individuellen Hilfeplan zu vergleichen und zu evaluieren.

- unaufgeforderte Berichterstattung über den Entwicklungsverlauf an die/den fallführende/n (Dipl.-) SozialarbeiterIn
- die Prüfung des individuellen Erfolges der Hilfe erfolgt über die Bezirksverwaltungsbehörde
- Erstellen eines Abschlussberichtes inklusive Erfolg der Hilfe

Psychologische Behandlung (PSYBEH)**III. H.****1. Funktion und Ziele****1.1. DEFINITION****Kurzbeschreibung:**

Psychologische Behandlung, durchgeführt von klinischen PsychologInnen, umfasst die Anwendung vielfältiger psychologischer Interventionsformen und begleitende Psychodiagnostik.

Ziel:

Die Heranführung der Erziehungsberechtigten zur eigenverantwortlichen Gewährleistung des Kindeswohles und Steigerung der Kompetenzen zur Findung alternativer Lösungsstrategien durch die KlientInnen selbst. Je nach individuellen Lebenslagen der KlientInnen, ist eine mögliche Linderung/Beseitigung der Problematik anzustreben.

1.2. ZIELGRUPPE

Kinder und Jugendliche (deren Familie und Betreuungspersonen)

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

- eingetretene oder zu erwartende Problematik auf der Ebene
 - psychischer Funktion/en (Wahrnehmung, Bewegung, Sprache, Gedächtnis, Denken)
 - gestörter Funktionsmuster (soziale Auffälligkeit, emotionale oder psychomotorische Störungen)
 - Interaktionsprobleme (Verhaltensstörungen)
- Entwicklungsproblematik im Sozialverhalten

1.2.2 Ausschließungsgründe

- diese stellen im gegenständlichen Fall die Grenzen der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe und nicht die Grenzen einer Zuständigkeit der Psychologischen Behandlung
- demnach ist die Gewährung einer Psychologischen Behandlung dann nicht möglich, falls eine Störung primär durch andere Faktoren als die Nichtgewährleistung des Wohls des Kindes/der/des Jugendlichen durch die Erziehungsberechtigten bedingt ist (z.B. organische Ursachen)
- Indikation für Psychotherapie
- falls ein stationärer Aufenthalt in einer Einrichtung notwendig ist

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

- es ist die gelindeste zum Ziel führende Hilfe anzuwenden
- bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- auf Makroebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten
- unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß den Prinzipien Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-Möglichhalten zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen

2. Leistungsangebot**2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN**

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an den Grundsätzen der Kinder- und Jugendhilfe zu orientieren:

- das Wohlergehen des Kindes/der/des Jugendlichen hat grundsätzlich Vorrang vor dem Wohlbefinden des Gesamtsystems (oder der Eltern)
- Hilfe zu Integration und Normalisierung
- (Wieder-)Herstellung von Eigenverantwortung und Selbstständigkeit
- Wahrung der Intimsphäre und der Rechte des Kindes/der/des Jugendlichen

- unter Beachtung wissenschaftlich anerkannter theoretischer Konzepte (Persönlichkeits-, Lern-, Entwicklungstheorie und dergleichen) wird Methoden-integrativ und Schulen übergreifend an der Erreichung der Ziele gearbeitet. Somit werden je nach Problemstellung variable, planmäßig und individuell zusammengestellte, wissenschaftlich anerkannte Interventionsformen der Psychologie, auch unter Einbeziehung basaler Konzepte der Psychotherapien, zur Anwendung gebracht. Durch begleitende Psychodiagnostik wird der stattgefundenen Behandlungsverlauf reflektiert und werden weitere Behandlungsschritte systematisch geplant
- Subsidiarität
- Interdisziplinarität: Vernetzung mit Angehörigen; mit anderen Hilfeinrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche unterrichtet, betreut und/oder untergebracht sind (zuweisende/r (Dipl.-) SozialarbeiterIn kann helfen, Stressfaktoren auf unterschiedlichen Ebenen zu eliminieren)

Die „Verfügbarkeit“ des Kindes/der/des Jugendlichen für die Psychologische Behandlung darf nicht vorausgesetzt werden. Die vorgesehene Behandlung ist ausreichend und altersgemäß zu erklären und die Mitbestimmung des Kindes/der/des Jugendlichen ist Grundvoraussetzung.

2.2. GRUNDSÄTZE DER PSYCHOLOGISCHEN BEHANDLUNG

Die psychologische Behandlung soll insbesondere Folgendes fördern:

- Eingrenzen von defensiven Copingstrategien
- Aufbau/Stärken von stressbegegnenden/akzeptierenden Copingstrategien
- neue Bewältigungsformen vermitteln
- bereits intakte Bewältigungsformen auch auf andere Lebenssituationen übertragen
- Verstehen, Reduzieren und Beseitigen von Schwierigkeiten
- Probleme, Auffälligkeiten und Aufarbeitung von belastenden oder traumatischen Erlebnissen der Kinder und Jugendlichen

2.3. LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

stundenweise nach Vereinbarung im Einzel- bzw. Gruppensetting.

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Hilfen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

3.1.1. Einrichtung

entfällt, wenn die/der PsychologIn als Einzelperson freiberuflich tätig ist

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen sollen erfüllt werden:

Eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz soll vorhanden sein

Raumbedarf:

- Behandlungsraum
- kind- und jugendgemäße Warte- bzw. Aufenthaltsmöglichkeit

Die Einrichtung ist bedarfsgerecht und jeweils nach dem baulichen und aktuellen Stand der Technik zu errichten.

3.1.2 Fachpersonal

Zielwert: 1 klinische/r PsychologIn

Qualifikation:

Die bezüglichlichen Anforderungen orientieren sich am PsychologInnengesetz 2013
Eintragung in die Ministeriumsliste als anerkannte/r klinische/r PsychologIn

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

3.2.1 Dokumentation

Im Rahmen der Fallzuweisung durch die Behörde hat diese eine konkrete Frage- bzw. Aufgabenstellung an die/den behandelnde/n FachpsychologIn zu übermitteln. Diese/r hat ihre/seine Behandlung soweit zu dokumentieren, dass der Behörde auf dessen Anforderung hin stets Zwischenberichte gegeben werden können. Nach Beendigung der psychologischen Behandlung ist der Behörde ein Abschlussbericht binnen zwei Monaten unter Berücksichtigung der Verschwiegenheit und unter Berücksichtigung der in Frage kommenden bundesrechtlichen Vorschriften unaufgefordert zu übermitteln.

Im Gesprächsprotokoll sind zu dokumentieren

- mit wem wurde gesprochen?
- Inhalt und Häufigkeit der Gespräche
- Zusammenarbeit mit der/dem fallführenden (Dipl.-)SozialarbeiterIn

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnisqualität stellt sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar. Es ist dabei das erreichte Ergebnis regelmäßig mit den konkretisierten Zielen im individuellen Hilfeplan zu vergleichen und zu evaluieren.

- Erstellen eines Abschlussberichtes

Psychotherapie (PSYTHER)

III. I.

1. Funktion und Ziele

1.1. DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Psychotherapie wird abgestimmt auf die individuellen Bedürfnisse der KlientInnen und kann als Einzel-, Gruppen-, oder Familientherapien in Anspruch genommen werden. Bei Bedarf werden die Eltern und die gesamte Familie in den therapeutischen Prozess mit einbezogen.

Ziel:

Therapeutische Hilfen haben das Ziel bestehende Störungen, die der Entfaltung der Persönlichkeit des Kindes/der/des Jugendlichen entgegenstehen, in Familien bzw. bei Kindern und Jugendlichen und deren Bezugspersonen zu mildern oder aufzulösen. Sie dienen der Unterstützung der/des KlientIn sowie deren Familie in der Hinsicht, dass sie ihre Probleme im Zusammenhang mit der psychischen, sozialen und physischen Entwicklung des Kindes/der/des Jugendlichen eigenständig wahrnehmen und künftig weitgehend selbst lösen können.

1.2. ZIELGRUPPE

Kinder und Jugendliche (deren Familie und Betreuungspersonen)

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

- grundsätzlich Freiwilligkeit (im Gefährdungskontext PflichtklientInenschaft erwägenswert)
- Kostenzuschuss durch den Krankenversicherungsträger
- bei hinreichender Störung oder Auffälligkeit
- bei hoher Beziehungs- bzw. Bindungsproblematik (Secure-base-concept)

1.2.2 Ausschlussgründe

- Therapie als Zwangsmaßnahme
- falls ein stationärer Aufenthalt in einer Einrichtung indiziert ist
- Kommunikations- und Reflexionsunfähigkeit
- bei Betreuung/Behandlung in Einrichtungen der stationären Psychiatrie (psychiatrische KlientInnen)
- falls Psychotherapie durch ein anderes Gesetz in Anspruch genommen werden kann

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

- es ist die gelindeste zum Ziel führende Hilfe anzuwenden
- bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- auf Makroebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten
- unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß den Prinzipien Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-Möglichhalten zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen

2. Leistungsangebot

2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an den Konzepten der jeweiligen therapeutischen Ausrichtung zu orientieren. Generelle Grundsätze der Kinder- und Jugendhilfe sind:

- das Wohlergehen des Kindes/der/des Jugendlichen hat grundsätzlich Vorrang vor dem Wohlbefinden des Gesamtsystems (oder der Eltern)
- Hilfe zu Integration und Normalisierung
- (Wieder-)Herstellung von Eigenverantwortung und Selbstständigkeit

- Wahrung der Intimsphäre und der Rechte des Kindes/der/des Jugendlichen
- Subsidiarität

Die „Verfügbarkeit“ des Kindes/der/des Jugendlichen für die Psychotherapie darf nicht vorausgesetzt werden. Die Psychotherapie ist ausreichend und altersgemäß zu erklären und die Mitbestimmung des Kindes/der/des Jugendlichen ist Grundvoraussetzung.

2.2. GRUNDSÄTZE DES THERAPEUTISCHEN HANDELNS

Psychotherapie (therapeutische Hilfen) soll insbesondere Folgendes fördern:

- psychotherapeutische Schwerpunkte der jeweiligen psychotherapeutischen Schule
- Erkennen und Aufarbeiten der in der Diagnose festgestellten Symptomatik
- Selbstbestimmung und Entscheidungsfähigkeit erhalten und stärken

2.3. LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Die Leistung ist in (Einzel- oder Gruppen-)Einheiten (stundenweise) zu erbringen und darf 4 Stunden pro Woche nicht übersteigen.

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Hilfen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

3.1.1. Einrichtung

entfällt, wenn die/der PsychotherapeutIn als Einzelperson freiberuflich tätig ist

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen sollen erfüllt werden:

Eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz soll vorhanden sein

Raumbedarf:

- Betreuungs- bzw. Therapieraum
- kind- und jugendgemäße Warte- bzw. Aufenthaltsmöglichkeit

Die Einrichtung ist bedarfsgerecht und jeweils nach dem baulichen und aktuellen Stand der Technik zu errichten. Es ist für eine kind- und jugendgemäße Ausstattung, die eine positiv gestimmte und anregende Atmosphäre entwickelt, zu sorgen.

3.1.2 Fachpersonal

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen.

Personalbedarf:

ein nach Psychotherapiegesetz anerkannte/r PsychotherapeutIn mit psychotherapeutischer Erfahrung in der Arbeit mit Kinder und Jugendlichen und Familien

Qualifikation:

Die Qualifikation des Personals hat den Anforderungen der Leistungsart zu entsprechen. Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung als PsychotherapeutIn in einer in Österreich anerkannten psychotherapeutischen Schule/Methode sowie spezielle Fortbildung im Bereich Kinder- und Jugendpsychotherapie absolviert haben. Regelmäßiger Besuch von Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland sowie Supervision.

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

3.2.1 Organisation

Aufbau- und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

Protokolle der Einheiten

Die Verlaufsdokumentation hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

Kooperation mit der/dem SozialarbeiterIn (falls dies sinnvoll erscheint und vorher vereinbart wurde)

3.2.3 Fachpersonal/ Personalentwicklung

- Supervisionen und Fortbildungen sind in Anspruch zu nehmen

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnisqualität stellt sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar. Es ist dabei das erreichte Ergebnis regelmäßig mit den konkretisierten Zielen im individuellen Hilfeplan zu vergleichen und zu evaluieren.

- Erstellen eines Abschlussberichtes

Tagesmütter im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe (TM)

III. J.

1. Funktion und Ziele

1.1. DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Familiennahe Betreuung von Kindern mit besonderem Betreuungsbedarf durch eine/n ausgebildete/n Tagesmutter/-vater. Tagesmütter/-väter im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe sollen die emotionale, soziale und kognitive Entwicklung des Kindes mit Bedachtnahme des besonderen Betreuungsbedarfs, des besonderen Umfelds, der Herkunft und Kultur unterstützen.

Ziel:

- dem Kind soll die Möglichkeit geboten werden, sich auszudrücken und zu integrieren, eventuell vorhandene Defizite schrittweise abzubauen und gruppenfähig zu werden
- Entlastung überforderter Eltern
- Akzeptanz der/des Tagesmutter/-vaters als Gesprächs- und VertragspartnerIn (vor allem in transkulturellen Handlungsfeldern)

1.2. ZIELGRUPPE

Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf im Alter von 0-14 Jahren

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

- Gefährdung des Kindeswohls umfasst Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen
- physische, psychische und soziale Instabilität der Eltern
- Isolation der Kinder auf Grund der Familienverhältnisse

1.2.2 Ausschließungsgründe

- Kinder, deren Betreuung ein Arbeiten im Netzwerk erfordert
- behinderte Kinder, bei denen die Behinderung bzw. die durch die Behinderung erforderliche Pflege im Vordergrund steht oder durch die Behinderung ein gravierend erhöhter Pflege- bzw. Versorgungsaufwand entsteht
- Kinder, die ganztägig im Kindergarten sind

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

- es ist die gelindeste zum Ziel führende Hilfe anzuwenden
- bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- auf Makroebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten

2. Leistungsangebot

2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an kleinkindpädagogischen/bindungstheoretischen und an sozialpädagogischen/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Kontinuität in der Betreuung
- lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Individualisierung

2.2. GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere Folgendes fördern:

- soziale Integration und Förderung der Gruppenfähigkeit
- Aufrechterhalten bzw. Herstellen der Familiennähe
- gewaltfreie Erziehung
- altersadäquates Spielverhalten
- Berücksichtigung der kulturellen Herkunft und der sozialen Umgebung des Kindes
- einen ethnospezifischen Umgang mit den unterschiedlichen kulturellen Haltungen und Einstellungen
- Entwickeln von gleicher Wertschätzung von Buben und Mädchen
- Transfer der Alltagserfahrungen des Kindes aus dem Milieu der Herkunftsfamilie in das neue Umfeld der/des Tagesmutter/-vaters
- Hilfe bei schulischer Aufgabenerledigung

2.3. LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

- die Betreuung erfolgt grundsätzlich gemäß der Vereinbarung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und bewilligtem Leistungsumfang laut Betreuungsvertrag
- Kinderbetreuung im Ausmaß einer Vollzeitbeschäftigung
- mit der Möglichkeit von zusätzlichen 5 Betreuungsstunden, um einer Vollzeit berufstätigen Mutter eine Kinderbetreuung durch die/den Tagesmutter/-vater zu ermöglichen

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Hilfen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität:

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit (im Besonderen der Forschung/Literatur bezüglich der Sozialpädagogischen Familienhilfe) zu orientieren.

3.1.1 Einrichtung

Einrichtungsgröße: Richtwert: maximal 2 Tageskinder der Kinder- und Jugendhilfe pro Tagesmutter/-vater (die Gesamtzahl der zu betreuenden Kinder darf einschließlich der leiblichen Kinder 4 nicht übersteigen)

Standort und Umgebung:

Betreuungsort ist der Wohnbereich der/des Tagesmutter/-vaters

3.1.2 Fachpersonal

(Pädagogische) Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals.
6,7% Dienstposten (DP)/100% BetreuerInnendienstposten

Unterstützung sowie spezifische Weiterbildung der Tagesmütter/-väter durch die Leitung, intensive Begleitung und Hilfestellung für Tagesmütter im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder.

Fachpersonal:

Für 100% Dienstposten: Maximal 4 Kinder (2 Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf)

Qualifikation:

Die MitarbeiterInnen müssen eine Ausbildung zur/zum Tagesmutter/-vater abgeschlossen haben. Diese Tagesmütter/-väter sind auf Grund ihrer Persönlichkeitsstruktur und ihrer Familiensituation in der Lage, besondere Belastungen auf Grund des erhöhten Betreuungsaufwandes über einen längeren Zeitraum zu bewältigen und zu verarbeiten. Sie sind bereit, sich in themenspezifischen Weiterbildungen mit den besonderen Bedürfnissen von Kindern und deren sozialem Umfeld auseinanderzusetzen.

Speziell ausgebildete Ansprechpersonen in jeder Regionalstelle (zur Begleitung der/des Tagesmütter/-vaters) müssen folgende Qualifikation haben:
(Sozial-)PädagogInnen, PsychologInnen oder (Dipl.-)SozialarbeiterInnen

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

3.2.1 Organisation

- Aufbau- und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat während der Betreuungszeit und in Kooperation mit der/dem Betreuten zu erfolgen und insbesondere Folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- IST-Standerhebung lt. Gespräch mit der Familie und der Bezirksverwaltungsbehörde
- Medikation und vorliegende Befunde
- Betreuungsvereinbarung mit Angabe von Betreuungszeitraum, maximalen Betreuungsstunden, Zielen und falls erforderlich Kilometerkontingent für Fahrten mit dem Kind

Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation:

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Gesprächsprotokoll mit dem Kind, dessen Familie und der/dem behördlichen (Dipl.-) Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (Betreuungsverlauf, Zielerreichung, künftige Betreuungsplanung, zukünftige Zielerreichung) ist 1x jährlich unaufgefordert an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bzw. die/den fallführende/n (Dipl.-)SozialarbeiterIn zu übermitteln, anlassbezogen kann ein Zwischenbericht von der/dem fallführenden (Dipl.-)SozialarbeiterIn angefordert werden
- Abschlussbericht inklusive Erfolg der Hilfe

3.2.3 Fachpersonal/Personalentwicklung

- Teambesprechungen und Supervisionen sind je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnisqualität stellt sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar. Es ist dabei das erreichte Ergebnis regelmäßig mit den konkretisierten Zielen im individuellen Hilfeplan zu vergleichen und zu evaluieren.

- jährliche unaufgeforderte Berichterstattung über den Entwicklungsverlauf an die/den fallführende/n (Dipl.-)SozialarbeiterIn
- die Prüfung des individuellen Erfolges der Hilfe erfolgt über die Bezirksverwaltungsbehörde
- Erstellen eines Abschlussberichtes inklusive Erfolg der Hilfe

Sozialbetreuung (SOZBET)**III. K.****1. Funktion und Ziele****1.1. DEFINITION****Kurzbeschreibung:**

Sozialbetreuung ist ein niederschwelliger Dienst, der die Eltern bei der Bewältigung ihrer Erziehungsaufgaben unterstützen soll.

Ziel:

- Förderung einer positiven Entwicklung des Kindes/der/des Jugendlichen und einer guten Beziehung zwischen Eltern und Kindern und Jugendlichen
- Stärkung der Erziehungspersonen bei der Bewältigung ihrer elterlichen Aufgaben
- Entlastung der Erziehungspersonen bei anlassbedingter Überforderung
- positive Lernhaltung vermitteln
- schulische Unterstützung

1.2. ZIELGRUPPE

Kinder und Jugendliche bis zum Ende der Pflichtschule

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

- Gefährdung des Kindeswohls und Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen
- eingeschränkte Erziehungs- und Betreuungsleistung durch (erkrankte) Eltern

1.2.2 Ausschlussgründe

- Familien, die einer qualifizierten sozialpädagogisch bzw. psychologisch-therapeutischen Intervention bedürfen
- reine Lernnachhilfe
- reine Nachmittagsbetreuung

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

- es ist die gelindeste zum Ziel führende Hilfe anzuwenden
- bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Effizienz und Sparsamkeit anzuwenden
- auf Makroebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten

2. Leistungsangebot**2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN**

Das Leistungsangebot hat sich an folgenden Grundsätzen zu orientieren:

- Stärkung der Eigenverantwortung
- Wahrung der Betreuungskontinuität
- Hilfeansatz am unmittelbaren Lebensumfeld des Kindes/der/des Jugendlichen
- Hilfe zur Lebensbewältigung
- Individualisierung
- Ganzheitlichkeit
- Einbeziehung des Kindes/der/des Jugendlichen bei allen das Zusammenleben betreffenden Ereignissen und Entscheidungsprozessen

2.2. GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT

Die Betreuungsarbeit beruht auf lebenspraktischer Kompetenz der Betreuungsperson und soll insbesondere Folgendes leisten:

- Handlungsspielräume der Eltern erweitern
- Stärkung der Erziehungs- und Versorgungskompetenz der Eltern
- Erlernen einer zielführenden und motivierenden Lernhaltung
- Anleitung der Eltern zu Anwesenheit, Kontrolle und Unterstützung des Kindes/der/des Jugendlichen
- Anleitung und Unterstützung der (werdenden) Eltern bei der Vorbereitung auf die künftige Elternschaft (Pflege, Versorgung und Förderung des Kindes/der/des Jugendlichen, Haushaltsführung, Strukturierung und Gestaltung des Alltages und Freizeitgestaltung)
- Begleitung, Unterstützung und Förderung des Kindes/der/des Jugendlichen bei schulischen Angelegenheiten, der Gestaltung des Alltages und Freizeit, Finden eines Freundeskreises

2.3. LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

- die Betreuung erfolgt gemäß Vereinbarung mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde
- die Betreuung erfolgt stundenweise und ist an allen Tagen der Woche möglich. Die geleisteten Betreuungsstunden sind in einem Monatsprotokoll schriftlich je Familie festzuhalten

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Hilfen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität:

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit (im Besonderen der Forschung/Literatur bezüglich der Sozialpädagogischen Familienhilfe) zu orientieren.

3.1.1 Einrichtung

Ort der Betreuung:

Die Betreuung findet überwiegend im Wohnraum der/des Sozialbetreuerin/s oder im Wohnraum der KlientInnen statt.

Der/Die SozialbetreuerIn sollte möglichst mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein.

3.1.2 Fachpersonal

(Pädagogische) Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals.
6,7% Dienstposten (DP)/100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen.

Fachpersonal:

Mehrfachbetreuungen sind möglich (die gleichzeitige Betreuung von maximal 4 Kindern und Jugendlichen ist im Einzelfall zulässig, wobei bei der Betreuung im Wohnraum der/des BetreuerIn die eigene Kinderanzahl einzurechnen ist).

Qualifikation:

Die Sozialbetreuung ist ein niederschwelliger Dienst.

Die Qualifikation hat den Anforderungen der Leistungsart zu entsprechen. In der Anfangsphase der Betreuung ist eine Anleitung durch erfahrene SozialbetreuerInnen nötig. Im Einzelfall (z.B. bei akuter Erkrankung oder sonstiger kurzfristigen Verhinderung der/des BetreuerIn/Betreueres) ist eine Vertretung nach vorheriger Absprache mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde zulässig. Dies allerdings nur dann, falls die/der VertreterIn ebenfalls die Grundvoraussetzungen für eine vertretungsweise Leistungserbringung erfüllt.

Bei der Heranziehung ist ein besonderes Augenmerk auf die persönliche Eignung und Lebensgestaltung des Betreuungspersonals zu richten. Die/Der BetreuerIn haben folgende Grundvoraussetzungen zu erfüllen:

- Volljährigkeit
- Unbescholtenheit
- Abgeschlossene Pflichtschulausbildung

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

3.2.1 Organisation

- mindestens drei monatige Anleitung durch erfahrene SozialbetreuerInnen
- die Betreuung erfolgt grundsätzlich gemäß der Vereinbarung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und bewilligtem Leistungsumfang laut Betreuungsvertrag

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat während der Betreuungszeit und in Kooperation mit der/dem Betreuten zu erfolgen und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- IST-Standerhebung lt. Gespräch mit der Familie und der Bezirksverwaltungsbehörde
- Betreuungsvereinbarung mit Angabe von Betreuungszeitraum, maximalen Betreuungsstunden, Zielen und falls erforderlich Kilometerkontingent für Fahrten mit dem Kind/der/dem Jugendlichen

Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation:

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Gesprächsprotokoll mit dem Kind/der/dem Jugendlichen, deren/dessen Familie und der/des behördlichen (Dipl.-)SozialarbeiterIn/Sozialarbeiters
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (Betreuungsverlauf, Zielerreichung, künftige Betreuungsplanung, künftige Zielerreichung) ist 1x jährlich unaufgefordert an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bzw. die/den fallführende/n (Dipl.-)SozialarbeiterIn zu übermitteln, anlassbezogen kann ein Zwischenbericht von der/dem fallführenden (Dipl.-)SozialarbeiterIn angefordert werden
- Abschlussbericht inklusive Erfolg der Hilfe

3.2.3 Fachpersonal/Personalentwicklung

- Anleitung neuer MitarbeiterInnen
- MitarbeiterInnengespräch

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnisqualität stellt sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar. Es ist dabei das erreichte Ergebnis regelmäßig mit den konkretisierten Zielen im individuellen Hilfeplan zu vergleichen und zu evaluieren.

- die Prüfung des individuellen Erfolges der Hilfe erfolgt über die Bezirksverwaltungsbehörde